

Continentale Rente Invest

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung

Ihre Rente geht an die Börse

Mit der Continentale Rente Invest kombinieren Sie die lukrativen Renditechancen von Investmentfonds mit den Stärken einer privaten Rentenversicherung. Mit unserer großen Fondsauswahl können Sie Ihre eigene Anlagestrategie entwickeln. Und Sie können die Anlage Ihres Fondsvermögens mehrmals im Jahr kostenlos ändern.

Dieser Versorgungsvorschlag wurde für Sie persönlich auf Grundlage Ihrer Angaben erstellt.
Für alles, was Sie dazu noch wissen möchten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Ich freue mich auf Sie.

Es berät und betreut Sie

- **Erfahrung** – Über 125 Jahre in Vorsorge und Versicherung
- **Verantwortungsbewusst** – Wir setzen auf konservative und sicherheitsorientierte Kapitalanlagepolitik
- **Umfangreich** – Exzellente Fondsauswahl namhafter Kapitalverwaltungsgesellschaften



Überblick

Continentale Rente Invest Unser Vorschlag für Frau Fiona

Mit unserer fondsgebundenen Rentenversicherung kombinieren Sie hohe Renditechancen bei gleichzeitiger voller Flexibilität bis ins hohe Alter. Exzellente Fondsanlagemöglichkeiten und einer der höchsten garantierten Rentenfaktoren des Marktes bieten ein solides Fundament für Ihre Altersrente.

Die meisten Menschen unterschätzen ihre eigene Lebenserwartung und damit auch die Vorteile der Altersvorsorge in Form einer Rentenversicherung. Mit unserer Fonds-Rente erhalten Sie Ihre Altersrente garantiert bis an Ihr Lebensende, auch wenn das angesparte Kapital schon längst aufgebraucht ist.

Wetten, dass Sie älter werden, als Sie glauben?

Mit einer Wahrscheinlichkeit von **66%** werden Sie älter als 90 Jahre.



Datenbasis: Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV 2004 R, 2. Ordnung; kaufmännisch gerundet) mit Schätzung der zukünftigen Verbesserung der Lebenserwartung. Stand 2017.

Wetten, dass Sie mit unserer Fonds-Rente mehr Geld bekommen, als Sie glauben?



18.000 EUR

Bis zum Rentenbeginn werden Sie
soweit einzahlen.



30.506 EUR

Und soviel bekommen Sie bereits bis zum
90. Geburtstag als Rente ausgezahlt.

Datenbasis: Flexible Gewinnrente, angenommene Netto-Fondswertentwicklung 6% p.a. in der Ansparphase

Ihre Beispielberechnungen zum Rentenbeginn 01.01.2041

28,87 EUR garantierter Rentenfaktor je 10.000 EUR Verrentungskapital gem. gewählter Rentenzahlung

Bei einer angen. Netto-Fondswertentwicklung von	Ihr mögliches Verrentungskapital*	das entspricht einer Rendite von* (auf die eingezahlten Beiträge der Altersrente)	Ihre mögliche steigende Gewinnrente*	Ihre mögliche flexible Gewinnrente*
 6% p.a.	27.243 EUR	5,30% p.a.	87 EUR	110 EUR

* Die nachfolgenden unverbindlichen Beispielberechnungen zeigen Ihnen, welche Leistungen sich auf Basis der in diesem Versorgungsvorschlag angegebenen Beiträge (ggf. inklusive dynamischer Anpassungen und/oder Sonderzahlungen) ergeben können. Dabei verwenden wir die aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen, die für dieses Jahr festgesetzte Überschussbeteiligung sowie für das Fondsguthaben angegebene Wertentwicklungen. Die Rendite wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis des möglichen Verrentungskapitals ermittelt und berücksichtigt alle Kosten. Die dargestellten Leistungen können nicht garantiert werden. Sie können höher oder niedriger ausfallen, beispielsweise kann bei einer Senkung des Rechnungszinses die garantierte Rente geringer ausfallen. Die Auswirkungen eines möglichen Umschichtungsmanagements bzw. Rebalancing werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie hierzu auch die „Hinweise zur Überschussbeteiligung“ sowie die „Erläuterungen“.

Kurz und bündig

Continentale Rente Invest Tarif RI-A0B0

Angaben zur Person

Versicherte Person

Fina Fiona

Geburtsdatum

01.01.1974

Daten zur Continentale Rente Invest (Tarif RI-A0B0)

Versicherungsbeginn

01.01.2026

Ansparphase und Beitragszahlungsdauer

15 Jahre (Endalter 67)

Rentenbeginnalter

67 Jahre

Rentenzahlung

monatlich am Monatsende ("nachtschüssig")

Beitragsdynamik

keine Angabe

GarantiePlus

nein

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Fondsanlage

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

Beitragsrückgewähr

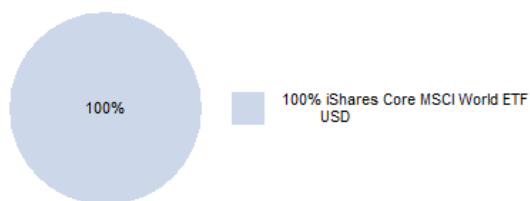
Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn

Rentengarantiezeit 10 Jahre

Gewählte Anlageoptionen für das Fondsguthaben*

Vor Rentenbeginn

Die Anlage erfolgt im ausgewählten Investmentfonds



Nach Rentenbeginn

Ihr vorhandenes Kapital wird wie in einer klassischen Rentenversicherung angelegt - also unabhängig von der Fondswertentwicklung.

Garantierte Leistungen zum vereinbarten Rentenbeginn 01.01.2041

Garantierter Rentenfaktor

28,87 EUR

* Weitere Informationen zu den verfügbaren Fonds entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Investmentfonds im Überblick – Daten und Fakten“ oder finden Sie unter www.continentale.de/fondsservice.

Kurz und bündig

Continentale Rente Invest Tarif RI-A0B0

Beiträge

monatlicher Beitrag der Altersrente

100,00 EUR

Unterlagen

Die folgenden Unterlagen erhalten Sie vor Antragstellung:

- Kurz-Antrag auf Continentale Rente Invest nach Tarif RI [3079/01.2025]
- Fondsauswahl [3513/08.2025]
- Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung [3602/01.2025]
- Basisinformationsblatt zur Continentale Rente Invest (Tarif RI) [10.2024]
- Individuelle Vertragsinformationen für FRV
- Individuelle Vertragsinformationen Widerrufsbelehrung
- Individuelle Vertragsinformationen
- Die Investmentfonds im Überblick - Daten und Fakten [3377/07.2025]
- Allgemeine Vertragsinformationen Tarif RI [L082/01.2025]

Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

So könnten Ihre Leistungen zum vereinbarten Rentenbeginn aussehen

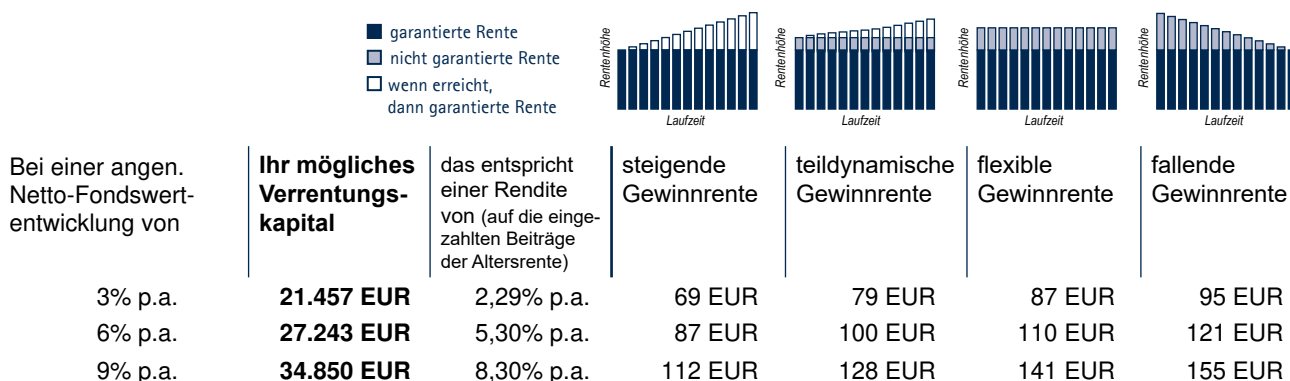


Wichtige Informationen zu den folgenden Beispielberechnungen

Die nachfolgenden unverbindlichen Beispielberechnungen zeigen Ihnen, welche Leistungen sich auf Basis der in diesem Versorgungsvorschlag angegebenen Beiträge (ggf. inklusive dynamischer Anpassungen und/oder Sonderzahlungen) ergeben können. Dabei verwenden wir die aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen, die für dieses Jahr festgesetzte Überschussbeteiligung sowie für das Fondsguthaben angegebene Wertentwicklungen. Die Rendite wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis des möglichen Verrentungskapitals ermittelt und berücksichtigt alle Kosten. Die dargestellten Leistungen können nicht garantiert werden. Sie können höher oder niedriger ausfallen, beispielsweise kann bei einer Senkung des Rechnungszinses die garantierte Rente geringer ausfallen. Die Auswirkungen eines möglichen Umschichtungsmanagements bzw. Rebalancing werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie hierzu auch die „Hinweise zur Überschussbeteiligung“ sowie die „Erläuterungen“. Anfallende Steuern werden in den Werten und Berechnungen nicht berücksichtigt.

Beispielberechnungen

Mögliche Rente gemäß gewählter Rentenzahlung



Netto-Fondswertentwicklung

- Bei den angenommenen Netto-Fondswertentwicklungen sind die durchschnittlichen Fondskosten in Höhe von 0,2% (Stand 01.07.2025) bereits berücksichtigt. Auf dieser Basis berechnen wir die dargestellten Ergebniswerte. Weitere Informationen dazu finden Sie in den "Erläuterungen".

Hinweise zu den Beispielberechnungen

- Das Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsguthabens, zuzüglich der Schlusszuweisung ergibt sich das Verrentungskapital.
- Die Rendite wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf der Basis der gezahlten Beiträge und des möglichen Verrentungskapitals ermittelt und berücksichtigt alle Kosten.

GarantiePlus - für nur 3,00 Euro monatlich mehr

- Durch GarantiePlus steigt Ihr garantierter Rentenfaktor von 28,87 Euro auf 32,23 Euro. Damit würden Sie sich die bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen in voller Höhe sichern.

Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

Mögliche Leistungen bei vorzeitigem Abruf zum vollendeten 63. Lebensjahr

Informationen zu diesen Beispielberechnungen

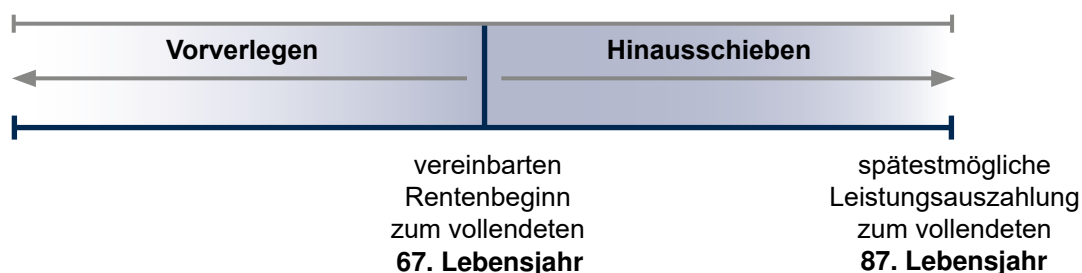
Wir stellen Ihnen die möglichen Entwicklungen der zukünftigen Rentenzahlungen eines vorgezogenen Rentenbeginns dar.

Entwicklung des Fondsguthabens vor Rentenbeginn

Mögliche Rente gemäß gewählter Rentenzahlung

Bei einer angenommenen Netto-Fondswertentwicklung	steigende Gewinnrente	teildynamische Gewinnrente	flexible Gewinnrente	fallende Gewinnrente
3% p.a.	43 EUR	49 EUR	55 EUR	61 EUR
6% p.a.	51 EUR	59 EUR	65 EUR	72 EUR
9% p.a.	60 EUR	70 EUR	78 EUR	86 EUR

Flexibles Ende der Ansparphase



Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

Entwicklung des Vertragsguthabens vor Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

Die ausgewiesenen Werte sind zum Ende des Vormonats berechnet.

Monat / Jahr	Beitrag p.a. Altersrente	Vertragsguthaben bei einer Netto-Fondswertentwicklung von		
		3% p.a.	6% p.a.	9% p.a.
01/2027	1.200,00	1.134	1.152	1.170
01/2028	1.200,00	2.303	2.375	2.446
01/2029	1.200,00	3.508	3.671	3.839
01/2030	1.200,00	4.750	5.046	5.356
01/2031	1.200,00	6.029	6.504	7.012
01/2032	1.200,00	7.370	8.073	8.839
01/2033	1.200,00	8.752	9.736	10.832
01/2034	1.200,00	10.176	11.500	13.004
01/2035	1.200,00	11.643	13.370	15.373
01/2036	1.200,00	13.155	15.353	17.956
01/2037	1.200,00	14.712	17.455	20.771
01/2038	1.200,00	16.317	19.685	23.841
01/2039	1.200,00	17.971	22.048	27.187
01/2040	1.200,00	19.675	24.555	30.836
Ablauf	1.200,00	21.457	27.243	34.850

Bitte beachten Sie:

Der letzte Wert des Vertragsguthabens beinhaltet die Schlusszuweisung in Höhe von

26

31

36

Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

Die ausgewiesenen Werte sind zum Ende des Vormonats berechnet.

Ist die Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr vereinbart und ist der Wert des Vertragsguthabens zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person höher als die Beitragsrückgewähr wird das Vertragsguthaben ausgezahlt.

Monat / Jahr	Leistung bei Tod bei einer Netto-Fondswertentwicklung von		
	3% p.a.	6% p.a.	9% p.a.
01/2027	1.200	1.200	1.200
01/2028	2.400	2.400	2.446
01/2029	3.600	3.671	3.839
01/2030	4.800	5.046	5.356
01/2031	6.029	6.504	7.012
01/2032	7.370	8.073	8.839
01/2033	8.752	9.736	10.832
01/2034	10.176	11.500	13.004
01/2035	11.643	13.370	15.373
01/2036	13.155	15.353	17.956
01/2037	14.712	17.455	20.771
01/2038	16.317	19.685	23.841
01/2039	17.971	22.048	27.187
01/2040	19.675	24.555	30.836

Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

Leistungen bei Kündigung vor Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

Die ausgewiesenen Werte sind zum Ende des Vormonats berechnet.

Monat / Jahr	Beitrag p.a. Altersrente	Auszahlungsbetrag bei Kündigung bei einer Netto-Fondswertentwicklung von		
		3% p.a.	6% p.a.	9% p.a.
01/2027	1.200,00	1.074	1.092	1.110
01/2028	1.200,00	2.243	2.315	2.386
01/2029	1.200,00	3.448	3.611	3.779
01/2030	1.200,00	4.690	4.986	5.296
01/2031	1.200,00	5.969	6.444	6.952
01/2032	1.200,00	7.310	8.013	8.779
01/2033	1.200,00	8.692	9.676	10.772
01/2034	1.200,00	10.116	11.440	12.944
01/2035	1.200,00	11.643	13.370	15.373
01/2036	1.200,00	13.155	15.353	17.956
01/2037	1.200,00	14.712	17.455	20.771
01/2038	1.200,00	16.317	19.685	23.841
01/2039	1.200,00	17.971	22.048	27.187
01/2040	1.200,00	19.675	24.555	30.836

Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

Leistungen in der Abrufphase ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (Beträge in Euro)

Informationen zu den Beispielberechnungen

In der Abrufphase – frühester Beginn am 01.01.2031 – können Sie den Rentenbeginn flexibel und individuell vorverlegen. Beispielhaft haben wir die Leistungen ab dem 01.01.2038 dargestellt.

Die ausgewiesenen Rentenleistungen gelten für den dargestellten Monat gemäß gewählter Rentenzahlung.

Monat / Jahr	Leistungen bei einer angenommenen Netto-Fondswertentwicklung von 6% p.a. in der Ansparphase			
	Gewinnrente			
	steigend	teildynamisch	flexibel	fallend
01/2038	58	67	75	83
01/2039	67	77	86	94
01/2040	77	88	97	107

Beispielberechnungen

Continentale Rente Invest

Leistungen ab dem vereinbarten Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

In dieser Beispielberechnung stellen wir Ihnen die mögliche Entwicklung der zukünftigen Rentenzahlungen ab dem vereinbarten Rentenbeginn dar.

Die Auszahlung erfolgt gemäß gewählter Rentenzahlung.

Auch in der Rentenphase können Sie bis zum maximalen Entnahmebetrag Geld entnehmen. Damit verringert sich die verbleibende Rente.

Leistungen bei einer angenommenen Netto-Fondswertentwicklung von 6% p.a. in der Ansparphase

Monat / Jahr	Gewinnrente				Maximaler Entnahmebetrag
	steigend	teildynamisch	flexibel	fallend	
01/2041	87	100	110	121	9.674
01/2042	89	100	110	120	8.749
01/2043	90	101	110	119	7.815
01/2044	92	102	110	118	6.872
01/2045	93	102	110	117	5.919
01/2046	95	103	110	116	4.957
01/2047	96	104	110	115	3.985
01/2048	98	104	110	114	3.004
01/2049	99	105	110	113	2.012
01/2050	101	106	110	112	1.011
01/2051	102	106	110	111	0
01/2052	104	107	110	110	0
01/2053	106	107	110	109	0
01/2054	107	108	110	108	0
01/2055	109	109	110	108	0
01/2056	111	110	110	107	0
01/2057	113	110	110	106	0
01/2058	115	111	110	105	0
01/2059	116	112	110	104	0
01/2060	118	112	110	103	0
01/2061	120	113	110	103	0
01/2062	122	114	110	102	0
01/2063	124	114	110	101	0
01/2064	126	115	110	101	0
01/2065	128	116	110	100	0
01/2066	130	117	110	100	0
01/2067	132	117	110	99	0
01/2068	134	118	110	99	0
01/2069	136	119	110	98	0
01/2070	139	120	110	98	0
01/2071	141	120	110	98	0
01/2072	143	121	110	97	0

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Continentale Rente Invest So werden Sie beteiligt

Wichtige Informationen

Wir beteiligen Sie als Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschussbeteiligung setzt sich während der Ansparphase aus der laufenden Überschussbeteiligung sowie der Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung zusammen. Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, dem Risikoverlauf sowie von der Entwicklung der Kosten ab und kann nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung kann höher oder niedriger sein - sie kann auch Null betragen.

Überschuss-Sätze für das Jahr 2025

Während der Ansparphase:

laufende Überschussbeteiligung	0,00% - 0,42%	des Fondguthabens pro Jahr in Abhängigkeit der gewählten Fonds
Schlusszuweisung	0,0015 - 0,040	Schlusszuweisung in % der Summe des monatlichen Fondguthabens in Abhängigkeit der gewählten Fonds und der Laufzeit bzw. Versicherungsdauer

Weitere Details zur Überschussbeteiligung und zur Schlusszuweisung der ausgewählten Fonds finden Sie auf www.continentale.de/lv-glossar mit dem Stichwort "Fondsindividuelle Überschüsse". Alternativ schicken wir Ihnen diese Informationen gerne zu.

Während der Rentenphase:

Überschussanteil – inklusive Beteiligung an den Bewertungsreserven

bei steigender Gewinnrente	1,60%	des überschussberechtigten Deckungskapitals pro Jahr. Die Überschüsse werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet.
bei teildynamischer Gewinnrente	a)	Flexibler Teil: Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inkl. Garantiezins) von 1,90%. Die Überschüsse werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte zusätzliche Rente verwendet.
	b)	Steigender Teil: 0,70% des überschussberechtigten Deckungskapitals pro Jahr. Die Überschüsse werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet.
bei flexibler Gewinnrente		Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inkl. garantiertem Rechnungszins und Beteiligung an den Bewertungsreserven) von 2,60%. Die Überschüsse werden für eine ab Rentenbeginn erhöhte zusätzliche Rente verwendet.
bei fallender Gewinnrente	1,60%	des überschussberechtigten Deckungskapitals pro Jahr. Die Überschusszuweisung wird am Deckungskapital bemessen, welches sich durch die laufende Rentenzahlung von Jahr zu Jahr verringert.

Beispielberechnungen

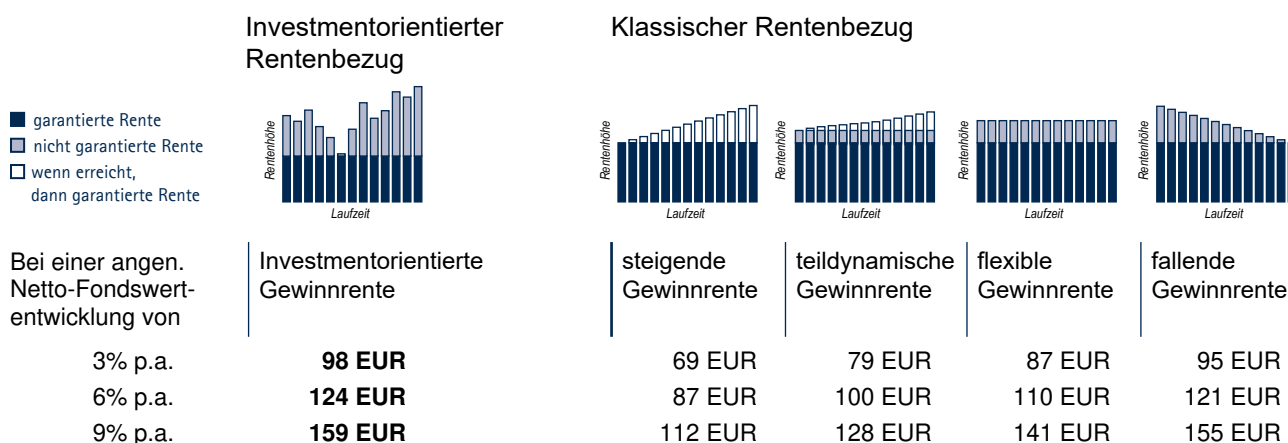
Continentale Rente Invest Investmentorientierter Rentenbezug

Was ist der investmentorientierte Rentenbezug?

Wir unterscheiden zwischen dem klassischen und dem investmentorientierten Rentenbezug. Im investmentorientierten Rentenbezug profitieren Sie von den Chancen und Risiken des Kapitalmarkts. Zusätzlich genießen Sie die Sicherheit einer garantierten Rente. Das bedeutet, Sie haben auch im Rentenbezug die Möglichkeit mit einem Teil Ihres angesparten Guthabens aktiv in Ihre gewünschten Fonds zu investieren - mit dem Ziel die Rendite Ihrer Rente weiter zu steigern. Rechtzeitig vor Rentenbeginn werden Sie von uns automatisch an diese Option erinnert.

Beispielberechnungen

Mögliche Leistungen gemäß gewählter Rentenzahlung



Wichtige Information zum investmentorientierten Rentenbezug

Die garantierte Rente entspricht bei investmentorientiertem Rentenbezug der Höhe nach 75 Prozent der garantierten Rente, die wir bei klassischem Rentenbezug zahlen würden. Dafür haben Sie bei investmentorientiertem Rentenbezug auch in der Rentenphase die Möglichkeit an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben.

Erläuterungen

Continentale Rente Invest Weitere Informationen für Sie

Tarifbeschreibungen

Bei den Beschreibungen der Produktmerkmale handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Maßgeblich sind ausschließlich die Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie haben die Chance einen Wertzuwachs zu erzielen, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens.

Risikoklassen

Bei jedem Investmentfonds haben Sie die Chance auf Kursgewinne. Sie tragen aber auch das Risiko von Kursverlusten. Eine Garantie für eine positive Wertentwicklung oder den Erhalt Ihres eingesetzten Kapitals ist bei keinem Investmentfonds möglich.

Die angegebenen Risikoklassen entsprechen dem Risikoindikator, der seit 01.07.2012 von allen Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlicht werden muss. Dieser Risikoindikator wurde anhand historischer Anteilspreisschwankungen (Volatilitätskennziffern) berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Je kleiner die Risikoklasse, desto geringer ist das Risiko. Allerdings stellt auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, keine völlig risikolose Anlage dar. So unterlag der Anteilspreis von Fonds die in Risikoklasse 1 eingestuft sind in der Vergangenheit sehr niedrigen Schwankungen. Der Anteilspreis von Fonds die in Risikoklasse 7 eingestuft sind, unterlag dagegen in der Vergangenheit sehr starken Schwankungen.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Fonds entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Investmentfonds im Überblick – Daten und Fakten“ oder finden Sie unter www.continentale.de/fondsservice.

GarantiePlus

Haben Sie GarantiePlus vereinbart, erhalten Sie den garantierten Rentenfaktor in voller Höhe auf Basis der bei Vertragsabschluss verwendeten Unisex-Rententafel sowie dem bei Vertragsabschluss gültigen Höchstrechnungszins.

Garantierter Rentenfaktor

Der garantierte Rentenfaktor gibt Ihnen von Anfang an die Sicherheit zu wissen, mit welcher Rentenhöhe Sie pro 10.000 EUR Verrentungskapital bei Rentenbeginn mindestens rechnen können. Mit seiner Hilfe wird das Verrentungskapital zu Rentenbeginn in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Rebalancing

Durch das Rebalancing wird das Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung wieder hergestellt.

Risikoprüfung

Dieser Vorschlag gilt unter der Voraussetzung, dass Ihr Antrag nach Abschluss der Risikoprüfung zu den Bedingungen, die diesem Vorschlag zu Grunde liegen, angenommen werden kann.

Switchen und Shiften

Switchen (Änderung der Fondsaufteilung)

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu sechsmal kostenlos für künftige Beträge ändern.

Shiften (Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens)

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise bis zu sechsmal kostenlos in andere Investmentfonds umschichten.

Erläuterungen

Continentale Rente Invest Weitere Informationen für Sie

Umschichtungsmanagement (in 3 Ausprägungen)

Startmanagement: Zu Beginn der Ansparphase kann es, insbesondere bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, sinnvoll sein, das Fondsguthaben schrittweise in chancenorientiertere Investmentfonds umzuschichten.

Laufzeitmanagement: Während der Ansparphase können Sie je nach Bedarf das Fondsguthaben ganz oder zum Teil schrittweise in stärker sicherheits- oder chancenorientierte Investmentfonds umschichten.

Ablaufmanagement: Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen.

Erläuterungen

Continentale Rente Invest Hochrechnungen nach der Netto-Methode

Allgemein

Bei fondsgebundenen Versicherungen werden die Ergebnisse mit unverbindlichen Beispielberechnungen dargestellt. Hierbei werden für alle zugrunde gelegten Fonds gleichmäßige monatliche Entwicklungen angenommen, die den vorgegebenen jährlichen Fondswertentwicklungen entsprechen.

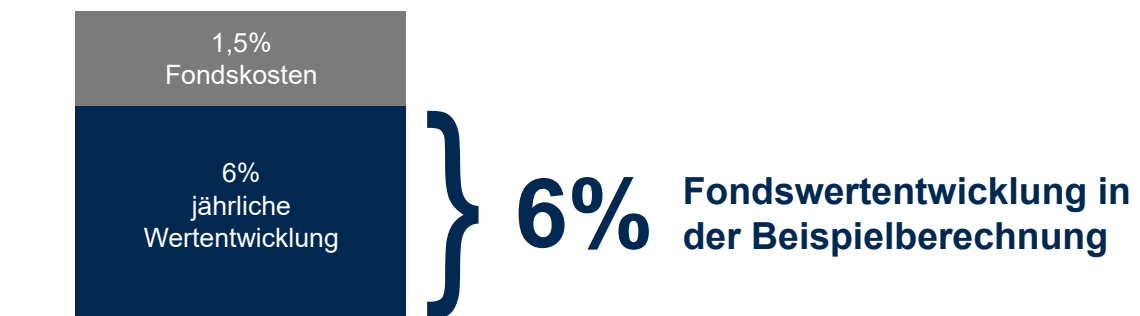
Im beiliegenden Vorschlag wurde die Netto-Methode angewendet. Das bedeutet, dass die vorgegebenen jährlichen Fondswertentwicklungen bereits um die lfd. Fondskosten gemindert sind und somit direkt für die Beispielberechnungen verwendet werden.

Die laufenden Fondskosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Verwaltung der Fonds erhoben, richten sich nach der Fondsauswahl und werden als Prozentsatz p.a. ausgewiesen. Wählen Sie mehr als einen Fonds aus, wird ein durchschnittlicher und gewichteter Kostensatz aus allen gewählten Fonds berechnet.

Unter laufenden Fondskosten sind die im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 – „ongoing charges“ – zu verstehen. Das sind Kosten, die der Fonds im Laufe eines Jahres zu tragen hat. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften aktualisieren und veröffentlichen diese Kostenkennziffern regelmäßig. Die aktuellen Kostenkennziffern der von Ihnen gewählten Fonds finden Sie in den anhängenden Fondsinformationen.

Beispiel

Das nachfolgende Beispiel unterstellt eine jährliche Fondswertentwicklung von 6% und angenommene laufende Fondskosten von 1,5%. Die in der Beispielberechnung aufgeführte jährliche Netto-Fondswertentwicklung von 6% ist bereits um die laufenden Fondskosten von 1,5% reduziert. Damit die dargestellten Ergebnismerte erreicht werden, muss der Fonds in diesem Beispiel eine jährliche Fondswertentwicklung von 7,5% erreichen.



Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt Continentale Rente Invest

Continentale Lebensversicherung AG, Teil des Continentale Versicherungsverbands a.G., www.continentale.de/impressum

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter der Nummer: 0049 89 5153 - 0

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht der Continentale Lebensversicherung AG in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Die Continentale Lebensversicherung AG ist in Deutschland zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Stand Basisinformationsblatt: 01.10.2024

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt Continentale Rente Invest ist eine fondsgebundene Rentenversicherung nach deutschem Recht mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (Alter 67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 20 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, z.B. wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat.

Ziele

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren, aber auch das entsprechende Verlustrisiko tragen. Informationen und Hinweise zu den möglichen Anlageoptionen dieses Versicherungsanlageprodukts finden Sie unter www.continentale.de/basisinformationsblatt#Anlageoptionen. Die Leistungen umfassen neben denen, die sich gemäß den Anteils-Einheiten der Investmentfonds ergeben auch solche, deren Umfang sich durch Überschussbeteiligung ergibt. Die Überschussbeteiligung ist nicht garantiert, folgt aber gesetzlichen Normen. Durch die Überschussbeteiligung partizipieren Sie an den Erträgen aus der Kapitalanlage durch den Versicherer sowie an den Überschüssen des Risiko- und Kostenresultates. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Darüber hinaus erhalten Sie nicht garantierte Leistungen, die sich gemäß den Anteils-Einheiten der Investmentfonds ergeben und von der Wertentwicklung der Fonds abhängen.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten.

Es können bei Bedarf andere Todesfall-Leistungen vereinbart und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Anlageoptionen ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in den spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen dieses Versicherungsanlageprodukts unter www.continentale.de/basisinformationsblatt#Anlageoptionen. Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Die Rente wird aus dem zum Rentenbeginn verfügbaren Verrentungskapital ermittelt. Für das Verständnis der Leistungen sind erweiterte Kenntnisse über Finanzmärkte und/oder erweiterte Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten und/oder verpackten Anlageprodukten erforderlich.

Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht in einer lebenslangen Rente. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Die Rente wird ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht. Statt der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals beantragt werden. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird, es sei denn, es ist eine Todesfall-Leistung vereinbart worden. In dem vorliegenden Basisinformationsblatt gehen wir für dieses Produkt von folgenden Annahmen aus:

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn erbringen wir als Todesfall-Leistung das vorhandene Vertragsguthaben. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr.

Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir beispielhaft von einer 47 Jahre alten versicherten Person und 20 jährlichen Zahlungen in Höhe von 1.000 Euro aus.

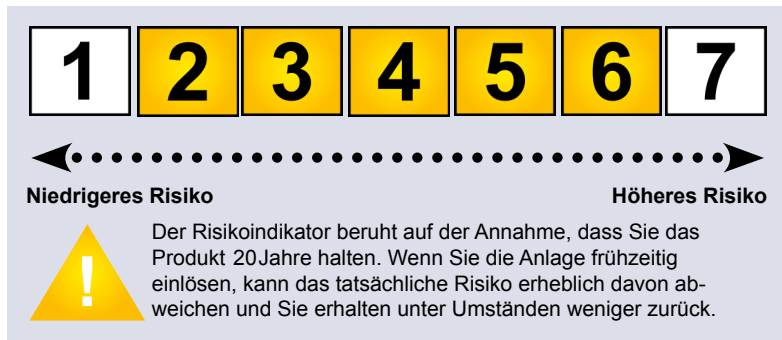
In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 Euro. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt gerundet 0 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 1.000 Euro in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich gerundet 0 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den "Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten" enthalten. Die Auswirkungen des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.



Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risiko und Rendite der Anlage variieren je nach zugrundeliegender Anlageoption. Weitere Informationen und Hinweise zu Risiko und Rendite finden Sie in den spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen dieses Versicherungsanlageprodukts unter www.continentale.de/basisinformationsblatt#Anlageoptionen.

Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 2 bis 6 eingestuft, wobei 2 der niedrigen und 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als niedrig bis hoch eingestuft.

Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Performance-Szenarien

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann. Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen. Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.

Empfohlene Haltedauer:	20 Jahre	Wenn Sie nach	Wenn Sie nach	Wenn Sie nach
Anlagebeispiel:	1.000 EUR pro Jahr	1 Jahr aussteigen	10 Jahren aussteigen	20 Jahren (empfohlene Haltedauer) aussteigen
Versicherungsprämie:	0,00 EUR pro Jahr			
Szenarien für den Erlebensfall				
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.	-	-	-
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	290 EUR bis 310 EUR	1.470 EUR bis 1.520 EUR	1.630 EUR bis 1.680 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-70,2 % bis -68,7 %	-40,2 % bis -39,4 %	-37,9 % bis -37,1 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	630 EUR bis 730 EUR	4.830 EUR bis 8.590 EUR	6.870 EUR bis 18.340 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-36,3 % bis -26,7 %	-13,8 % bis -2,8 %	-11,8 % bis -0,8 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	720 EUR bis 760 EUR	8.290 EUR bis 10.630 EUR	17.150 EUR bis 27.740 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-27,2 % bis -23,3 %	-3,4 % bis 1,1 %	-1,5 % bis 3,0 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	740 EUR bis 870 EUR	9.270 EUR bis 21.430 EUR	21.190 EUR bis 123.120 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-25,4 % bis -12,2 %	-1,4 % bis 13,5 %	0,5 % bis 15,3 %
Anlagebetrag im Zeitverlauf		1.000 EUR	10.000 EUR	20.000 EUR
Szenario im Todesfall				
Todesfall (mittleres Szenario)	Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	780 EUR bis 820 EUR	8.350 EUR bis 10.690 EUR	17.150 EUR bis 27.740 EUR
Versicherungsprämie im Zeitverlauf		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Was geschieht, wenn die Continentale Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.



Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Die Kosten der Anlage variieren je nach zugrundeliegender Anlageoption. Weitere Informationen und Hinweise zu den Kosten finden Sie in den spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen dieses Versicherungsanlageprodukts unter www.continentale.de/basisinformationsblatt#Anlageoptionen.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 10 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	270 EUR bis 301 EUR	1.571 EUR bis 3.002 EUR	2.346 EUR bis 8.295 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten *	23,6 % bis 26,5 %	3,0 % bis 5,9 % pro Jahr	1,2 % bis 4,1 % pro Jahr

* Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 2,5 bis 4,5 % vor Kosten und -1,5 bis 3,0 % nach Kosten betragen. Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen.
Einstiegskosten	2,5 % der kumulierten Anlage Die Kosten sind in der Anlage enthalten, die Sie zahlen.	0,3 %
Ausstiegskosten	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte „nicht zutreffend“ angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	Nicht zutreffend
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	12,00 EUR pro Jahr 4,4 % der eingezahlten Anlage 0,3 % der noch ausstehenden Anlage 0,1 % bis 2,1 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hier enthalten sind laufende Kosten und Erfolgsgebühren der Anlageoptionen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,9 % bis 3,0 %
Transaktionskosten	0,0 % bis 0,9 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hier enthalten sind Transaktionskosten der Anlageoptionen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrundeliegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,0 % bis 0,9 %

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie zum Beispiel von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 20 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer in der Ansparphase von 20 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Dieser ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt und in den Vertragsunterlagen beziffert.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie uns über unsere Internetseite (www.continentale.de/beschwerde), per Brief (Continentale Lebensversicherung AG, Baierbrunner Straße 31-33, D-81379 München) oder per E-Mail (kundenservice-lv@continentale.de) kontaktieren.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor-)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie im persönlichen Vorschlag, den wir gerne für Sie erstellen. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben (Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Steuerhinweise, Informationen nach VVG-InfoV).

Das von uns zur Verfügung gestellte Fonds-Angebot (Anlageoptionen) und die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen dieses Versicherungsanlageprodukts finden Sie unter www.continentale.de/basisinformationsblatt#Anlageoptionen. Diese Informationen werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass sich diese Informationen daher nur auf die jeweilige Anlageoption beziehen und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte. In den spezifischen Informationen finden Sie auch Angaben zur früheren Wertentwicklung des jeweiligen Fonds.



Individuelle Vertragsinformationen

Versicherungs-
bedingungen

Für den vorgeschlagenen Versicherungsschutz gelten folgende Versicherungsbedingungen (siehe Druckstück "Allgemeine Vertragsinformationen"):

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI [Fassung 01/2025]

Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen und zur Kapitalversicherung [Fassung 01/2022]

Geltungsdauer
Vorschlag

Die zum vorgeschlagenen Versicherungsschutz gemachten Angaben gelten nur, solange dieser Tarif für den Verkauf offen ist und sich wichtige Antragsdaten (z. B. das Eintrittsalter) nicht verändert haben.

Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, an dem Sie den Antrag unterschreiben. Endet diese Frist, ohne dass wir Ihren Antrag angenommen haben, sind Sie nicht mehr an diesen gebunden. Daneben bleibt es Ihnen unbenommen, Ihre Vertragserklärung zu widerrufen.

Individuelle Vertragsinformationen

Tabelle der Garantiewerte (Beträge in EUR)

Stand	gebildetes Kapital (Rückkaufswert)	Abzug	Leistung bei Kündigung Auszahlungs- betrag	Leistung bei Beitragsfreistellung monatliche beitragsfreie Rente ab 01.01.2041
	0,00	60,00	0,00	0,00

Bei Fondsgebundenen Versicherungen können wir während der gesamten Ansparphase keine Rückkaufswerte für die Rentenversicherung angeben, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorhersehbar ist.

Individuelle Vertragsinformationen

Beitrag

Die Höhe des Beitrags ist vom konkreten Versicherungsschutz und der entsprechenden Zahlungsweise abhängig. Bei unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung" der jeweils maßgebenden Allgemeinen Bedingungen.

Übersicht

Zahlungsweise des Beitrags	monatlich
Beitrag der Fondsgebundenen Rentenversicherung - Tarif RI-A0B0	100,00 Euro
Dauer der Beitragszahlung	von 01.01.2026 bis 31.12.2040

Individuelle Vertragsinformationen

Kosten

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (z. B. Kosten für Werbemaßnahmen, Vertriebsprovisionen, Kosten für die Einrichtung des Versicherungsvertrags und für die Prüfung des zu versichernden Risikos) sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. In Ihrem Versicherungsvertrag werden neben den Verwaltungskosten keine zusätzlichen übrigen Kosten einbezogen. Die Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Versicherungsvertrag betragen insgesamt 108,00 Euro.

Abschluss- und Vertriebskosten	Höhe	
in den ersten 60 beitragspflichtigen Monaten	1,80 Euro	monatlich
bei Sonderzahlung in der Ansparphase	0,60 Euro	einmalig je 100 Euro Sonderzahlung
bei Sonderzahlung im Rentenbezug	3,75 Euro	einmalig je 100 Euro Sonderzahlung

Verwaltungskosten	Höhe	
in der beitragspflichtigen Zeit	61,55 Euro	jährlich, fallend um 0,60 Euro pro Versicherungsjahr
bei Sonderzahlung in der Ansparphase	5,50 Euro	einmalig je 100 Euro Sonderzahlung
	0,20 Euro	monatlich je 1.000 Euro Fondsguthaben der Sonderzahlung
bei vorzeitiger Beitragsfreistellung	12,00 Euro	jährlich
	0,90 Euro	monatlich je 1.000 Euro Fondsguthaben
in der Rentenphase		
- bei klassischem Rentenbezug	1,50 Euro	jährlich je 100 Euro gezahlter Rente
- bei Sonderzahlung im klassischen Rentenbezug	1,50 Euro	jährlich je 100 Euro gezahlter Rente
	0,25 Euro	einmalig je 100 Euro Sonderzahlung
oder		
- bei investmentorientiertem Rentenbezug	1,50 Euro	jährlich je 100 Euro gezahlter Rente
	0,75 Euro	monatlich je 1.000 Euro Fondsguthaben
- bei Sonderzahlung im investmentorientierten Rentenbezug	1,50 Euro	jährlich je 100 Euro gezahlter Rente
	0,75 Euro	monatlich je 1.000 Euro Fondsguthaben der Sonderzahlung
	0,25 Euro	einmalig je 100 Euro Sonderzahlung

Bitte beachten Sie, dass die tatsächlichen Kosten durch Rundungsabweichungen geringfügig von den hier genannten Werten abweichen können. Alle dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrag. Durch künftige Änderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.

Wenn Sie die Dynamik gewählt haben, erhöhen sich Ihre Beiträge gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Entsprechend erhöhen sich die eingerechneten Kosten.

Individuelle Vertragsinformationen

Zusätzlich anfallende Kosten	Höhe	
bei Teilabruf	60,00 Euro	Abzug vom Entnahmebetrag
bei Übertragung der Investmentfonds-Anteile auf ein Wertpapierdepot	1,00 Euro	je 100 Euro des Wertes des zu übertragenden Fondsguthabens - maximal 100 Euro je Investmentfonds
bei Entnahme nach Rentenbeginn	3,50 Euro	je 100 Euro des Entnahmebetrags

Mit sonstigen Kosten belasten wir Sie oder Ihren Versicherungsvertrag nur aus besonderen, von Ihnen veranlassten, Gründen (z. B. bei Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins oder Beitragsverzug). Einzelheiten zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ der jeweils maßgebenden Allgemeinen Bedingungen und der Gebührenübersicht im Kapitel „Überschussbeteiligung und Kosten“ der jeweils maßgebenden Allgemeinen Vertragsinformationen.

Effektivkosten

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Altersvorsorgevertrags in der Ansparphase stellen wir Ihnen mit Hilfe einer Quote dar, welche die Minderung der jährlichen Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten angibt (Effektivkosten).

Die Berechnung der Effektivkosten basiert auf gesetzlichen Vorgaben und beruht auf einem Kapitalmarktmodell mit Annahmen für die Zukunft, wie z. B. Annahmen zur zukünftigen Wertentwicklung des Vertragsguthabens.

Die so ermittelten Effektivkosten betragen: 0,92 %

Die Effektivkosten beinhalten die Versicherungskosten gemäß den oben ausgewiesenen Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten, sowie die aktuell deklarierte Überschussbeteiligung.

Die Effektivkosten beinhalten außerdem auch die Kosten der Fonds (Stand: 09.07.2025) sowie die aktuell deklarierte fondsindividuelle Überschussbeteiligung. Informationen zu den Fondskosten finden Sie in den Fondsinformationen.

Alle hier dargestellten Effektivkosten berücksichtigen den vereinbarten Beitrag. Durch künftige Änderungen können sich die dargestellten Effektivkosten erhöhen oder verringern.

Individuelle Vertragsinformationen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Continentale Lebensversicherung AG

per Post: Baierbrunner Straße 31-33 D-81379 München

Postfach: D-81357 München

per Fax: 089/5153-347

per E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um folgenden Betrag pro Tag des bis dahin gewährten Versicherungsschutzes:

- bei laufender Beitragszahlung $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrags bzw. $\frac{1}{180}$ des Halbjahresbeitrags bzw. $\frac{1}{90}$ des Vierteljahresbeitrags bzw. $\frac{1}{30}$ des Monatsbeitrags (maßgeblich ist der unter „Beitrag“ im Versicherungsantrag ausgewiesene zu zahlende Beitrag);
- bei einem Einmalbeitrag den unter „Beitrag“ im Versicherungsantrag ausgewiesenen zu zahlenden Beitrag geteilt durch die Laufzeit der Versicherung (bei Rentenversicherungen geteilt durch die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn) in Tagen.

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Individuelle Vertragsinformationen

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

Individuelle Vertragsinformationen

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ihre Continentale Lebensversicherung AG

Individuelle Vertragsinformationen

Angaben gemäß der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 und der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Folgende Angaben der Continentale Lebensversicherung AG dienen der Offenlegung von Informationen gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Offenlegungs-Verordnung sowie der Taxonomie-Verordnung und haben den Stand 01.03.2024.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen darüber, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen unserer Kapitalanlage, in unseren Produkten und in unserer Vergütungspolitik berücksichtigt werden. Dabei kommen zahlreiche Begriffe zum Einsatz, die eine vom Gesetzgeber fest vorgegebene Bedeutung haben. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Aussagen möchten wir Ihnen diese Begriffe zunächst kurz erläutern.

Nachhaltigkeit

...steht für ökologisches oder ökonomisches Handeln, das gegenwärtigen und zukünftigen Generationen vergleichbare oder bessere Umwelt- und Lebensbedingungen sichern soll – beispielsweise durch Ressourcenschonung, faire Arbeitsbedingungen oder die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensumstände.

Nachhaltigkeitsfaktoren

...sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in die Bereiche Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) unterteilt. Deshalb finden Sie auch häufig die Abkürzung „ESG“ als Synonym.

Nachhaltigkeitsrisiken

...sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten den Wert einer Investition bzw. einer Kapitalanlage verringern könnte. Mögliche Beispiele sind Extremwetter, umweltschädigende Produktion, Verstoß gegen die Rechte von Beschäftigten oder Korruption sowie daraus folgende Reputationsschäden.

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens der Continentale Lebensversicherung AG wurde in der Geschäftsstrategie die Orientierung an Nachhaltigkeitskriterien verankert. Bei Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der dauerhaften Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen neben Rendite-, Liquiditäts- und Sicherheitserwartungen auch Umwelt- und Soziaspekte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Mit dieser Vorgabe wurde der Begriff der Nachhaltigkeit im Sinne der drei ESG-Kriterien Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) konkretisiert. Auf dieser Basis wurde im Juni 2022 ein Nachhaltigkeitsansatz für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens verabschiedet und im Dezember 2023 weiterentwickelt. Dieser enthält als Kernelemente eine Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten [17 Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) (Sustainable Development Goals - SDGs) in der Anlagetätigkeit sowie Ausschlusskriterien, wie z.B. Anlagen bei bestimmten Unternehmen aus der Rüstungs- und Tabakwarenindustrie oder Kohlewirtschaft. Weitere Regelungen betreffen die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern wie Fondsmanagern, die über einen Nachhaltigkeitsansatz verfügen sollen, der ebenfalls die SDGs fördert und unterstützt. Darüber hinaus wurden Vorgaben für Immobilieninvestitionen aufgenommen, wie beispielsweise das Erfordernis eines anerkannten Nachhaltigkeitszertifikats oder die Einhaltung von energetischen Standards.

Individuelle Vertragsinformationen

Der Nachhaltigkeitsansatz gilt für Neuanlagen und wird seit August 2022 sukzessive operativ umgesetzt. Für den aktuellen Kapitalanlagebestand wird zunächst auf Basis verfügbarer Daten mit Hilfe eines externen Datenanbieters ein Gesamtrating zu den Sustainable Development Goals (SDGs) betrachtet. Ziel ist es, dieses Rating langfristig zu verbessern. Die Continentale Lebensversicherung AG strebt an, Nachhaltigkeitskriterien weiter in die Produkt- und Zeichnungspolitik zu integrieren. Für die Kapitalanlage wurde ein Nachhaltigkeitsansatz entwickelt, der die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Anlageentscheidungen vorsieht und der nach und nach in die Kapitalanlagetätigkeit integriert werden soll.

Über das SDG-Rating hinaus beinhaltet die Nachhaltigkeitsstrategie Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden sollen Investitionen in bestimmte Unternehmen:

- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern 10% übersteigt oder die Umsätze mit geächteten Waffen erzielen
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Tabakwaren 5% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Kohle 30% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Leitprinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
- Darüber hinaus werden Staatsemitenten ausgeschlossen, denen schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte zur Last gelegt werden und demzufolge nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Anleihen von Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in fragwürdigen Geschäftsfeldern (beispielsweise Kohle, Rüstung, und Tabak) und nicht aufgrund von Verstößen gegen die Leitprinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive) von der Neuanlage ausgeschlossen werden, sind ausnahmsweise dann in der Neuanlage zulässig, wenn die Mittelverwendung zweckgebunden für sozial oder ökologisch nachhaltige Projekte erfolgt (bspw. bei Social, Green oder Sustainability-Linked Bonds). Eine glaubhafte Verifizierung der jeweiligen Anleihe oder des Anleiheprogrammes, idealerweise durch eine anerkannte Organisation, wird vorausgesetzt (Verifizierung z.B. über die Einhaltung der Leitlinien: Green Bond Principles (GBP), Social Bond Principles (SBP), Sustainability Bond Guidelines (SBG) und den Sustainability-Linked Bond Principles (SLBP)).

Zudem sollen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen werden. In Bezug auf folgende Nachhaltigkeitsfaktoren besteht das Ziel, diese durch die Berücksichtigung des SDG-Ratings langfristig zu verbessern:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Im Rahmen der Fondsauswahl bei fondsgebundenen Produkten der Continentale Lebensversicherung AG wird eine Auswahl von Investmentfonds angeboten, die nach Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft Strategien zu Nachhaltigkeitsrisiken und / oder Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen bzw. einbeziehen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte auswirken. Die Continentale Lebensversicherung AG strebt eine Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken an.

Individuelle Vertragsinformationen

Hierzu wurde in der Geschäftsstrategie die Orientierung der Kapitalanlagetätigkeit an Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen, indem Umwelt- und Sozialaspekte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt werden sollen. Dies wird ab August 2022 sukzessive bei Investitionsentscheidungen umgesetzt. Darüber hinaus führt eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen zu einem hohen Diversifikationsgrad des Kapitalanlageportfolios und so in der Gesamtheit zu einer Reduzierung des Anlagerisikos.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes der Continentale Lebensversicherung AG wurde festgelegt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Weitere Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens werden zum einen im Zuge der jährlichen Mitteilung zur Verfügung gestellt, zum anderen sind weitere Angaben hierzu im Anhang enthalten.

Methoden, um ökologische und soziale Merkmale und Auswirkungen des Nachhaltigkeitsansatzes zu bewerten, zu messen und zu überwachen

Die Continentale Lebensversicherung AG hat einen Nachhaltigkeitsansatz verabschiedet, der – wie oben beschrieben – als eines der Kernelemente die Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten [17 Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) bei der Anlagetätigkeit enthält. Dafür soll als zentrales Analyse- und Steuerungsinstrument ein Rating verwendet werden, das den Einfluss von Investitionen auf die SDGs misst. Im Zuge dessen wird für das Kapitalanlageportfolio ein Ratingniveau festgelegt, auf das im Zeitablauf hingearbeitet werden soll. Die Umsetzung wird mit Hilfe eines externen Datenanbieters erfolgen, mit dessen Rating-Modell ein SDG-Rating des Kapitalanlagebestandes erstellt wird, soweit hierfür die entsprechenden Daten vorliegen. Nähere Angaben zur Methodik dieses Ratings sind verfügbar unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Impact-Rating-Methodology.pdf>

Informationen zu ökologisch nachhaltigen Investitionen nach der Taxonomie-Verordnung

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Mit dem Finanzprodukt beworbene ökologische oder soziale Merkmale

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Bei Ihrem Versicherungsvertrag wird das vorhandene Kapital in der Ansparphase in von Ihnen gewählte Fonds angelegt. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt. Außerdem besteht zusätzlich eine Option zur Auswahl eines investitorientierten Rentenbezugs in der Rentenphase, bei dem ein Teil des Vertragsguthabens in von Ihnen gewählte Fonds und ein anderer Teil in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt wird.

Für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens hat die Continentale Lebensversicherung AG einen Nachhaltigkeitsansatz verankert. Konkret bezweckt der Nachhaltigkeitsansatz die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dabei zielt dieser auf eine Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab. Zu diesem Zweck sind für die Neuanlagetätigkeit die Berücksichtigung der Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bestimmte Ausschlüsse vorgesehen. Ein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ist nicht bestimmt. Eine vertragsindividuelle Gestaltung der ESG-Orientierung der klassischen Kapitalanlage

Individuelle Vertragsinformationen

innerhalb des Sicherungsvermögens erfolgt nicht. Hier besteht daher für Sie keine Mitbestimmungsmöglichkeit über den Umfang der ESG-Orientierung. **Näheres zur ESG-Orientierung der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens können Sie dem entsprechenden Anhang der individuellen Vertragsinformationen entnehmen.**

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Versicherungsberatungstätigkeiten

Im Falle einer Beratung durch die Continentale Lebensversicherung AG erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene des Versicherers. Im Rahmen der Fondsauswahl bei fondsgebundenen Produkten der Continentale Lebensversicherung AG wird eine Auswahl von Investmentfonds angeboten, die nach Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft Strategien zu Nachhaltigkeitsrisiken und / oder Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen bzw. einbeziehen. Damit können Sie über die Fondsauswahl solche Verträge individuell hinsichtlich Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen gestalten.

Die ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die in der weiter unten stehenden „Liste nachhaltiger Anlageoptionen“ aufgeführt sind und mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird. **Weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlageoptionen finden Sie unter: www.continentale.de/fondsanalyse.**

Unser Fondsanalyse-Werkzeug für Versicherte zeigt Ihnen auf den ersten Blick, wie ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bei einem Fonds berücksichtigt werden. Sie können gezielt nach ESG-Fonds und Nachhaltigkeits-Merkmalen filtern. Details finden Sie in den Fonds-Factsheets und weiteren, dort hinterlegten Dokumenten.

Liste nachhaltiger Anlageoptionen mit Stand 01.06.2025

Von den insgesamt 134 wählbaren Fonds bewerben die folgenden 96 Fonds (72%) nach Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften ökologische und/oder soziale Merkmale i.S.v. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088:

abrdn SICAV I Global Sustainable Equity Fund A Acc USD	LU0094547139
Amundi Ethik Fonds (A)	AT0000857164
Amundi Funds Global Equity Responsible - A EUR C	LU1883318740
Amundi Funds US Equity Research Value - A EUR C	LU1894682704
Amundi Funds US Pioneer Fund - A EUR C	LU1883872332
Amundi German Equity A ND	DE0009752303
Amundi MSCI Pacific Ex Japan SRI Climate Paris Aligned - UCITS ETF DR – EUR C	LU1602144906
Amundi Wandelanleihen	DE0008484957
Arete PRIME VALUES Income (EUR)	AT0000973029
BGF European Fund A2 EUR	LU0011846440
BGF Global Long-Horizon Equity Fund A2 EUR	LU0171285314
BlackRock Global Funds - ESG Multi-Asset Fund A2 EUR	LU0093503497
BNY Mellon Euroland Bond Fund EUR A	IE0032722260
BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Defensive A2RF EUR	LU1241524617
BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Growth A2RF EUR	LU1241524880
BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate A2RF EUR	LU1241524708
Carmignac Portfolio Investissement F EUR	LU0992625839
Carmignac Portfolio Patrimoine - F EUR	LU0992627611
Comgest Growth Europe EUR Acc.	IE0004766675
Comgest Growth Europe S EUR Z Acc	IE00BMBWVP08

Individuelle Vertragsinformationen

Comgest Growth Global USD Acc	IE0033535075
CT (Lux) - European Smaller Companies 1E EUR Acc.	LU1864952335
CT (Lux) European Select 1E EUR Acc.	LU1868839181
CT (Lux) Pan European Focus 1E EUR Acc.	LU1829334819
DJE - Dividende & Substanz - I (EUR)	LU0159551042
DJE - Zins & Dividende XT (EUR)	LU1794438561
DNB Fund - Technology Retail A	LU0302296495
DWS Concept Kaldemorgen EUR TFC	LU1663838545
DWS Covered Bond Fund LD	DE0008476532
DWS ESG Akkumula LC	DE0008474024
DWS ESG Investa LD	DE0008474008
DWS Eurorenta	LU0003549028
DWS German Equities Typ 0	DE0008474289
DWS Invest ESG Equity Income LC	LU1616932866
DWS Vermögensbildungsfonds I LD	DE0008476524
Ethna-AKTIV - SIA-A EUR DIS	LU0841179350
FF - Global Equity Income ESG Fund A-Acc-EUR	LU1627197004
Fidelity Funds - Asia Equity ESG Fund A (USD)	LU0048597586
Fidelity Funds - European Growth Fund A (EUR)	LU0048578792
Fidelity Funds - Germany Fund A (EUR)	LU0048580004
Fidelity Funds - Global Technology Fund Y-ACC-EUR	LU0346389348
Fidelity Funds - Global Thematic Opportunities Fund Y (EUR)	LU0936580785
Fidelity Funds - Nordic Fund A (SEK)	LU0048588080
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - R	LU0323578491
Flossbach von Storch - Multi Asset-Balanced - R	LU0323578145
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities - R	LU0323578657
Fondak - A - EUR	DE0008471012
Invesco Europa Core Aktienfonds	DE0008470337
Invesco Global Consumer Trends Fund A USD	LU0052864419
Invesco Global Equity Income Fund A USD Acc.	LU0607513230
iShares Ageing Population UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4669
iShares Automation & Robotics UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4552
iShares Digitalisation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4883
iShares Healthcare Innovation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4776
iShares MSCI EM ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD Acc	IE00BHZPJ239
iShares MSCI EMU Screened UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BFNM3B99
iShares MSCI Europe ESG Enhanced CTB UCITS ETF EUR Acc	IE00BHZPJ783
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc) (EUR)	IE00B52VJ196
iShares MSCI World ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD Acc (EUR)	IE00BHZPJ569
iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BYX2JD69
Janus Henderson Continental European Fund A2 EUR Acc	LU0201071890
JPM Europe Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF EUR (acc)	IE00BF4G7183
JPM Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF USD Acc (EUR)	IE00BF4G6Z54
JPM Global Focus C (acc) - EUR	LU0168343191
JPM Global Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF EUR Hedged Acc	IE0000UW95D6

Individuelle Vertragsinformationen

JPM US Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF USD (acc)	IE00BF4G7076
JPMorgan Funds - America Equity Fund A (dist)	LU0053666078
JPMorgan Funds - China Fund A (dist)	LU0051755006
JPMorgan Funds – Europe Dynamic Technologies Fund C (acc)	LU0129494729
JPMorgan Funds - Europe Equity Fund A (dist)	LU0053685029
JSS Sustainable Equity - Europe	LU0058891119
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	LU0068337053
JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	LU0058892943
JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	LU0058893917
KEPLER Ethik Aktienfonds T	AT0000675665
KEPLER Ethik Rentenfonds T	AT0000642632
La Française Systematic ETF-Dachfonds P	DE0005561674
M&G (Lux) Japan CI EUR Acc	LU1797806582
Magellan C	FR0000292278
Nordea 1 - Global Sustainable Stars Equity Fund BP EUR	LU0985320059
ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR	DE000A0D95Q0
Robeco BP Global Premium Equities I EUR	LU0233138477
Robeco Global Consumer Trends D EUR	LU0187079347
Robeco Global Stars Equities D EUR	LU0387754996
Robeco Indian Equities D EUR	LU0491217419
RWS-Aktienfonds	DE0009763300
Schroder International Selection Fund Global Sustainable Growth A Acc USD	LU0557290698
SQUAD Green Balance R	LU0117185156
Templeton Global Bond Fund A (acc) EUR-H1	LU0294219869
Templeton Growth (Euro) Fund A Acc.	LU0114760746
terrAssisi Aktien I AMI	DE0009847343
UBS (Lux) Money Market Fund – EUR P acc	LU0006344922
Vontobel Fund - Emerging Markets Equity B	LU0040507039
Vontobel Fund - Global Equity B USD	LU0218910536
Warburg Zukunftsmanagement V	DE000A2PX1X7
Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BFMNPS42

Von den insgesamt 134 wählbaren Fonds streben die folgenden 7 Fonds (5%) nach Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften eine nachhaltige Investition i.S.v. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 an:

ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC T	LU1727504356
ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0 T	LU1727504943
ÖKOWORLD KLIMA T	LU1727504604
ÖKOWORLD ROCK ‚N‘ ROLL FONDS	LU0380798750
ÖKOWORLD WATER FOR LIFE	LU0332822492
SEB Global Equal Opportunity Fund C (EUR)	LU0036592839
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AA	LU0208341965

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.continentale.de/nachhaltigkeit-lebensversicherung.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens

Unternehmenskennung (LEI-Code):
39120001MABU8MWUJ054

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische /soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei Ihrem Versicherungsvertrag ist das vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt. Die Continentale Lebensversicherung AG hat für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens einen Nachhaltigkeitsansatz verankert. Konkret bezweckt der Nachhaltigkeitsansatz die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dabei zielt dieser auf eine Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab. Zu diesem Zweck sind für die Neuanlagetätigkeit die Berücksichtigung der Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bestimmte Ausschlüsse vorgesehen. Ein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ist nicht bestimmt. Eine vertragsindividuelle Gestaltung der ESG-Orientierung der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens erfolgt nicht. Hier besteht daher für Sie keine Mitbestimmungsmöglichkeit über den Umfang der ESG-Orientierung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Verwendete Indikatoren: Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes der Continentale Lebensversicherung AG wurde festgelegt, folgende nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Fußabdruck
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- für multinationale Unternehmen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Die im Zuge rückblickenden Erläuterungen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale offenzulegenden Informationen über die Entwicklung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind hier in den jährliche Mitteilungen verfügbar.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens der Continentale Lebensversicherung AG wurde in der Geschäftsstrategie die Orientierung an Nachhaltigkeitskriterien verankert. Bei Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der dauerhaften Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen neben Rendite-, Liquiditäts- und Sicherheitserwartungen auch Umwelt- und Sozialaspekte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Mit dieser Vorgabe wurde der Begriff der Nachhaltigkeit im Sinne der drei ESG-Kriterien Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) konkretisiert. Auf dieser Basis wurde im Juni 2022 ein Nachhaltigkeitsansatz für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens verabschiedet und im Dezember 2023 weiterentwickelt. Dieser enthält als Kernelemente eine Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) in der Anlagetätigkeit sowie Ausschlusskriterien, wie z. B. Anlagen bei bestimmten Unternehmen aus der Rüstungs- und Tabakwarenindustrie oder Kohlewirtschaft. Weitere Regelungen betreffen die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern wie Fondsmanagern, die über einen Nachhaltigkeitsansatz verfügen sollen, der ebenfalls die SDGs fördert und unterstützt. Darüber hinaus wurden Vorgaben für Immobilieninvestitionen aufgenommen wie beispielsweise das Erfordernis eines anerkannten Nachhaltigkeitszertifikats oder die Einhaltung von energetischen Standards.

Der Nachhaltigkeitsansatz gilt für Neuanlagen und wird seit August 2022 sukzessive operativ umgesetzt. Für den aktuellen Kapitalanlagebestand wird zunächst auf Basis verfügbarer Daten, mit Hilfe eines externen Datenanbieters, ein Gesamtrating zu den Sustainable Development Goals (SDGs) betrachtet. Ziel ist es, dieses Rating langfristig zu verbessern.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Über das SDG-Rating hinaus beinhaltet die Nachhaltigkeitsstrategie Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden sollen Investitionen in bestimmte Unternehmen:

- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern 10% übersteigt oder die Umsätze mit geächteten Waffen erzielen
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Tabakwaren 5% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Kohle 30% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Leitprinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
- Darüber hinaus werden Staatsemitenten ausgeschlossen, denen schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte zur Last gelegt werden und demzufolge nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Anleihen von Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in fragwürdigen Geschäftsfeldern (beispielsweise Kohle, Rüstung, und Tabak) und nicht aufgrund von Verstößen gegen die Leitprinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive) von der Neuanlage ausgeschlossen werden, sind ausnahmsweise dann in der Neuanlage zulässig, wenn die Mittelverwendung zweckgebunden für sozial oder ökologisch nachhaltige Projekte erfolgt (bspw. bei Social, Green oder Sustainability-Linked Bonds). Eine glaubhafte Verifizierung der jeweiligen Anleihe oder des Anleiheprogrammes, idealerweise durch eine anerkannte Organisation, wird vorausgesetzt (Verifizierung z.B. über die Einhaltung der Leitlinien: Green Bond Principles (GBP), Social Bond Principles (SBP), Sustainability Bond Guidelines (SBG) und den Sustainability-Linked Bond Principles (SLBP)).

Zudem sollen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen werden. In Bezug auf folgende Nachhaltigkeitsfaktoren besteht das Ziel, diese durch die Berücksichtigung des SDG-Ratings langfristig zu verbessern:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) sollen Daten eines externen Datenanbieters verwendet werden. Darüber hinaus wird bei der Auswahl von Dienstleistern wie beispielsweise Assetmanagern vor Vertragsschluss eine Erklärung zur Einhaltung internationaler Normen in Bezug auf eine gute Unternehmensführung eingeholt. Die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens kann auch in Vermögensgegenstände ohne Unternehmensbezug (z. B. Immobilien, Staatsanleihen) erfolgen. Insoweit erfolgt (über die Einholung der Erklärungen eventuell eingeschalteter Dienstleister hinaus) keine Bewertung einer guten Unternehmensführung.

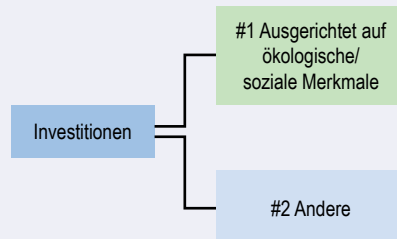
Individuelle Vertragsinformationen

Anhang



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfassen Investitionen des Finanzprodukts, bei denen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt werden.

#2 Andere Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, bei denen ökologische oder soziale Merkmale nicht explizit berücksichtigt werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate zur Erreichung der mit diesem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

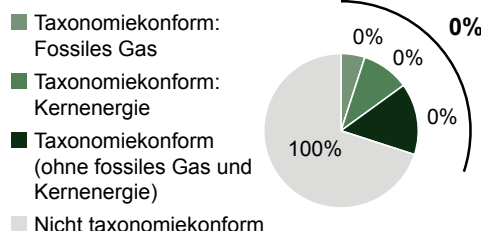
Das Finanzprodukt sieht im Rahmen der beworbenen ökologischen Merkmale keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen vor. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen beträgt 0%.

Wird mit einem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie¹ investiert?

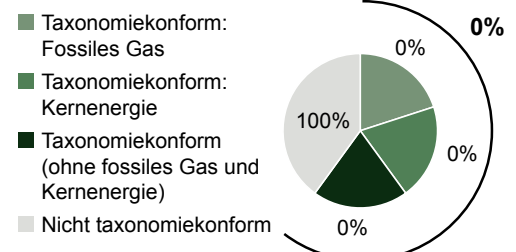
☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *



Diese Grafik gibt 97,12 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestanteile der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und in ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten betragen jeweils 0%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen die Investitionen, die ebenfalls zur dauerhaften Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen neben Rendite- und Liquiditäts- auch Sicherheitserwartungen berücksichtigen, bei denen aber z. B. aufgrund mangelnder Datenbasis ökologische oder soziale Merkmale nicht explizit berücksichtigt werden. Ein Mindestschutz ist für diese Investitionen nicht vorgesehen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Kapitalmarktindex als Referenzwert wird nicht verwendet. Die Continentale Lebensversicherung AG verfolgt einen Nachhaltigkeitsansatz, der sich an den von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) orientiert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.continentale.de/nachhaltigkeit-lebensversicherung

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

Morningstar Global Target Market
Exposure NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Morningstar Kategorie™

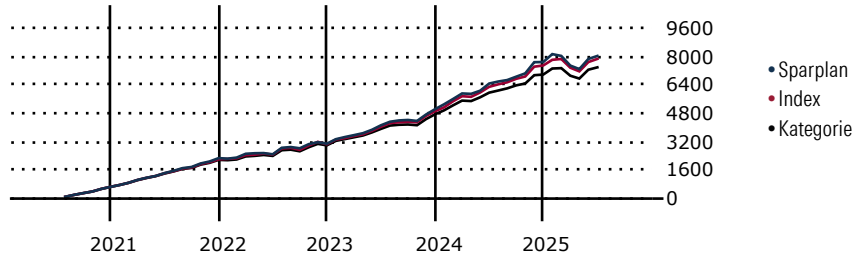
Aktien weltweit Standardwerte
Blend

Morningstar ESG Risk Rating™**Anlageziel**

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Sparplan Wertentwicklung in % p.a. (30 Jun 2025)

	Sparpl.	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	2,17	-0,25	1,16
3 Jahre	12,64	0,59	3,21
5 Jahre	11,54	0,84	3,34
10 Jahre	11,42	0,79	3,23

Wertentwicklung bei einer Investition von monatlich 100 Euro.**KID SRI**

◀ Geringeres Risiko Höheres Risiko ▶
Typischerweise niedrigere Erträge Typischerweise höhere Erträge



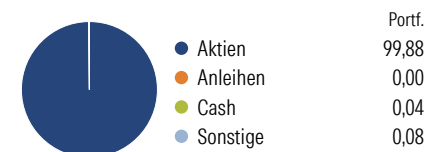
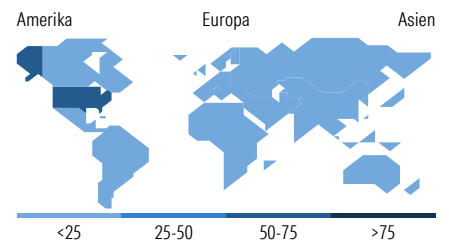
Quelle: Morningstar
(10 Apr 2025)

Rendite kumul. (%)

(30 Jun 2025)

	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
3 Jahre	47,53	3,98	12,30
5 Jahre	90,05	8,86	25,99
10 Jahre	162,60	17,00	59,09
Seit Auflage	489,43	-	-

Kumulierte Wertentwicklung berechnet gemäß BVL.

Portfolio 23 Jul 2025**Aufteilung (in %)****Sektorengewichtung Aktien**

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
NVIDIA Corp	IT	5,38
Microsoft Corp	IT	4,62
Apple Inc	IT	4,16
Amazon.com Inc	IT	2,82
Meta Platforms Inc Class A	IT	2,02
Broadcom Inc	IT	1,64
Alphabet Inc Class A	IT	1,43
Tesla Inc	IT	1,24
Alphabet Inc Class C	IT	1,23
JPMorgan Chase & Co	Bank	1,08
Positionen Aktien Gesamt		1320
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		25,61

Sektorengewichtung Aktien	% Akt
Zyklisch	31,81
Rohstoffe	3,07
Konsumgüter zyklisch	10,20
Finanzdienstleistungen	16,52
Immobilien	2,02
Sensibel	50,36
Telekommunikation	8,54
Energie	3,50
Industriewerte	10,89
Technologie	27,42
Defensiv	17,84
Konsumgüter nicht zyklisch	5,84
Gesundheitswesen	9,45
Versorger	2,55

Regionen	% Akt
Amerika	75,50
USA	72,13
Kanada	3,23
Lateinamerika	0,14
Europa	16,35
Vereinigtes Königreich	3,57
Eurozone	8,51
Europa - ex Euro	4,09
Europa - Schwellenländer	0,00
Mittlerer Osten / Afrika	0,18
Asien	8,15
Japan	5,35
Australasien	1,74
Asien - Industrieländer	1,02
Asien - Schwellenländer	0,04

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management	Domizil	Irland	KID - andere Kosten	0,20
	Ireland - ETF	Währung	EUR	Transaktionskosten %	0,00
Internet	www.blackrock.com	UCITS	Ja	Performance Fee %	0,00
Fondsmanager	Nicht offengelegt	Ertragsverwendung	Thesaurierend	KID Datum	10 Apr 2025
Verantwortlich seit	25 Sep 2009	ISIN	IE00B4L5Y983	Fondstyp SFDR	k.a.
Auflagedatum	25 Sep 2009	WKN	A0YBR3		
NAV (30 Jun 2025)	100,15 EUR	R-/F-Nr.	F21		
Fondsvolumen (Mio.)	115276,07 USD				

*Alle Kosten, die der Fonds im Laufe eines Jahres zu tragen hat. Bei Dachfonds werden auch die Kosten der Zielfonds berücksichtigt. Nicht enthalten sind Performance-abhängige Gebühren (sofern diese anfallen) und Transaktionskosten.

iShares Core MSCI World ETF USD Acc

ISIN

IE00B4L5Y983

Morningstar Kategorie

EAA Fund Global Large-Cap Blend Equity

Anlagestrategie

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

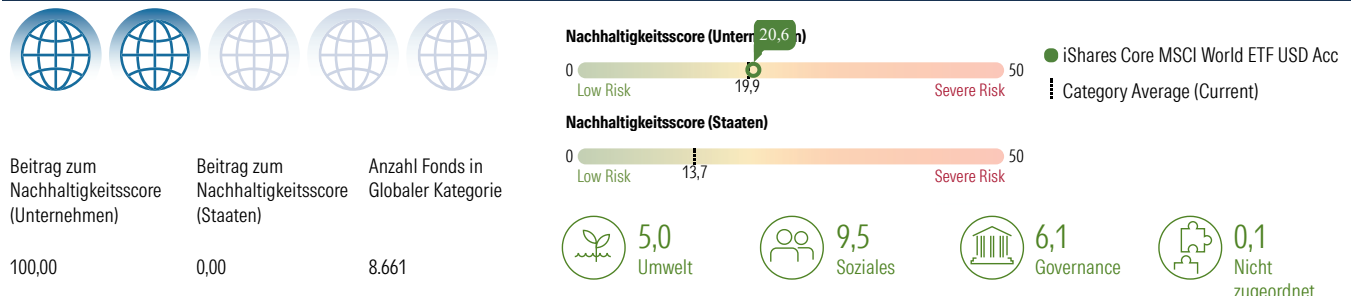
Nachhaltigkeitsprofil

Fondstyp SFDR	Keine Angabe
SFDR-Offenlegungsquelle	Prospekt
BVI-Klassifizierung	—
Verwendet Ausschlüsse	Nein
Taxonomie-Quote in %	—
SFDR-Quote in %	—
PAI	—

Ausschlüsse und kontroverse Branchen

16,9	8,0	3,5
Tierversuche	Abtreibung/Verhütung/Stammzellenforschung	Militärische Auftragsvergabe
1,8	1,6	1,4
Kontroverse Waffen	Kernenergie	Handfeuerwaffen
1,0	0,8	0,6
Kohle/Kohlekraftwerke	Tabak	Alkohol
0,3	0,2	0,1
Glücksspiele	Pestizide	GMO
0,0	0,0	0,0
Palmöl	Fell & Spezialleder	Pornographie

Morningstar Sustainability Rating



UN Sustainable Development Ziele (SDGs)

Die UN SDGs sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN). Diese Zahl gibt den prozentualen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios an, der zu jedem SDG beiträgt.

Abdeckung: 99,66 %



	Fonds	Kategorie
Bezahlbare und Saubere Energie	6,46	5,28
Gesundheit und Wohlergehen	4,42	5,03
Nachhaltige/r Konsum und Produktion	2,56	3,01
Massnahmen zum Klimaschutz	2,49	2,65
Nachhaltige Städte und Gemeinden	2,30	2,69
Industrie, Innovation und Infrastruktur	0,87	0,98
Leben unter Wasser	0,33	0,53
Leben an Land	0,29	0,41
Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen	0,26	0,63
Weniger Ungleichheiten	0,11	0,14
Kein Hunger	0,04	0,09
Hochwertige Bildung	0,00	0,00

iShares Core MSCI World ETF USD Acc

"Principal Adverse Impacts" (kurz PAI) umfassen die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß EU SFDR.

Principal Adverse Impact - Umwelt-Merkmale

CO2-Fußabdruck



Scope 1 & 2 - Tonnen / EURm Anlagen Scope 1, 2 & 3 - Tonnen / EURm Anlagen

Kohlenstoffintensität



Scope 1 & 2 - Tonnen / EURm Umsatz Scope 1, 2 & 3 - Tonnen / EURm Umsatz

Fossiler Brennstoff

Fonds	Kategorie	
7,4%	5,5%	Beteiligung an fossilen Industrien

Biodiversität

Fonds	Kategorie	
7,3%	5,0%	Beteiligung an Biodiversitäts-sensitiven Aktivitäten

Energieverbrauch

Fonds	Kategorie	
0,2	0,3%	GWh / EURm Umsatz

Nicht-erneuerbare Energie

Fonds	Kategorie	
54,2%	56,4%	% des Energieverbrauchs aus nicht-erneuerbaren Energien

Wasserverbrauch

Fonds	Kategorie	
0,0	—	Tonnen / EURm Umsatz

Sondermüllproduktion

Fonds	Kategorie	
2,8	2,9	Tonnen / EURm Umsatz

Principal Adverse Impact - Soziale Merkmale

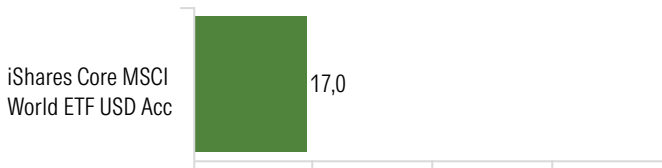
UN Global Compact- & OECD-Leitlinien

Fonds	Kategorie
0,6%	0,6%
55,9%	55,4%

Kontroverse Waffen

Fonds	Kategorie
0,0%	0,0%

Geschlechtsspezifisches Lohngefälle



Frauenquote im Vorstand



● iShares Core MSCI World ETF USD Acc

◻ EAA Fund Global Large-Cap Blend Equity

HISTORISCHE FONDS-WERTENTWICKLUNG

Continentale Rente Invest Porträts der gewählten Fonds

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)
BlackRock Asset Management

Wertentwicklung		ISIN	IE00B4L5Y983	Auflagedatum	09/2009
in % p.a. (01.07.2025) *		Risikoindikator	4	laufende Kosten	0,200 %
1 Jahr	0,90 %	Anteil	100 %	Ausgabewährung	USD
2 Jahre	10,10 %				
5 Jahre	11,30 %				
10 Jahre	11,40 %				
15 Jahre	11,60 %				
20 Jahre	nnv				
30 Jahre	nnv				

* Wertentwicklung Berechnungsmethode mtl. Sparplan



Die Investmentfonds im Überblick – Daten und Fakten

Die Fonds der Continentale Lebensversicherung AG

Vertrauen, das bleibt.

So finden Sie Ihre aktuelle Fondspalette

Die folgende Liste zeigt, welche Investmentfonds bei der Continentale Lebensversicherung maximal verfügbar sind. Ihre tatsächliche Fondsauswahl kann variieren. Sie hängt insbesondere vom Tarif, dem Beginn der Versicherung und dem Vertragsrecht ab. Gründe für eine beschränkte Fondsauswahl sind zum Beispiel, die Tarifgeneration oder auch rechtliche Vorgaben, wie bei der staatlich geförderten Altersvorsorge.

Sie finden Ihre aktuelle Fondsauswahl im Internet auf www.continentale.de/fondsanalyse.

Dort fragen wir Sie nach drei Angaben zu Ihrer Vorsorge: dem Tarifkürzel, dem Versicherungsbeginn und dem Vertragsrecht (Deutschland oder Österreich). Danach zeigen wir Ihnen, welche Fonds Sie aktuell wählen können. Sie sehen die Fonds-Porträts, die aktuelle Wertentwicklung und weitere nützliche Infos zu Ihrer möglichen Fondsauswahl *. Die Angaben für diese Abfrage finden Sie in

Risikoindikator

Der Risikoindikator (frühere Bezeichnung: Risikoklasse) hilft Ihnen, das mit dem Fonds verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Fonds einzuschätzen. Er berücksichtigt sowohl die Volatilität (Marktrisiko) als auch die Bonität der Emittenten (Kreditrisiko). Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Je kleiner der Risikoindikator, desto geringer ist das Risiko. Allerdings stellt auch ein Fonds mit Risikoindikator 1 keine völlig risikolose Anlage dar. In der Vergangenheit unterlagen die Anteilspreise

Weitere Informationen

ISIN

Abkürzung für International Security Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren.

Umrechnung von Fremdkursen in Euro und Währungsrisiko

Im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen wird der Euro-Kurs verwendet. Die Kursumrechnung in Euro erfolgt aufgrund des entsprechenden von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelten Referenzkurses am jeweiligen Börsentag. Ein zusätzliches Anlagerisiko besteht dann, wenn der Investmentfonds in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investiert oder nicht in Euro geführt wird. Bei Abwertung der Anlage oder Ausgabewährung entstehen Währungsverluste. Den Referenzkurs veröffentlicht die EZB unter anderem über die Tagespresse und Internet.

SRI (Summary Risk Indicator)

Englischer Ausdruck für Risikoindikator

Ihrem Versicherungsschein. Auch Ihr Vermittler und die Ansprechpartner in unseren Kundendienst-Centern geben Ihnen gerne Auskunft.

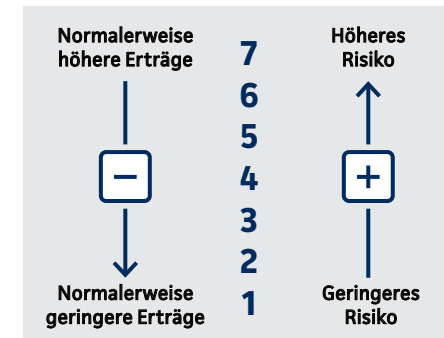
Investmentorientierter Rentenbezug (IORB)

IORB kennzeichnet die Fondsauswahl für Verträge im investmentorientierten Rentenbezug. Dieser ist möglich bei Tarifen mit Versicherungsbeginn-Terminen seit August 2020 (Tarifwerk 072020). Hier können Versicherte auch noch in der Rentenphase zum Teil in Fonds investieren. Die Fondsauswahl dafür richtet sich nach dem Ausgangstarif in der Ansparphase

- **IORB3** – für die Tarife CI, CIP, ERI, RI, RI-Ö, RIG, SRI (3. Schicht)
- **IORB1** – für die Tarife BRI, BRIG (1. Schicht)

* Die angezeigte mögliche Fondsauswahl gilt unter Vorbehalt; sollte eine gewünschte Fondsauswahl doch nicht möglich sein, nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf.

von Fonds mit Risikoindikator 1 sehr niedrigen Schwankungen. Dagegen schwankten die Anteilspreise von Fonds mit Risikoindikator 7 sehr stark. Die angegebenen Werte wurden im 1. Quartal 2025 ermittelt.



Laufende Kosten

Die laufenden Kosten enthalten alle Arten von Kosten, die der Fonds im Laufe eines Jahres zu tragen hat, wie z. B. Verwahrstellen- und Verwaltungsgebühren. Fonds, die wesentlich in andere Fonds investieren, berücksichtigen auch die Kosten der Zielfonds.

Transaktionskosten und performanceabhängige Gebühren sind in den laufenden Kosten nicht enthalten.

Angaben zu Transaktionskosten und den performanceabhängigen Gebühren finden Sie im Fondsanalyse-Werkzeug unter www.continentale.de/fondsanalyse oder im Basisinformationsblatt der Fonds.

Die Summe der Kosten wird zum durchschnittlichen Fondsvermögen ins Verhältnis gesetzt und in Prozent angegeben. Die Werte wurden im 1. Quartal 2025 ermittelt und basieren auf Kosten, die dem Fonds im letzten Geschäftsjahr entnommen wurden. War zum Zeitpunkt der Datenermittlung noch kein Geschäftsjahr vollendet, wurden die Kosten von der Kapitalverwaltungsgesellschaft geschätzt.

Renditebaustein R... bzw. F...

Die Investmentfonds sind die Renditebausteine unserer fondsgebundenen Versicherungen; unsere Bezeichnung ist z. B. R 5 oder F 85.

Ratingverfahren

Fonds-Ratings sind längerfristig angelegte, fundierte Bewertungen von Fonds zu einem konkreten Stichtag. Fonds werden nach definierten Kriterien bewertet, wie z.B. Wertentwicklungen über Zeiträume oder Schwankungsintensität. Da diese sich im Zeitablauf ändern, müssen Ratingergebnisse regelmäßig aktualisiert werden. Die aktuellsten Informationen finden Sie auf den Homepages der Rating-Agentur.

Stand der Ratingergebnisse in diesem Druckstück: 1. Quartal 2025

Erweitertes Morningstar Rating

Das Gesamt-Rating von Morningstar betrachtet erweiterte Zeiträume. Es basiert auf einem gewichteten Durchschnitt der Ratings für die einzelnen Rating-Zeiträume.

Wertentwicklung seit	Gesamt-Rating (gewichtet)		
36 – 59 Monate	Gesamt =	100 %	3 - Jahres-Rating
60 – 119 Monate	Gesamt =	60 % 40 %	5 - Jahres-Rating 3 - Jahres-Rating
120 Monate oder länger	Gesamt =	50 % 30 % 20 %	10 - Jahres-Rating 5 - Jahres-Rating 3 - Jahres-Rating

Wesentliche Produktinformationen können Sie den produktspezifischen Basisinformationsblättern entnehmen. Diese sind auch auf unserer Website veröffentlicht unter:

www.continentale.de/basisinformationsblatt

So bewertet die Rating-Agentur

Ansatz	Morningstar
Ansatz	Nach quantitativen Kriterien
Methode	Note richtet sich nach risikogewichteter Rendite und den Kosten jeweils im Vergleich mit anderen Produkten innerhalb der gleichen Fondskategorie.
Note	★★★★★ - erste 10 % ★★★★ - folgende 22,5 % ★★★ - mittlere 35 % ★★ - folgende 22,5 % ★ - letzte 10 %
Anzahl gerateter / beobachteter Fonds	ca. 11.500
Bewertete Fonds	mindestens 20 Fonds im jeweiligen Anlagesegment
Mindestalter der Fonds	3 Jahre
Einsatzgebiet	Pan-europäischer und länderspezifischer Fondsvergleich
Zielgruppe	Institutionelle und private Anleger
Auftraggeber	Keine
Homepage	www.morningstar.de

Die Ratingergebnisse können zwar ein Anhaltspunkt, jedoch keine direkte Empfehlung für die Wahl der Investmentfonds im Rahmen der Fonds-Police sein, vor allem weil sie keine Aussage über den Marktpreis des einzelnen Fonds oder seine Eignung für den jeweiligen Anleger beinhalten. Aus der Fondspersormance, die neben weiteren wichtigen Faktoren in die Ratings einfließt, lässt sich keinerlei Aussage über künftige Wertentwicklungen und Erträge ableiten. Die auf den folgenden Seiten dargestellten Ratingergebnisse wurden der Veröffentlichungen der Rating-Agentur entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3	CI			
Aktienfonds Deutschland																	
R22	Amundi German Equity A ND	DE0009752303	↓	5	1,67%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R10	DWS ESG Investa LD	DE0008474008	↓	5	1,40%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F22	DWS German Equities Typ 0	DE0008474289	↓	5	1,45%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F83	Fidelity Funds - Germany Fund A (EUR)	LU0048580004	↓	4	1,91%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F35	Fondak - A - EUR	DE0008471012	↓	5	1,70%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R13	UBS (D) Aktienfonds - Special I Deutschland	DE0008488206	↓	5	1,50%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
Aktienfonds Europa																	
R54	BGF European Fund A2 EUR	LU0011846440	↓	5	1,81%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F41	Comgest Growth Europe EUR Acc.	IE0004766675	↓	4	1,56%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R47	Fidelity Funds - European Growth Fund A (EUR)	LU0048578792	↓	4	1,89%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R28	Fidelity Funds - Nordic Fund A (SEK)	LU0048588080	↓	4	1,92%	★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
R60	Invesco Europa Core Aktienfonds	DE0008470337	↓	4	1,00%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R72	Janus Henderson Continental European Fund A2 EUR Acc	LU0201071890	↓	4	1,64%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R52	JPMorgan Funds - Europe Equity Fund A (dist)	LU0053685029	↓	4	1,23%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R50	JSS Sustainable Equity - Europe	LU0058891119	↓	4	1,68%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R74	CT (Lux) European Select 1E EUR Acc.	LU1868839181	↓	4	1,65%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F30	CT (Lux) - European Smaller Companies 1E EUR Acc.	LU1864952335	↓	4	1,72%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F84	CT (Lux) Pan European Focus 1E EUR Acc.	LU1829334819	↓	4	1,70%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3	CI			
Aktienfonds Welt																	
F45	abrdn SICAV I Global Sustainable Equity Fund A Acc USD	LU0094547139	↓	4	1,67%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R18	Amundi Funds Global Equity Responsible - A EUR C	LU1883318740	↓	4	2,08%	★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R30	BGF Global Long-Horizon Equity Fund A2 EUR	LU0171285314	↓	4	1,81%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F138	Carmignac Portfolio Investissement F EUR	LU0992625839	↓	4	1,22%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F78	Comgest Growth Global USD Acc	IE0033535075	↓	4	1,58%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F137	DJE - Dividende & Substanz - I (EUR)	LU0159551042	↓	4	1,67%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
R12	DWS ESG Akkumula LC	DE0008474024	↓	4	1,45%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F15	DWS Invest ESG Equity Income LC	LU1616932866	↓	4	1,59%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R78	DWS Vermögensbildungsfonds I LD	DE0008476524	↓	4	1,45%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F159	FF - Global Equity Income ESG Fund A-Acc-EUR	LU1627197004		4	1,91%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	0,00%	
R73	GAMAX Funds - Junior A	LU0073103748	↓	4	2,03%	★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F85	Invesco Global Equity Income Fund A USD Acc.	LU0607513230	↓	5	1,72%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F147	JPM Global Focus C (acc) - EUR	LU0168343191	↓	4	0,95%	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F58	KEPLER Ethik Aktienfonds T	AT0000675665	↓	4	1,69%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F121	Nordea 1 - Global Sustainable Stars Equity Fund BP EUR	LU0985320059	↓	4	1,79%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F151	ÖkoWorld ÖkoVision® Classic T	LU1727504356	↓	4	1,72%	★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F142	Robeco BP Global Premium Equities I EUR	LU0233138477	↓	4	0,81%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F124	Robeco Sustainable Global Stars Equities D EUR	LU0387754996	↓	4	1,46%	★★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F122	Schroder International Selection Fund Global Sustainable Growth A Acc USD	LU0557290698	↓	4	1,64%	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R16	SEB Global Equal Opportunity Fund C (EUR)	LU0036592839	↓	4	1,37%	★★	Art. 9	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.
² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.
³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil
⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3	CI			
R66	Templeton Growth (Euro) Fund A Acc.	LU0114760746	↓	4	1,82%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F46	Vontobel Fund - Global Equity B USD	LU0218910536	↓	4	1,99%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R83	Warburg Value Fund A	LU0208289198	↓	4	2,15%	★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
Aktienfonds Nordamerika / USA																	
R44	Amundi Funds US Equity Research Value - A EUR C	LU1894682704	↓	5	1,78%	★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R43	Amundi Funds US Pioneer Fund - A EUR C	LU1883872332	↓	5	1,78%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R53	JPMorgan Funds - America Equity Fund A (dist)	LU0053666078	↓	5	1,70%	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
Aktienfonds Lateinamerika																	
R24	DWS Invest Brazilian Equities LC	LU0616856935	↓	6	1,93%	★★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
F139	Fidelity Funds - Latin America Fund Y-ACC-EUR	LU1731832835	↓	5	1,10%	★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	0,00%	↓
Aktienfonds Asien																	
R27	Fidelity Funds - Asia Equity ESG Fund A (USD)	LU0048597586	↓	4	1,92%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R96	JPMorgan Funds - China Fund A (dist)	LU0051755006	↓	5	1,73%	★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
F135	M&G (Lux) Japan CI EUR Acc	LU1797806582	↓	4	0,92%	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
Aktienfonds Branchen- / Themenfonds																	
F59	BGF World Gold Fund A2 USD	LU0055631609	↓	6	2,09%	★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
R97	BGF World Mining Fund A2 EUR	LU0172157280	↓	5	2,07%	★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
F145	Comgest Growth Europe S EUR Z Acc	IE00BMBWVP08	↓	4	1,32%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F160	DNB Fund - Technology Retail A	LU0302296495	↓	4	1,56%	★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	0,00%	↓
F155	Fidelity Funds - Global Technology Fund Y-ACC-EUR	LU0346389348	↓	4	1,04%	★★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	0,00%	↓
F143	Fidelity Funds - Global Thematic Opportunities Fund Y (EUR)	LU0936580785	↓	4	1,05%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3	CI			
F64	Invesco Global Consumer Trends Fund A USD	LU0052864419	↓	5	1,87%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F140	JPMorgan Funds – Europe Dynamic Technologies Fund C (acc)	LU0129494729	↓	5	1,01%	★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	0,00%	↓
F152	ÖkoWorld Klima T	LU1727504604	↓	4	1,70%	★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
R21	ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS	LU0380798750	↓	4	2,18%	★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R42	ÖKOWORLD WATER FOR LIFE	LU0332822492	↓	4	2,26%	★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F77	Robeco Global Consumer Trends D EUR	LU0187079347	↓	5	1,71%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F55	terrAssisi Aktien I AMI	DE0009847343	↓	4	1,36%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
Index- / Indexorientierte Fonds																	
R89	Pictet - Europe Index - R EUR	LU0130731713	↓	4	0,74%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,00%	↓
R88	Pictet - USA Index - R USD	LU0130733172	↓	5	0,75%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,00%	↓
Aktiv gemanagte Indexfonds																	
F133	JPM Europe Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF EUR (acc)	IE00BF4G7183	↓	4	0,25%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F132	JPM Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity Active UCITS	IE00BF4G6Z54	↓	4	0,41%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F129	JPM Global Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF EUR Hedged	IE0000UW95D6	↓	4	0,25%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F130	JPM US Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF USD (acc)	IE00BF4G7076	↓	5	0,20%	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
Indexfonds																	
F93	Amundi MSCI Pacific Ex Japan SRI Climate Paris Aligned - UCITS ETF DR	LU1602144906	↓	4	0,45%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F75	iShares Ageing Population UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4669	↓	4	0,40%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F76	iShares Automation & Robotics UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4552	↓	5	0,40%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F89	iShares Core € Govt Bond UCITS ETF EUR	IE00B4WXJJ64	↓	3	0,07%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F43	iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	IE00B4K48X80	↓	4	0,12%	★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F21	iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)	IE00B4L5Y983	↓	4	0,20%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.
² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.
³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil
⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴						CI	Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3				
F66	iShares Core S&P 500 UCITS ETF USD (Acc)	IE00B5BMR087	↓	5	0,07%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F70	iShares Digitalisation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4883	↓	5	0,40%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F68	iShares European Property Yield UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BGDQ0L74	↓	5	0,40%	★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F69	iShares Healthcare Innovation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4776	↓	5	0,40%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F18	iShares MSCI EM ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD Acc	IE00BHZPJ239	↓	4	0,18%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F49	iShares MSCI EMU Screened UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BFNM3B99	↓	4	0,12%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F92	iShares MSCI Europe ESG Enhanced CTB UCITS ETF EUR Acc	IE00BHZPJ783	↓	4	0,12%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F126	iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc) (EUR)	IE00B52VJ196	↓	4	0,20%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F125	iShares MSCI World ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD Acc (EUR)	IE00BHZPJ569	↓	4	0,20%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F29	iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BYX2JD69	↓	4	0,20%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F91	iShares NASDAQ-100® UCITS ETF (DE)	DE000A0F5UF5	↓	5	0,30%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F50	iShares VII PLC - iShares Core MSCI Pac ex-Jpn ETF USD Acc (EUR)	IE00B52MJY50	↓	4	0,20%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F20	SPDR Bloomberg Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B41RYL63	↓	3	0,17%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F60	Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	↓	5	0,09%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F67	Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU0478205379	↓	2	0,13%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	gering	0,00%	↓
F108	Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF 1C	LU0292109344	↓	6	0,25%	★★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	mittel	0,00%	↓
F38	Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BTJRM3P5	↓	4	0,18%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
R57	Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BFMNPS42	↓	5	0,15%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F26	Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI World UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BJ0KDQ92	↓	4	0,19%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3	CI			
Emerging Markets Fonds																	
R15	JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	LU0068337053	↓	4	1,87%	★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
R67	Magellan C	FR0000292278	↓	4	1,74%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F153	ÖkoWorld Growing Markets 2.0 T	LU1727504943	↓	5	1,84%	★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
R23	Robeco Indian Equities D EUR	LU0491217419	↓	4	1,91%	★★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
F39	Vontobel Fund - Emerging Markets Equity B	LU0040507039	↓	4	2,10%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
Vermögensverwaltende Fonds																	
F16	Amundi Ethik Fonds (A)	AT0000857164	↓	3	1,14%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F113	BlackRock Global Funds - ESG Multi-Asset Fund A2 EUR	LU0093503497	↓	3	1,52%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F51	BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Defensive A2RF EUR	LU1241524617	↓	3	1,13%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F53	BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Growth A2RF EUR	LU1241524880	↓	4	1,14%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F52	BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate A2RF EUR	LU1241524708	↓	3	1,12%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F146	Carmignac Portfolio Patrimoine - F EUR	LU0992627611	↓	3	1,15%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F156	DJE - Zins & Dividende XT (EUR)	LU1794438561	↓	3	0,91%	★★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	0,00%	↓
F117	DWS Concept Kaldemorgen EUR TFC	LU1663838545	↓	3	0,81%	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F141	Ethna-AKTIV - SIA-A EUR DIS	LU0841179350	↓	3	1,34%	★★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F27	Flossbach von Storch - Multi Asset-Balanced - R	LU0323578145	↓	3	1,61%	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F127	Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - R	LU0323578491	↓	3	1,61%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F36	Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities - R	LU0323578657	↓	3	1,62%	★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R19	JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	LU0058892943	↓	3	1,76%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R20	JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	LU0058893917	↓	3	1,85%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R81	La Française Systematic ETF-Dachfonds P	DE0005561674	↓	4	2,06%	★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.
² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.
³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil
⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
								RRIG	BRI	BRIG / IORB1	RI	ERI	RIG / IORB3	CI			
F28	M&W Privat	LU0275832706	↓	5	1,93%	★★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F65	ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR	DE000A0D95Q0	↓	2	1,29%	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
F144	PIMCO GIS Balanced Income and Growth Inv. USD acc	IE00B3QX3X74	↓	4	1,30%	★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F86	PRIME VALUES Income (EUR)	AT0000973029	↓	2	1,90%	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R87	Sauren Fonds Global Defensiv A	LU0163675910	↓	2	2,38%	★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
F81	Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav – Rendite A	LU0349308998	↓	3	1,59%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F82	Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav – Wachstum A	LU0349309533	↓	4	1,97%	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F54	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AA	LU0208341965	↓	3	1,50%	★★★★	Art. 9	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,50%	↓
F149	Templeton Global Income Fund I (Acc) EUR-H1	LU1022657263	↓	4	0,88%	★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F158	Warburg Zukunftsmanagement V	DE000A2PX1X7	↓	3	0,94%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
Renten- und Geldmarktfonds																	
F14	Amundi Wandelanleihen	DE0008484957	↓	3	1,04%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F42	BNY Mellon Euroland Bond Fund EUR A	IE0032722260	↓	3	1,10%	★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R68	DWS Covered Bond Fund LD	DE0008476532	↓	2	0,71%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	1,50%	↓
R40	DWS Eurorenta	LU0003549028	↓	3	0,92%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,50%	↓
F56	KEPLER Ethik Rentenfonds T	AT0000642632	↓	2	0,54%	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	1,50%	↓
F13	PIMCO GIS Dynamic Bond Fund E Class EUR (Hedged) Acc.	IE00B5B5L056	↓	2	1,80%	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R90	Templeton Global Bond Fund A (acc) EUR-H1	LU0294219869	↓	3	1,38%	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R92	UBS (Lux) Money Market Fund – EUR P acc	LU0006344922	↓	1	0,50%	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaft	Sitz	Internet	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Sitz	Internet	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Sitz	Internet
abrdn Investments Luxembourg S.A.	Luxemburg		Ethenea Independent Investors S. A.	Luxemburg		ODDO BHF Asset Management GmbH	Düsseldorf	
Allianz Global Investors GmbH	Frankfurt am Main		FIL Investment Management (Luxembourg) S. A.	Luxemburg		Ökoworld Lux. S. A.	Luxemburg	
Amepga Investment GmbH	Köln		Flossbach von Storch Invest S.A.	Luxemburg		Pictet Asset Management (Europe) S. A.	Luxemburg	
Amundi Austria GmbH	Österreich		Franklin Templeton International Services S.à r.l.	Luxemburg		PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited	Irland	
Amundi Deutschland GmbH	München		Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft	Österreich		Robeco Luxembourg S. A.	Luxemburg	
Amundi Luxembourg S.A.	Luxemburg		Invesco Management S. A.	Luxemburg		Robeco Institutional Asset Management B.V.	Luxemburg	
BlackRock Asset Management Ireland Ltd.	Irland		IPConcept (Luxemburg) S. A.	Luxemburg		Schroder Investment Management (Europe) S.A.	Luxemburg	
BlackRock (Luxembourg) S.A.	Luxemburg		Janus Henderson Investors	Luxemburg		SEB Funds AB	Luxemburg	
BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A.	Luxemburg		JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.	Luxemburg		State Street Global Advisors Ltd	Großbritannien	
Carmignac Gestion S. A.	Frankreich		J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S. A.	Luxemburg		Swisscanto Asset Management International S.A.	Luxemburg	
Comgest Asset Management International Ltd.	Irland		KEPLER-FONDS KAG mbH	Luxemburg		Threadneedle Management Luxembourg S.A.	Luxemburg	
Comgest S.A.	Frankreich		La Française Systematic Asset Management GmbH	Frankfurt am Main		UBS Fund Management (Luxembourg) S. A.	Luxemburg	
DNB Asset Management S.A	Luxemburg		LRI Invest S.A.	Liechtenstein		Universal-Investment-Gesellschaft mbH	Frankfurt am Main	
DJE Investment S. A.	Luxemburg		M&G Luxembourg S.A.	Luxemburg		Vontobel Asset Management S.A.	Luxemburg	
DWS Investment GmbH	Frankfurt am Main		Mediolanum International Funds Limited	Irland		Warburg Invest KAG mbH	Deutschland	
DWS Investment S. A.	Luxemburg		Nordea Investment Funds S.A.	Luxemburg				

Unter den angegebenen Internetadressen der KVGs können Sie weitere Informationen zu den Fonds erhalten, die wir in unserem Fondssortiment anbieten.



Unter www.continentale.de/fondsservice finden Sie die monatliche Fonds-Wertentwicklung, Informationen zu Änderungen bei Fonds und mehr. Nutzen Sie einfach den nebenstehenden QR-Code.

Vertrauen, das bleibt.

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Teil des Continentale Versicherungsverbundes, einem der großen deutschen Versicherer. Ein typischer Versicherungskonzern ist der Verbund jedoch nicht. Denn bereits seit der Gründung der Muttergesellschaft im Jahre 1926 ist er ein „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Daher stellt er die Menschen und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Nur so kann der Verbund seinen Ansprüchen treu bleiben und nachhaltige Transparenz, Sicherheit und Stabilität bieten. Oder wie wir es nennen: **Vertrauen, das bleibt.**



3377 / 04.2025



Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31–33
81379 München
www.continentale.de

Continentale Assekuranz Service GmbH (Vertriebsbüro Österreich)
Fichtegasse 2 a
A-1010 Wien
www.continentale.de/kunden-in-oesterreich

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarif RI

Stand 01.01.2025



Vertrauen, das bleibt.



In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen finden Sie wichtige Vertragsgrundlagen und Hinweise zu Ihrem Versicherungsvertrag, unter anderem die Versicherungsbedingungen und allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

IDENTITÄT UND ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen. Das Unternehmen ist unter der Nummer B 182 765 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31-33 • 81379 München
Postfach • 81357 München

Internet: www.continentale.de

Vorstand:

Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),
Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer, Marcus Lauer, Alf N. Schlegel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das Unternehmen betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung.

GESETZLICHER SICHERUNGSFONDS

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind. Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden.

Versicherungsombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., einer unabhängigen, kostenfrei arbeitenden, außergerichtlichen Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632 • 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Online-Streitbeilegungs-Plattform
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Rechtsweg

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.



Inhalt:

I.	Grundbegriffe und Erläuterungen.....	8
II.	Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI	12
III.	Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI – Direktversicherung	33
IV.	Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen und zur Kapitalversicherung	52
V.	Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PBUZB und PBUZR	53
VI.	Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PEUZB und PEUZR	62
VII.	Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in den Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	70
VIII.	Spezielle Klauseln.....	71
IX.	Überschussbeteiligung und Kosten	73
X.	Steuerregelungen.....	74
XI.	Datenschutzhinweise	78
XII.	Informationen zur Direktversicherung	83



I. Grundbegriffe und Erläuterungen.	8	G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags.	21
1 Übergreifende Begriffserläuterungen.	8	1 Kündigung.	21
2 Begriffserläuterungen zu den Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.	10	2 Entnahme vor Rentenbeginn (Teilkündigung).	21
II. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI.	12	3 Vorzeitige Beitragsfreistellung.	21
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag.	12	4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung.	22
1 Versicherungsnehmer und Versicherer.	12	5 Auszahlungsbetrag.	22
2 Versicherte Person.	12	6 Rückkaufswert.	22
3 Bezugsberechtigter.	12	7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung.	22
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen.	12	8 Beitragsrückzahlung.	22
1 Allgemeines.	12	H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen.	22
2 Versicherungsleistungen.	13	1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.	22
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Einsatz / Freisetzung von ABC-Waffen / -Stoffen oder vorsätzlicher Selbsttötung.	15	2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.	22
C. Überschussbeteiligung.	15	3 Hinausgeschobener Rentenbeginn.	23
1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung.	15	4 Entnahme nach Rentenbeginn.	23
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase.	16	5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.	24
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn.	17	6 Policendarlehen.	24
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung.	18	I. Allgemeine Vertragsbestimmungen.	24
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung.	18	1 Beginn des Versicherungsschutzes.	24
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person.	18	2 Informationen während der Vertragslaufzeit.	24
2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase.	18	3 Regelungen zur Leistungsauszahlung.	25
3 Weitere Nachweise.	18	4 Meldung von Adress- und Namensänderungen.	25
E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben.	18	5 Weitere Mitteilungspflichten.	25
1 Vorvertragliche Anzeigepflicht.	18	6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags.	25
2 Rücktritt.	18	7 Sonstige Kosten.	25
3 Kündigung.	18	8 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen.	26
4 Vertragsanpassung.	18	9 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand.	26
5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.	19	10 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann).	26
6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.	19	J. Regelungen zur Fondsanlage.	26
7 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.	19	1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung.	26
8 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung / Wiederanhebung.	19	2 Umschichtungsmanagement.	26
9 Erklärungsempfänger.	19	3 Rebalancing.	27
10 Weitere Angaben vor Vertragsbeginn.	19	4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben.	27
F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung.	19	5 Ersetzung von Investmentfonds.	28
1 Beitragszahlung.	19	6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln.	29
2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen.	20	7 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben.	30
3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten.	20	K. Investmentorientierter Rentenbezug.	30
		1 Allgemeines.	30
		2 Regelungen zur Fondsanlage im Rentenbezug.	31
III. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI – Direktversicherung.	33		
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag.	33		
1 Versicherungsnehmer und Versicherer.	33		
2 Versicherte Person.	33		
3 Bezugsberechtigter.	33		
4 Berechtigte Hinterbliebene im Todesfall.	33		



B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen33	I. Allgemeine Vertragsbestimmungen44
1 Allgemeines.....33	1 Beginn des Versicherungsschutzes44
2 Versicherungsleistungen.....34	2 Informationen während der Vertragslaufzeit44
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Einsatz / Freisetzung von ABC-Waffen / -Stoffen oder vorsätzlicher Selbsttötung36	3 Regelungen zur Leistungsauszahlung44
	4 Meldung von Adress- und Namensänderungen44
	5 Weitere Mitteilungspflichten.....44
	6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags45
C. Überschussbeteiligung36	7 Sonstige Kosten.....45
1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung36	8 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen .45
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase37	9 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand45
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn38	10 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann) ..46
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung38	
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung39	J. Regelungen zur Fondsanlage46
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person.....39	1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung46
2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase39	2 Umschichtungsmanagement.....46
3 Weitere Nachweise39	3 Rebalancing.....47
	4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben47
E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben39	5 Ersetzung von Investmentfonds.....47
1 Vorvertragliche Anzeigepflicht39	6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln48
2 Rücktritt.....39	7 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben.....49
3 Kündigung.....39	
4 Vertragsanpassung.....39	K. Investororientierter Rentenbezug49
5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....39	1 Allgemeines.....49
6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.....39	2 Regelungen zur Fondsanlage im Rentenbezug.....50
7 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung40	
8 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung/ Wiederanhebung40	IV. Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen und zur Kapitalversicherung 52
9 Erklärungsempfänger.....40	1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge ..52
10 Weitere Angaben vor Vertragsbeginn40	2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen.....52
F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung40	3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung52
1 Beitragszahlung.....40	4 Aussetzen von Erhöhungen52
2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen.....41	
3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten41	V. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PBUZB und PBUZR..... 53
G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags.....41	A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen53
1 Kündigung.....41	1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit.....53
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung41	2 Versicherungsleistungen.....54
3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung42	3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen56
4 Auszahlungsbetrag.....42	
5 Rückkaufswert.....42	B. Überschussbeteiligung56
6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung.....42	1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen56
7 Beitragsrückzahlung.....42	2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen.....57
H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen42	3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung57
1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung42	
2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung43	C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung57
3 Hinausgeschobener Rentenbeginn.....43	1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden57
4 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung44	2 Erklärung über unsere Leistungspflicht58
	3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung58
	4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel.....59



D.	Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	59
1	Kündigung	59
2	Vorzeitige Beitragsfreistellung	59
3	Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	60
4	Auszahlungsbetrag	60
5	Rückkaufswert	60
6	Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung	60
7	Tabelle der Garantiewerte	60
E.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer	61
1	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	61
F.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	61
1	Verhältnis zur Hauptversicherung	61
2	Gültigkeit anderer Bedingungen	61

VI. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PEUZB und PEUZR

A.	Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	62
1	Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit	62
2	Versicherungsleistungen	62
3	Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen	64
B.	Überschussbeteiligung	64
1	Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen	64
2	Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen	65
3	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	65
C.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	65
1	Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden	65
2	Erklärung über unsere Leistungspflicht	66
3	Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung	66
4	Verzicht auf die Arztanordnungsklausel	67
D.	Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	67
1	Kündigung	67
2	Vorzeitige Beitragsfreistellung	67
3	Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	67
4	Auszahlungsbetrag	67
5	Rückkaufswert	68
6	Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung	68
7	Tabelle der Garantiewerte	68
E.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer	68
1	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	68
F.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	69
1	Verhältnis zur Hauptversicherung	69
2	Gültigkeit anderer Bedingungen	69

VII. Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in den Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

1	Vorläufiger Versicherungsschutz	70
2	Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz	70
3	Beginn und Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes	70
4	Ausschlüsse vom vorläufigen Versicherungsschutz	70
5	Kosten des vorläufigen Versicherungsschutzes	70
6	Verhältnis zum beantragten Versicherungsvertrag	70

VIII. Spezielle Klauseln

1	Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung	71
2	Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufsunfähigkeitsschutz bei Schülern und Studenten	71
3	Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten	71
4	Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden	71
5	Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern	71
6	Infektionsklausel	71
7	Finanzielle Angemessenheitsprüfung	72
8	Leistung bei Tod einer minderjährigen versicherten Person	72
9	Bezugsberechtigter	72

IX. Überschussbeteiligung und Kosten

A.	Überschussbeteiligung	73
B.	Kosten	73

X. Steuerregelungen

A.	Private fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI	74
1	Einkommensteuer	74
2	Vermögensteuer	75
3	Erbschaftsteuer	75
4	Versicherungssteuer	75
5	Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben	76
B.	Fondsgebundene Rentenversicherung als Direktversicherung nach Tarif RI	76
1	Einkommensteuer	76
2	Vermögensteuer	77
3	Erbschaftsteuer	77
4	Versicherungssteuer	77
5	Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben	77
C.	Steuer bei Änderung der Fondsanlage	77



XI. Datenschutzhinweise 78

1	Allgemeines.....	78
2	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten.....	78
3	Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung....	78
4	Kategorien und einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten.....	78
5	Automatisierte Einzelfallentscheidungen.....	79
6	Datenübermittlung in ein Drittland.....	80
7	Dauer der Speicherung Ihrer Daten.....	80
8	Betroffenenrechte.....	80
9	Aktualisierung der Datenschutzhinweise.....	80
10	Anhang.....	81

XII. Informationen zur Direktversicherung nach § 234l und § 234m Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie § 3 VAG-Informationspflichtenverordnung 83

A.	Bezeichnung des Altersversorgungssystems.....	83
B.	Name, Anschrift und Sitz der durchführenden Einrichtung sowie weitere Informationen.....	83
C.	Laufzeit des Versorgungsverhältnisses.....	83
D.	Leistungselemente des Altersversorgungssystems	83
E.	Informationen zu Wahlmöglichkeiten	83
F.	Garantieelemente des Altersversorgungssystems	83
G.	Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems...	83
H.	Informationen über die Struktur des Anlageportfolios ..	83
I.	Informationen über die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen Risiken....	83
J.	Mechanismen zum Schutz der erworbenen Anwartschaften.....	83
K.	Informationen über die Struktur der zu tragenden Kosten.....	84
L.	Informationen zu Modalitäten für die Übertragung von Anwartschaften im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	84
M.	Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem.....	84
N.	Steuerregelungen	84
O.	Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.....	84
P.	Weiterführende Informationen	84



I. Grundbegriffe und Erläuterungen

Diese fondsgebundene Rentenversicherung hat die Tarifbezeichnung RI.

Mit den nachfolgenden Grundbegriffen und Erläuterungen zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsinformationen stellen wir Ihnen wichtige Themen in einer kurzen Form vor. Für den Versicherungsvertrag vorrangig maßgebend sind in den Versicherungsbedingungen enthaltene Beschreibungen; Fundstellen sind jeweils am Ende der Erläuterung genannt. Einzuhaltende Fristen, z.B. für Erklärungen und Mitteilungen an uns, können Sie ebenfalls den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Im Rahmen einer Direktversicherung ergeben sich Abweichungen zu den folgenden Begriffserläuterungen – siehe Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung nach Tarif RI – Direktversicherung.

Die Bezeichnungen haben wir zum Teil zur besseren Lesbarkeit abgekürzt:

- **AVB** – Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI
- **Besondere Bedingungen Dynamik** – Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen und zur Kapitalversicherung
- **BUZ** – Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PBUZB und PBUZR
- **EUZ** – Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PEUZB und PEUZR

Übergreifende Begriffserläuterungen finden Sie unter Nummer 1, speziell für die Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen geltende Begriffe werden getrennt unter Nummer 2 erklärt.

1 Übergreifende Begriffserläuterungen

Abruf / Teilabruf

In der Abrufphase können Sie den Beginn der lebenslangen Rentenzahlung ganz oder teilweise vorverlegen.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und einmaliger Kapitalleistung ist durch eine Entnahme vor Rentenbeginn und anschließendem Abruf möglich.

→ AVB Abschnitte B und G

Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Rentenbeginn.

→ AVB Abschnitt B

Beitragsdynamik

Ist die Beitragsdynamik vereinbart, erfolgt eine regelmäßige Erhöhung des Beitrags und somit der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. Sind Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen eingeschlossen, erhöht sich deren Beitrag grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wobei die Erhöhung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente höchstens zwei Prozent beträgt.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

→ Besondere Bedingungen Dynamik

Beitragszahlungsdauer / Beitragszahlung

Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Zur Beitragszahlung siehe

→ AVB Abschnitt F

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. In der Rentenphase sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

→ AVB Abschnitt C

Bezugsberechtigter

Zum Bezugsberechtigten siehe

→ AVB Abschnitte A und H

Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können.

→ AVB Abschnitt C

Entnahme vor Rentenbeginn

Sie können zwölfmal im Kalenderjahr eine Entnahme verlangen.

→ AVB Abschnitt G

Entnahme nach Rentenbeginn

Ist als Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn die Rentengarantiezeit oder die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie während der vereinbarten Rentengarantiezeit oder so lange eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr erfolgen kann, bis zu zwölfmal je Kalenderjahr eine Entnahme verlangen.

→ AVB Abschnitt H

Erhöhungen

Sie können bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung bis zu zehnmal die Beiträge erhöhen.

→ AVB Abschnitt H

Fondsauswahl

Sie können aus einer Vielzahl von Investmentfonds renommierter Kapitalverwaltungsgesellschaften auswählen. In einem Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds vereinbaren. Ausgabeaufschläge erheben wir nicht.

→ AVB Abschnitt J

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den Anteilen der von Ihnen bestimmten Investmentfonds. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird.

→ AVB Abschnitt B

GarantiePlus

Haben Sie GarantiePlus vereinbart, erhalten Sie den garantierten Rentenfaktor auf Basis der bei Vertragsabschluss verwendeten Unisex-Rententafel in voller Höhe sowie einem Rechnungszins von 1,00 Prozent p.a.

→ AVB Abschnitt B

Hobby-Wechsel

Bei der Beantragung des Versicherungsschutzes sind aktuell ausgeübte Sportarten und Hobbys maßgebend für die individuelle Risikoeinstufung. Eine Veränderung der ausgeübten Sportarten und Hobbys während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss uns nicht angezeigt werden.

Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung kann zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung erfolgen, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt.

Die Leistung kann auch aufgeteilt werden (Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung).

Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

→ AVB Abschnitt B

Nachversicherung

Anpassung / Erhöhung der Versicherungsleistungen an berufliche und private Entwicklungen.

→ AVB Abschnitt H

→ BUZ / EUZ Abschnitt E



Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird während der Ansparphase jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns deren Verhältnis entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert. Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden gebührenfrei durchgeführt.

→ AVB Abschnitt J

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Versicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Rechnungszins und die Kosten.

Rentenbeginn, hinausgeschobener

Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 87. Lebensjahr vollendet.

→ AVB Abschnitt H

Rentenbezug, investmentorientierter

Bei investmentorientiertem Rentenbezug wird das Verrentungskapital vollständig im Vertragsguthaben im Rentenbezug angelegt. Sie haben somit die Möglichkeit auch in der Rentenphase an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente.

→ AVB Abschnitt K

Rentenbezug, klassischer

Bei klassischem Rentenbezug ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Übertragung des zum Ende der Ansparphase vorhandenen Fondsguthabens in die klassische Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens erfolgt zum Rentenbeginn.

→ AVB Abschnitt B

Rentenfaktor, garantierter

Der garantierte Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt. Er gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an. Die Höhe der Rente können wir vor dem Rentenbeginn nicht garantieren, da sie vom Verrentungskapital abhängig ist (siehe auch Stichwort GarantiePlus).

→ AVB Abschnitt B

Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung.

→ AVB Abschnitt B

Rentensteigerung, garantiert

Ist die garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird während der Rentenphase die garantierte Rente jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht.

→ AVB Abschnitt B

Rentenzahlung, lebenslang

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir eine garantierte Rente, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, lebenslang, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

→ AVB Abschnitt B

Risikoprüfung

Die Risikoprüfung wird zur individuellen Risikoeinstufung durchgeführt. Sie besteht aus der Gesundheitsprüfung und weiteren Fragen zur Einschätzung des Risikos der zu versichernden Person (z.B. Beruf, ausgeübte Sportarten, Hobbys und Rauchverhalten) sowie der finanziellen Angemessenheitsprüfung (siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).

Shiften

Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens des Versicherungsvertrags in andere Investmentfonds. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

→ AVB Abschnitt J

Sonderzahlungen

Sie können bis zu zwölf Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) je Kalenderjahr entrichten.

→ AVB Abschnitt F

Switchen

Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge (z.B. Beiträge). Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

→ AVB Abschnitt J

Teilrente

In der Abrufphase kann eine lebenslange Teilrente in Anspruch genommen werden; der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase.

→ AVB Abschnitt B

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Todesfall-Leistungen vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir je nach Vereinbarung folgende Todesfall-Leistung:

- Vertragsguthaben
 - Beitragsrückgewähr
 - Junior-Beitragsschutz
- AVB Abschnitt B

Todesfall-Leistungen nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine der folgenden Todesfall-Leistungen vereinbart:

- Rentengarantiezeit
- Kapitalrückgewähr

Die Rentengarantiezeit und ihre Dauer sowie die Kapitalrückgewähr können bis zum Rentenbeginn gewählt werden.

→ AVB Abschnitt B

Überschussbeteiligung

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

→ AVB Abschnitt C

Umschichtungsmanagement

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements können Sie für die Ansparphase vereinbaren:

- Startmanagement,
- Laufzeitmanagement und
- Ablaufmanagement.

Shiftvorgänge im Rahmen des Umschichtungsmanagements werden nicht auf die Anzahl der Shifts pro Jahr angerechnet.

→ AVB Abschnitt J



Versicherungsperiode

Zur Versicherungsperiode siehe

→ AVB Abschnitt F

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Vor Vertragsabschluss müssen uns alle gefahrerheblichen Umstände mitgeteilt werden, d.h. die Informationen, die für die Einschätzung des zu versichernden Risikos durch uns benötigt werden und nach denen wir Sie und die versicherte Person fragen. Eine Anzeigepflichtverletzung, also eine falsche Beantwortung unserer Fragen, kann unter Umständen zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bei einer schuldlosen Anzeigepflichtverletzung verzichten wir auf unser Recht zur nachträglichen Anpassung oder Kündigung des Versicherungsvertrags.

→ AVB Abschnitt E

Weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig davon, ob die versicherte Person sich nach Abschluss der Versicherung vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält.

Zahlungsschwierigkeiten

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten können Sie verlangen, dass die Beiträge zinslos gestundet werden (Beitragsstundung), die Beitragszahlung unterbrochen wird (Beitragspause) oder die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird (Herabsetzung des Beitrags).

→ AVB Abschnitt F

2 Begriffserläuterungen zu den Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen im Erlebens- und Todesfall können Sie den Versicherungsschutz um Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ / EUZ) erweitern.

Arztanordnungsklausel

Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Berufs- / Erwerbsunfähigkeit. Wir verzichten grundsätzlich auf diese Arztanordnungsklausel.

→ BUZ / EUZ Abschnitt C

Arztwahl, freie

Wenn Leistungen im Versicherungsfall beantragt werden, richtet sich unsere Leistungsentscheidung grundsätzlich nach den ärztlichen Unterlagen, die Sie uns einreichen und den Berichten der Sie behandelnden Ärzte. Wir können jedoch auf unsere Kosten auch zusätzliche Gutachter und Ärzte beauftragen.

→ BUZ / EUZ Abschnitt C

Berufsunfähigkeit

Zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit beachten Sie bitte

→ BUZ Abschnitt A

Berufswechsel

Bei der Beantragung des Versicherungsschutzes ist der aktuell ausgeübte Beruf maßgebend für die individuelle Risikoeinstufung. Eine Veränderung des Berufs während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss uns nicht angezeigt werden.

Deckungskapital

Das Deckungskapital der Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, unter Berücksichtigung der auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate gleichmäßig verteilten Abschluss- und Vertriebskosten, berechnet. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer.

Dynamik der Hauptversicherung bei Berufs- / Erwerbsunfähigkeit

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufs- / Erwerbsunfähigkeit vereinbart, erhöht sich während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht der Beitrag für die Hauptversicherung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Damit wird eine regelmäßige Anpassung der Versicherungsleistungen der Hauptversicherung auch im Falle einer Berufs- / Erwerbsunfähigkeit sichergestellt.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Erwerbsunfähigkeit

Zum Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit beachten Sie bitte

→ EUZ Abschnitt A

Karenzzeit

Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufs- / Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Für die Beitragsbefreiung bei Berufs- / Erwerbsunfähigkeit gibt es keine Karenzzeit. Endet die Berufs- / Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Berufs- / Erwerbsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Bei Vereinbarung einer Karenzzeit muss die Versicherungsdauer mindestens um die vereinbarte Karenzzeit gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt sein.

Leistungsdynamik

Ist die Leistungsdynamik vereinbart, erfolgt eine jährliche Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsrente während einer Berufs- / Erwerbsunfähigkeit entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Prognosezeitraum

Es liegt Berufs- / Erwerbsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich sechs Monate nicht in der Lage ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf tätig zu sein bzw. eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Rückwirkende Leistung

Wir leisten immer ab Beginn der Berufs- / Erwerbsunfähigkeit – auch rückwirkend (siehe jedoch Stichwort Karenzzeit).

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Überschussbeteiligung

Die Form der Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Versicherungsleistungen erfolgen, können Sie individuell wählen:

- Beitragsverrechnung
(fixe Leistung – Beitrag veränderlich)
- Sofortbonus
(fixer Beitrag – Leistung veränderlich)
- Verzinsliche Ansammlung
(Ansammlung und Verzinsung, Auszahlung bei Beendigung des Versicherungsvertrags)

Grundsätzlich erhöht sich im Falle einer Berufs- / Erwerbsunfähigkeit die Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsrente jährlich schrittweise durch die Überschussbeteiligung.

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird von uns jährlich entsprechend der Geschäftsentwicklung neu festgelegt; sie kann auch Null betragen.

→ BUZ / EUZ Abschnitt B



Umorganisation bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente

Wir beteiligen uns unter bestimmten Voraussetzungen an den Umgestaltungskosten bei Umorganisation des Betriebs / der Praxis in Höhe von bis zu zwölf monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten.

→ BUZ Abschnitt A

Verweisung, abstrakte

Möglichkeit, die versicherte Person, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, also zu verlangen, dass die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit ergreift. Abstrakte Verweisung bedeutet, dass die Tätigkeit der Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entsprechen muss, es sich dabei aber nicht um eine von der versicherten Person konkret ausgeübte Tätigkeit handeln muss. Auch die Arbeitsmarktlage bleibt unberücksichtigt. Berufsunfähigkeitsleistungen werden in einem derartigen Fall nicht erbracht. Bei der BUZ verzichten wir auf die abstrakte Verweisung.

→ BUZ Abschnitt A

Verweisung, konkrete

Möglichkeit, die versicherte Person, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen. Die Tätigkeit muss die versicherte Person konkret ausüben oder ausgeübt haben und ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechen. Es werden dann keine Berufsunfähigkeitsleistungen erbracht.



II. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI

(Fassung 1/2025)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, gelten für diese Einschränkungen bei der Festlegung des Bezugsberechtigten (Bezugsberechtigter – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung). Zusätzlich können Sie in den Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen zur Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsvorsorge einschließen.

Die fondsgebundene Rentenversicherung besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase inklusive Abrufphase und der Rentenphase.

1.2 Anspar- und Abrufphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

Die Abrufphase ist Teil der Ansparphase und beginnt fünf Jahre – bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre – nach Versicherungsbeginn. In der Abrufphase können Rentenleistungen vorzeitig abgerufen werden.

1.3 Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung (siehe Nummer 2.1).

Für die Rentenphase können Sie entweder den klassischen oder den investmentorientierten Rentenbezug (siehe Abschnitt K) wählen.

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags ist für die Rentenphase immer der klassische Rentenbezug vereinbart. Vor Rentenbeginn können Sie anstelle des klassischen Rentenbezugs den investmentorientierten Rentenbezug wählen. Haben Sie sich für den investmentorientierten Rentenbezug entschieden, müssen Sie Ihre Fondsauswahl hierfür neu bestimmen (siehe Abschnitt K Nummer 1.1). Ein Wechsel zwischen klassischem und investmentorientiertem Rentenbezug ist nach Rentenbeginn nicht möglich.

Bei klassischem Rentenbezug ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Übertragung des zum Ende der Ansparphase vorhandenen Fondsguthabens in die klassische Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens erfolgt zum Rentenbeginn.

Bei investmentorientiertem Rentenbezug wird das Verrentungskapital (siehe Nummer 1.6) vollständig im Vertragsguthaben im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.3) angelegt. Sie haben somit die Möglichkeit auch in der Rentenphase an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente.

1.4 Fondsguthaben

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung, mit Ausnahme der Beiträge für GarantiePlus (siehe Nummer 2.2), unter Berücksichtigung von Kosten in den von Ihnen nach Abschnitt J bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt.

Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

1.5 Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsguthabens.

Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Kapitalverwaltungsgesellschaft belastet werden. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 6).

1.6 Verrentungskapital

Das Verrentungskapital setzt sich aus dem Vertragsguthaben und der Schlusszuweisung (unter den Voraussetzungen von Abschnitt C Nummer 2.2) zusammen.

1.7 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Da die Rente vom Wert des Fondsguthabens abhängig ist, kann ihre Höhe vor Rentenbeginn nicht garantiert werden.



Auch besteht das Risiko, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder endgültig einstellt bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) die Handelbarkeit ausgesetzt ist. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung, Auszahlung oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 6.3) oder Wertminderungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Verrentungskapital ermittelte garantierte Rente lebenslang. Je nach gewählter Rentenzahlungsweise zahlen wir

- bei klassischem Rentenbezug die klassische Rente jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) der Rentenzahlungsabschnitte,
- bei investmentorientiertem Rentenbezug die investmentorientierte Rente jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich immer zum Ende (nachschüssig) der Rentenzahlungsabschnitte,

sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

Erreicht die Höhe der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug den jährlichen Mindestbetrag von 120 Euro nicht, erfolgt zum Rentenbeginn die Auszahlung als Kapitalabfindung und der investmentorientierte Rentenbezug ist nicht möglich. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.2 Höhe der Rente, garantierter Rentenfaktor und GarantiePlus

Die Höhe der garantierten Rente ist abhängig von Ihrer Wahl zwischen klassischem und investmentorientiertem Rentenbezug.

Klassischer Rentenbezug

Die Höhe der garantierten Rente ist bei klassischem Rentenbezug abhängig vom Verrentungskapital sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rente pro 10.000 Euro Kapital an.

Der garantierte Rentenfaktor basiert auf einem Rechnungszins von 0,80 Prozent p.a. und einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist. Auf diese Tafel nehmen wir einen Sicherheitsabschlag von 25 Prozent. Wenn Sie GarantiePlus abgeschlossen haben, basiert der garantierte Rentenfaktor stattdessen auf einem Rechnungszins von 1,00 Prozent p.a. und wir verzichten auf den Sicherheitsabschlag von 25 Prozent.

Der garantierte Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt.

Ergibt sich zu Rentenbeginn ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente an.

Investmentorientierter Rentenbezug

Die Höhe der garantierten Rente bei investmentorientiertem Rentenbezug entspricht 75 Prozent der garantierten Rente, die wir bei klassischem Rentenbezug zahlen würden.

Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug

Bei klassischem Rentenbezug verwenden wir die zu Rentenbeginn für diesen Versicherungsvertrag gültigen Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor. Bei investmentorientiertem Rentenbezug verwenden wir die zu Rentenbeginn bei uns für neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

2.3 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns in Textform zugegangen ist. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag (zur Kombination von Rentenzahlung und Kapitalabfindung siehe Nummer 2.5). Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren.

2.4 Übertragung auf ein Wertpapierdepot bei Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung. Auf Wunsch übertragen wir stattdessen die Investmentfonds-Anteile auf ein persönliches inländisches Wertpapierdepot, sofern der Wert des Fondsguthabens mindestens 10.000 Euro beträgt. Der Auftrag hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin in Textform zugegangen sein. Wenn die Übertragung für den einzelnen Investmentfonds aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, werden wir Sie darüber informieren. In diesem Fall erbringen wir den Gegenwert dieser Anteile als Geldleistung. Bruchteile von Investmentfonds-Anteilen erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

Stellt sich bei der Übertragung heraus, dass die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht durchführbar ist, erbringen wir den Gegenwert dieser Anteile als Geldleistung.

Für die Übertragung der Investmentfonds-Anteile werden Übertragungskosten in Höhe von einem Prozent des Wertes des Fondsguthabens, höchstens jedoch von 100 Euro je Investmentfonds, vor der Übertragung dem Fondsguthaben entnommen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht durchführbar war.

Sollten wir im Zusammenhang mit der Übertragung der Investmentfonds-Anteile außerdem von dritter Seite mit Kosten belastet werden, so entnehmen wir den erforderlichen zusätzlichen Betrag auch vor der Übertragung dem Fondsguthaben.

Die Übertragung kann durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs, z.B. bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften, liegen, einen über den Fälligkeitstermin hinausgehenden, längeren Zeitraum erfordern. Das Kursrisiko in diesem Zeitraum, in dem nicht über die Investmentfonds-Anteile verfügt werden kann, trägt derjenige, der uns den Auftrag zur Übertragung erteilt hat.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden, wenn die Höhe der garantierten jährlichen Teilrente bei klassischem Rentenbezug mindestens 120 Euro bzw. bei investmentorientiertem Rentenbezug mindestens 90 Euro beträgt. Der für die Bildung der Teilrente nicht verwendete Teil des Verrentungskapitals wird nach Nummern 2.3 und 2.4 ausgezahlt bzw. übertragen.

2.6 Abruf

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Rentenbeginn auf jeden Monatsersten in der Abrufphase (Abruftermin) vorzuverlegen, wenn die Höhe der garantierten jährlichen Rente zum Abruftermin bei klassischem Rentenbezug mindestens 120 Euro bzw. bei investmentorientiertem Rentenbezug mindestens 90 Euro beträgt. Die Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin in Textform zugegangen sein. Bei investmentorientiertem Rentenbezug muss die Erklärung auch die Fondsauswahl enthalten. Die Vorverlegung des Rentenbeginns wird gebührenfrei durchgeführt.

Mit dem Beginn der Rentenphase enden die Ansparphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung.



Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und einmaliger Kapitaleistung ist durch eine Entnahme vor Rentenbeginn nach Abschnitt G Nummer 2 und anschließendem Abruf möglich.

Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei Abruf länger zu zahlen. Daher muss der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters der versicherten Person bei Abruf nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum Abruftermin ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentorientiertem Rentenbezug gilt Nummer 2.2 entsprechend.

2.7 Teilabruf

Der Versicherungsnehmer ist auch berechtigt, für einen Teil des Vertragsguthabens den Rentenbeginn auf jeden Monatsersten in der Abrufphase (Teilabruftermin) vorzulegen. Der Teilabruf ist zwölfmal im Kalenderjahr möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Höhe der jeweils abgerufenen garantierten jährlichen Teilrente muss bei klassischem Rentenbezug mindestens 120 Euro bzw. bei investmentorientiertem Rentenbezug mindestens 90 Euro betragen.
- Die Summe der vereinbarten zukünftigen Beiträge zuzüglich des vorhandenen Vertragsguthabens des noch nicht abgerufenen Teiles des Versicherungsvertrags nach dem Teilabruf muss mindestens 3.000 Euro betragen.

Die Erklärung zum Teilabruf muss uns spätestens vier Wochen vor dem Teilabruftermin in Textform zugegangen sein. Bei investmentorientiertem Rentenbezug muss die Erklärung auch die Fondsauswahl enthalten.

Der dem Vertragsguthaben für den Teilabruf entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 4.3.

In Abhängigkeit von dem aus dem Fondsguthaben entnommenen Betrag vermindert sich grundsätzlich der Todesfallschutz. Der verminderte Todesfallschutz wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Für die Teilrente beginnt mit deren Rentenbeginn die Rentenphase. Die für die Rente geltenden Bestimmungen zum Rentenbeginn, zu den vereinbarten Leistungen in der Rentenphase und zum Ende der Rentenzahlung gelten für die Teilrente gesondert und entsprechend. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.2).

Der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase. Der Teilabruf wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

Die Teilrente wird aus dem Entnahmebetrag unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 60 Euro nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gebildet. Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Teilabruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Teilabruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei Teilabruf länger zu zahlen. Daher muss der garantierte Rentenfaktor für die Teilrente aufgrund des niedrigeren Alters der versicherten Person bei Teilabruf nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum Teilabruftermin für die Teilrente ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente der Teilrente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentorientiertem Rentenbezug gilt Nummer 2.2 entsprechend.

2.8 Garantierte Rentensteigerung

Bei einer vereinbarten garantierten Rentensteigerung wird während der Rentenphase die garantierte Rente jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Rentenbeginns, der auf den Beginn der Rentenphase folgt. Bei einer Teilrente erfolgen die Erhöhungen zum Jahrestag des Rentenbeginns der Teilrente.

2.9 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir je nach Vereinbarung folgende Todesfall-Leistung:

Vertragsguthaben

Ist die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das vorhandene Vertragsguthaben. Die Todesfall-Leistung ergibt sich aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen.

Beitragsrückgewähr

Ist die Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung alle gezahlten Beiträge, mit Ausnahme von Beiträgen für GarantiePlus und gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen, mindestens jedoch das Vertragsguthaben.

Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung Vertragsguthaben oder Beitragsrückgewähr endet der Versicherungsvertrag.

Junior-Beitragschutz

Ist die Todesfall-Leistung mit festem Auszahlungszeitpunkt vereinbart (Junior-Beitragschutz), werden bei Tod der versicherten Person die bis zum vereinbarten Ende der Ansparphase noch nicht fällig gewordenen Beiträge von uns in einer Summe in das Fondsguthaben eingezahlt. Dabei werden etwaige Beitragsrückstände verrechnet. Für die Berechnung der noch nicht fällig gewordenen Beiträge ist der zum Zeitpunkt des Todes erreichte Beitrag ohne künftige Beitragssteigerungen maßgebend. Der Versicherungsvertrag wird beitragsfrei fortgeführt.

Als Todesfall-Leistung zahlen wir das Vertragsguthaben, das zum Ende der Ansparphase fällig wird. Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag. Wurde vor Rentenbeginn eine Teilrente nach Nummer 2.7 abgerufen, kann der Versicherungsvertrag für die Teilrente, abhängig von den hierfür geltenden Vereinbarungen (siehe Nummer 2.10), noch fort dauern.

2.10 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr) vereinbart.

Rentengarantiezeit

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir als Todesfall-Leistung die Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit.



Die vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die vereinbarte Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung:

- bei klassischem Rentenbezug die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 25 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person,
- bei investmentorientiertem Rentenbezug die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 33 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person,

abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten garantierten Renten die anfängliche Höhe der Kapitalrückgewähr erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

2.11 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bei vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Die Leistungen von gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherungen geregelt.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Einsatz / Freisetzung von ABC-Waffen / -Stoffen oder vorsätzlicher Selbsttötung

3.1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

3.2 Die Todesfall-Leistung ist vor Rentenbeginn in folgenden Fällen auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 5 beschränkt:

- a) Der Todesfall wurde unmittelbar oder mittelbar durch Kriegseignisse verursacht.

Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegseignisse verursacht wurde,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war und an denen sie im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen oder friedenssichernder Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme muss als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgen.

- b) Der Todesfall wurde unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen verursacht.

Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

- c) Der Todesfall wurde unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz bzw. die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht, wenn der Einsatz oder die Freisetzung darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die volle Todesfall-Leistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

3.3 Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person erbringen wir die volle Todesfall-Leistung, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags mindestens drei Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist ist die Todesfall-Leistung auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 5 beschränkt.

Wir erbringen jedoch bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist die volle Todesfall-Leistung, wenn die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Bei jeder Erhöhung (z.B. Nachversicherung), Wiederinkraftsetzung und Wiederanhebung beginnt die Dreijahresfrist für den Erhöhungsteil, den wieder in Kraft gesetzten oder den wieder angehobenen Teil des Versicherungsschutzes neu zu laufen. Für dynamische Erhöhungen beginnt die Frist nicht neu zu laufen.

Ist Junior-Beitragsschutz vereinbart, erfolgt keine Einzahlung in das Vertragsguthaben.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.



Kapitalanlageergebnis

Überschüsse entstehen bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig oder teilweise in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt ist und die Nettoerträge dieser Kapitalanlagen höher sind als die garantierte rechnungsmäßige Verzinsung. An diesem Kapitalanlageergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt als bei der Tarifikalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen. An dem Risikoergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An dem übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden.

1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
- b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem HGB, sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.

1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 VVG jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Fondsguthaben zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags für die fondsgebundene Rentenversicherung, mit Ausnahme von Beiträgen für GarantiePlus; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- b) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens zum jeweiligen Monatsbeginn;
- c) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt;
- d) in Prozent des monatlichen Risikobeitrags ohne Berücksichtigung von Risikozuschlägen;
- e) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung für die fondsgebundene Rentenversicherung, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus der jeweiligen Sonderzahlung, bei ihrer Fälligkeit.

2.2 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung

Zusätzlich erfolgt zum vereinbarten Rentenbeginn bzw. bei Fälligkeit der Kapitalabfindung oder zu einem hinausgeschobenen Rentenbeginn eine Schlusszuweisung. Auch bei Abruf erfolgt eine Schlusszuweisung, wenn zum Abruftermin mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind und die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Bezugsgröße multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir jedes Jahr neu fest. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).



Die Bezugsgröße für die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Summe der Bezugsgrößen für jeden Investmentfonds aus dem Fondsguthaben. Die Bezugsgröße je Investmentfonds erhöht sich monatlich um den Wert des Fondsguthabens des Investmentfonds zum Monatsbeginn multipliziert mit einem festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir je Investmentfonds fest; er ist variabel. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Der Wert des Fondsguthabens je Investmentfonds zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile wie folgt.

3.1 Klassischer Rentenbezug

Bei Wahl des klassischen Rentenbezugs erfolgt die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente,
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente,
- Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente oder
- Überschuss-System Fallende Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende Verfügung in Textform getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Gewinnrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.3) erfolgt jeweils mit den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Diese bleibt so lange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Gewinnrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente

Die Teildynamische Gewinnrente besteht aus einem flexiblen Teil und einem steigenden Teil. Die Überschussanteile für den flexiblen Teil werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Teilrente) verwendet. Diese bleibt so lange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Teilrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass der Zinssatz für die Flexible Teilrente unverändert bleibt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Teilrente ergibt.

Die jährlichen Überschussanteile für den steigenden Teil werden für zusätzliche Rentensteigerungen verwendet (Steigende Teilrente). Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Teilrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Teilrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Ermittlung der Teildynamischen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Fallende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine jährlich Fallende Gewinnrente verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals bemessen. Da das vorhandene Deckungskapital durch die laufende Rentenzahlung von Jahr zu Jahr geringer wird, verringern sich auch die Überschusszuweisungen entsprechend. Die Gewinnrente wird unter Berücksichtigung von Zins und Sterblichkeit ermittelt und in gleichen Raten zu den Rentenfälligkeitsterminen des Zuweisungszeitraumes ausbezahlt. Wird die Rente nur während eines Teiles des Jahres gezahlt, wird nur ein entsprechender Anteil gewährt. Sofern von uns keine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, entfällt die Fallende Gewinnrente für diesen Zuweisungszeitraum.

Die Ermittlung der Fallenden Gewinnrente und die Verrentung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.3) erfolgen jeweils mit den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

3.2 Investmentorientierter Rentenbezug

Bei Wahl des investmentorientierten Rentenbezugs werden die laufenden Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Vertragsguthaben im Rentenbezug zugeführt. Die garantierte Rente erhöht sich durch die Zuweisung nicht.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Absicherungsguthabens im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.5) zum Beginn des jeweiligen Vormonats;
- b) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.4) zum jeweiligen Monatsbeginn;
- c) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt.



3.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Bei klassischem Rentenbezug werden, entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System, die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszuzahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

Bei investmentorientiertem Rentenbezug werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszuzahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung des Vertragsguthabens im Rentenbezug verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die Anzeigepflicht arglistig, vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

1.4 Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Versicherungsvertrag zurücktreten (siehe Nummer 2),
- den Versicherungsvertrag kündigen (siehe Nummer 3),
- den Versicherungsvertrag anpassen (siehe Nummer 4) oder
- den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Nummer 7)

können.

2 Rücktritt

2.1 Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

2.2 Wenn wir den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

2.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht. Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben, erhalten Sie im Falle des Rücktritts hieraus keinen Auszahlungsbetrag.

3 Kündigung

3.1 Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

3.3 Wenn wir den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Abschnitt G Nummer 3.1 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

4 Vertragsanpassung

4.1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten (siehe Nummern 2.1 und 3.2), werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).



4.2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Wir verzichten auf die uns aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Anpassung und Kündigung des Versicherungsvertrags, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

7.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

7.2 Wenn wir nach Nummer 7.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

7.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Abschnitt G Nummer 6 und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

7.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

8 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung / Wiederanhebung

Wenn eine erneute Risikoprüfung aufgrund einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags, einer Wiederinkraftsetzung oder Wiederanhebung vorgenommen wird, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 7.4 beginnen mit der Änderung, Wiederinkraftsetzung oder Wiederanhebung bezüglich des geänderten, wieder in Kraft gesetzten oder wieder angehobenen Teiles des Versicherungsschutzes neu zu laufen.

9 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

10 Weitere Angaben vor Vertragsbeginn

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde. Wurde das Geburtsdatum nicht richtig angegeben, wird der garantierte Rentenfaktor nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem tatsächlichen Geburtsdatum der versicherten Person neu ermittelt. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichten.

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig-er Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d.h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.



1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase

Sie können zwölfmal im Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 25.000 Euro.
- Der Versicherungsvertrag ist nicht nach Abschnitt G Nummern 3 oder 4 vorzeitig beitragsfrei gestellt und befindet sich nicht innerhalb einer Beitragspause (siehe Nummer 3.2).

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – zugrunde gelegt.

Eine Sonderzahlung wirkt sich nicht auf gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen aus.

Sofern Beitragsrückstände zum Versicherungsvertrag bestehen, werden eingehende Sonderzahlungen zunächst mit diesen Rückständen verrechnet.

1.4 Sonderzahlungen in der Rentenphase

Sie können bis zu zwölfmal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsvertrag befindet sich vollständig in der Rentenphase.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen – auch bei mehreren Teilrenten – jährlich insgesamt höchstens 25.000 Euro.

Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Um zum nächsten Rentenzahlungsabschnitt wirksam zu werden, muss die Sonderzahlung bei Überweisung spätestens bis zum 20. eines Monats vor dem darauf folgenden Rentenzahlungsabschnitt bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang). Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats vor einem Rentenzahlungsabschnitt anmelden, wird zu diesem Rentenzahlungsabschnitt fällig.

Die Sonderzahlung wird grundsätzlich in einem gesonderten Versicherungsvertrag mit sofortigem Rentenbeginn (ohne Tranchenvereinbarung) dokumentiert. Dem gesonderten Versicherungsvertrag wird ein zum Abschluss des bestehenden Versicherungsvertrags in der Rentenphase gleichartiger Tarif zugrunde gelegt und das Recht auf Sonderzahlung ist ausgeschlossen.

Die von Ihnen für die Rente festgelegten Bestimmungen (z.B. Festlegung klassischer oder investmentorientierter Rentenbezug, Fondsauswahl bei investmentorientiertem Rentenbezug) gelten für die Sonderzahlung in der Rentenphase entsprechend.

1.5 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.6 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können in Textform verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das vor der Beitragsstundung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraumes nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Beitragspause

Sie können in Textform verlangen, dass die Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes für bis zu sechs Monate unterbrochen wird (Beitragspause). Voraussetzung für eine Beitragspause ist, dass der Beitrag für das vor der Beitragspause liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragspause verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.

Nach Ablauf der Frist für die Beitragspause leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung wieder auf. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die Höhe des anschließend zu zahlenden Beitrags nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

3.3 Herabsetzung des Beitrags

Sie können in Textform verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird (Herabsetzung des Beitrags). Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende jährliche Beitrag mindestens 120 Euro beträgt. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen.

Wiederanhebung nach Herabsetzung des Beitrags

Nach der Herabsetzung des Beitrags können Sie innerhalb von drei Jahren die Erhöhung des zu zahlenden Beitrags bis zur Höhe des unmittelbar vor der Herabsetzung des Beitrags vereinbarten Beitrags (Wiederanhebung) in Textform beantragen.



Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederanhebung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und bei Vereinbarung einer Zusatzversicherung die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die Herabsetzung des Beitrags wirksam wurde, erfolgt die Wiederanhebung ohne erneute Risikoprüfung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. die Todesfall-Leistung Junior-Beitragsschutz vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederanhebung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Erfolgt die Herabsetzung des Beitrags wegen einer Elternzeit der versicherten Person, kann die Frist, in der die Wiederanhebung ohne erneute Risikoprüfung erfolgt, bis zu 36 Monate betragen. Voraussetzung ist, dass die Herabsetzung des Beitrags frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit und die Wiederanhebung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgt. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, gilt dies entsprechend für jeden Abschnitt der Elternzeit. Für den Beginn und das Ende der Elternzeit sind uns geeignete Nachweise vorzulegen.

Mit der Wiederanhebung können Sie in Textform verlangen, die aufgrund der Herabsetzung des Beitrags weniger gezahlten Beiträge durch eine einmalige Nachzahlung zum Zeitpunkt der Wiederanhebung nachzuentrichten. Die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den unmittelbar vor der Herabsetzung vereinbarten Beiträgen.

Die Wiederanhebung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

3.4 Beitragsstundung, Beitragspause, Herabsetzung des Beitrags und Wiederanhebung werden gebührenfrei durchgeführt.

G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 6).

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5.

Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits abgerufene Teilrenten nach Abschnitt B Nummer 2.7.

2 Entnahme vor Rentenbeginn (Teilkündigung)

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase auch teilweise kündigen (Entnahme vor Rentenbeginn). Die Entnahme vor Rentenbeginn ist zwölfmal im Kalenderjahr möglich, wenn die Entnahme aus dem Fondsguthaben mindestens 250 Euro und die Summe der vereinbarten zukünftigen Beiträge zuzüglich des vorhandenen Vertragsguthabens nach der Entnahme mindestens 3.000 Euro betragen. Eine Kapitalleistung erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

Die Erklärung zur Entnahme muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatsersten) in Textform zugegangen sein.

Der dem Fondsguthaben entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 4.3.

Nach der Entnahme erhalten Sie den Entnahmebetrag, vermindert um einen Abzug nach Nummer 7.

Sie können einmalig eine Entnahme aus dem Fondsguthaben vor Rentenbeginn ohne Abzug nach Nummer 7 verlangen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Entnahme das 15. Lebensjahr vollendet hat (Easy-Cash). Diese Möglichkeit endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person.

Die Entnahme vor Rentenbeginn wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

In Abhängigkeit von dem für die Teilkündigung entnommenen Betrag vermindert sich grundsätzlich der Todesfallschutz. Der verminderte Todesfallschutz wird im Versicherungsschein dokumentiert.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung

3.1 Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Erreicht das Vertragsguthaben, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge und sonstige ausstehende Beträge, den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, wird der Auszahlungsbetrag nach Nummer 5 ausgezahlt.

Umstellung der Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn bei vereinbartem Junior-Beitragsschutz

Ist die Todesfall-Leistung Junior-Beitragsschutz vereinbart, wird die Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beitragsfreistellung auf die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben (siehe Abschnitt B Nummer 2.9) umgestellt. Die Einzahlung von Beiträgen in das Vertragsguthaben bei Tod der versicherten Person entfällt. Wir erbringen die Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person. Die Umstellung bleibt auch bei Wiederinkraftsetzung bestehen.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände und sonstige ausstehende Beträge.

Für die vorzeitige Beitragsfreistellung erheben wir einen Abzug nach Nummer 7 vom Fondsguthaben.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen mit geringem Fondsguthaben kann die Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag (siehe Abschnitt J Nummer 4.4).

3.2 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Nach der vorzeitigen Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von drei Jahren die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) in Textform beantragen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Nummer 4 erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und bei Vereinbarung einer Zusatzversicherung die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung noch mindestens ein Jahr beträgt.



Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Risikoprüfung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Erfolgt die vorzeitige Beitragsfreistellung wegen einer Elternzeit der versicherten Person, kann die Frist, in der die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Risikoprüfung erfolgt, bis zu 36 Monate betragen. Voraussetzung ist, dass die vorzeitige Beitragsfreistellung frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit und die Wiederinkraftsetzung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgt. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, gilt dies entsprechend für jeden Abschnitt der Elternzeit. Für den Beginn und das Ende der Elternzeit sind uns geeignete Nachweise vorzulegen.

Mit der Wiederinkraftsetzung können Sie in Textform verlangen, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in einem einmaligen Betrag als Sonderzahlung oder durch Erhöhung des laufenden Beitrags nachzuentrichten. Die Voraussetzungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 und Abschnitt H Nummer 5 müssen nicht erfüllt sein.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

Die Wiederinkraftsetzung wird gebührenfrei durchgeführt.

4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 3 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen.

5 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 6, vermindert um den Abzug nach Nummer 7.

6 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

Der Abzug beträgt 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

8 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungs- bzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 innerhalb von zwölf Monaten verlangen nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung führt,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erfolgreichem Abschluss einer Meisterprüfung durch die versicherte Person,



- erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- erfolgreichem Abschluss einer Prüfung zum staatlich geprüften Techniker durch die versicherte Person,
- erfolgreichem Abschluss einer Prüfung zum Fachwirt oder Betriebswirt (Uni, FH, DH, IHK, VFA, HwO, HWK) durch die versicherte Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person,
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 Euro durch die versicherte Person zur Finanzierung eines Aus- oder Umbaus einer von dieser selbst bewohnten Immobilie.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

2.3 Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro je Ereignis betragen.

2.4 Wenn wir eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für bereits bestehende Nachversicherungen.

2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt,

- wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- wenn die verbleibende Ansparphase weniger als zwölf Jahre beträgt oder
- sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

2.6 Für die Nachversicherung einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten weitere Regelungen, die Sie den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung entnehmen können.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 87. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn hinweisen.

Die Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein. Das Hinausschieben des Rentenbeginns wird gebührenfrei durchgeführt.

Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummern 2.6 und 2.7.

3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag nach Ihrer Wahl entweder beitragsfrei oder beitragspflichtig fortgeführt. Gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen entfallen.

Umstellung der Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn bei vereinbartem Junior-Beitragsschutz

Ist die Todesfall-Leistung Junior-Beitragsschutz vereinbart, wird die Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn ab dem Zeitpunkt des bisher vereinbarten Rentenbeginns auf die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben (siehe Abschnitt B Nummer 2.9) umgestellt. Die Einzahlung von Beiträgen in das Vertragsguthaben bei Tod der versicherten Person entfällt. Wir erbringen die Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person.

3.3 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.5 erhalten.

3.4 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters der versicherten Person bei hinausgeschobenem Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum hinausgeschobenen Rentenbeginn ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentorientiertem Rentenbezug gilt Abschnitt B Nummer 2.2 entsprechend.

3.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die vereinbarte Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 92. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.

4 Entnahme nach Rentenbeginn

4.1 Ist als Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn die Rentengarantiezeit oder die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie während der vereinbarten Rentengarantiezeit oder so lange eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr erfolgen kann, bis zu zwölfmal je Kalenderjahr eine Entnahme verlangen.

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart, kann maximal ein Entnahmebetrag in Höhe des mit dem zu Beginn der Rentenphase für diesen Versicherungsvertrag gültigen Rechnungszins abgezinsten Wertes der noch fälligen garantierten Renten ohne Gewinnrenten in der vereinbarten Rentengarantiezeit entnommen werden.

Ist die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr vereinbart, darf der Entnahmebetrag die zum Zeitpunkt der Entnahme versicherte Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr nicht überschreiten.

4.2 Der Entnahmebetrag muss mindestens 250 Euro betragen. Nach der Entnahme müssen im Versicherungsvertrag

- bei klassischem Rentenbezug mindestens 3.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Gewinnrente und
- bei investmentorientiertem Rentenbezug mindestens 3.000 Euro Vertragsguthaben im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.3)

verbleiben.

Die Entnahme ist nur zu Beginn eines Rentenzahlungsabschnitts möglich. Der Auftrag zur Entnahme muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatsersten) in Textform zugegangen sein.



4.3 Durch die Entnahme verringert sich die Höhe der lebenslangen Rente. Abhängig von der Höhe des Entnahmebetrags werden die garantierte Rente und die Gewinnrente mit Ausnahme der Steigenden Gewinnrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt.

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart, wird die verbleibende Rentengarantiezeit nach der Entnahme im Verhältnis des Entnahmebetrags zum maximal entnehmbaren Betrag zum Zeitpunkt der Entnahme nach Nummer 4.1 gekürzt. Die Rentengarantiezeit nach der Entnahme ist umso kürzer, je höher der Entnahmebetrag ist. Erfolgt eine Entnahme in Höhe des maximalen Entnahmebetrags nach Nummer 4.1, entfällt die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit. Ist die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr vereinbart, verringert sich diese um den Entnahmebetrag oder entfällt ganz.

4.4 Nach der Entnahme erhalten Sie den Entnahmebetrag, vermindert um einen Abzug in Höhe von 3,5 Prozent des Entnahmebetrags.

Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich der Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestands, der verminderten Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit und von Verwaltungskosten, die uns durch die Entnahme entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall der Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass der Abzug niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Entnahme nach Rentenbeginn ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

5.1 Sie haben unter Berücksichtigung der Nummern 5.2 bis 5.5 das Recht, bis zu zehnmal eine Erhöhung der vereinbarten Beiträge – eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente kann auf Ihren Wunsch mit erhöht werden – zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die Erhöhung erfolgt spätestens zwölf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die einzelne Erhöhung muss mindestens einen jährlichen Beitrag von 120 Euro ergeben.
- Der jährliche Beitrag aller Erhöhungen darf höchstens 200 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge und höchstens 36.000 Euro betragen; unabhängig davon ist eine Erhöhung des jährlichen Beitrags auf bis zu 1.200 Euro und in den ersten fünf Jahren nach Versicherungsbeginn auf bis zu 6.000 Euro möglich.
- Es sind keine Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt worden und der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung ist noch nicht eingetreten.

Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

5.2 Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. die Todesfall-Leistung Junior-Beitragschutz vereinbart, ist Ihr Recht auf Erhöhung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

5.3 Soll eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ebenfalls erhöht werden, ist Ihr Recht auf diese Erhöhung davon abhängig, dass Ihr Anspruch auf Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch die Erhöhung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreitet. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen); außerdem gelten die bei Abschluss des Versicherungsvertrags für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente maßgeblichen Begrenzungen. Die jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf durch die Erhöhung 72.000 Euro nicht überschreiten

Bei Einschluss einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird diese nicht erhöht, wenn die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung weniger als fünf Jahre beträgt.

5.4 Wird eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente mit erhöht, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Auf Ihren Wunsch hin können diese auch in einem anderen Verhältnis erhöht werden.

5.5 Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Erhöhung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Ist eine Gesundheits- oder finanzielle Angemessenheitsprüfung erforderlich, erfolgt die Erhöhung gegebenenfalls jedoch erst zur nächsten Beitragsfälligkeit nach Abschluss der Gesundheits- oder finanziellen Angemessenheitsprüfung.

6 Policendarlehen

Sie haben die Möglichkeit ein Policendarlehen zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Policendarlehens besteht nicht. Einzelheiten, insbesondere zur Vergabe und Tilgung des Policendarlehens, werden in einem gesonderten Darlehensvertrag geregelt.

Die Bearbeitung des Darlehensantrags wird gebührenfrei durchgeführt.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Ein vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

In der Ansparphase teilen wir Ihnen einmal jährlich unter anderem den Wert des Fondsguthabens Ihres Versicherungsvertrags, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Euro-Wert der Investmentfonds-Anteile mit.

In der Rentenphase teilen wir Ihnen einmal jährlich unter anderem die Höhe der Gewinnrente Ihres Versicherungsvertrags mit. Bei investmentorientiertem Rentenbezug teilen wir Ihnen zusätzlich den Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Euro-Wert der Investmentfonds-Anteile mit.

Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.



3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Bei der Kapitalabfindung ist nach Abschnitt B Nummer 2.4 auch die Übertragung von Investmentfonds-Anteilen auf ein Wertpapierdepot möglich.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend. Außerdem ist uns ein geeigneter Nachweis über die Namensänderung vorzulegen.

5 Weitere Mitteilungspflichten

5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung werden Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden gemeldet. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags

6.1 Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (insbesondere Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte, Werbung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

6.2 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme erhoben.

Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile für die Bildung eines Rückkaufswertes und bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der vereinbarten Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen, wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz des Einmalbeitrags erhoben und sofort verrechnet.

Bei Sonderzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz jeder Sonderzahlung erhoben und sofort verrechnet.

6.3 Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

6.4 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Sonstige Kosten

Mit sonstigen Kosten belasten wir Sie oder Ihren Versicherungsvertrag nur aus besonderen, von Ihnen veranlassten, Gründen (z.B. bei Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins oder Beitragsverzug) zum pauschalen Ausgleich der durchschnittlich entstehenden Kosten. Einzelheiten dazu, insbesondere zur jeweiligen Kostenveranlassung und -höhe, entnehmen Sie bitte unserer Gebührenübersicht (Gebührenübersicht – siehe Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen). Die dort genannten Kosten werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nach billigem Ermessen neu festgesetzt. Die jeweils aktuelle Gebührenübersicht können Sie auf unserer Internetseite einsehen. Gerne teilen wir Ihnen die sonstigen Kosten auf Anfrage auch jederzeit mit.



Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

8 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

9 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

9.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns

- bei dem für unseren Sitz oder
- bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

10 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann)

10.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Den Versicherungsombudsmann erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Online-Streitbeilegungs-Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

10.2 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden oder den Rechtsweg beschreiten.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beträge (z.B. Beiträge) ändern. Die Änderung der Fondsaufteilung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem nächsten Monatsersten in Textform vorliegt.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, den Abruf bzw. Teilabruf, die Kapitalabfindung oder die Kündigung bzw. Teilkündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet. Bei Teilabruf und Teilkündigung betrifft dies nur das Fondsguthaben, das für den Teilabruf oder die Teilkündigung benötigt wird.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Umschichtungsmanagement

2.1 Allgemeines

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Sie können den Umfang des Umschichtungsmanagements individuell über eine Mindestdauer von zwölf Monaten festlegen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Umschichtungsmanagement nicht verbunden.



Für das Umschichtungsmanagement müssen Sie in Ihrem Auftrag in Textform Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds).

Die Umschichtungen erfolgen jeweils zu Monatsbeginn und enden spätestens mit dem Ende der Ansparphase.

Während der Dauer des Umschichtungsmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Auch während des Umschichtungsmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht.

Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform Ihre Festlegungen ändern, das Umschichtungsmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Das Umschichtungsmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements stehen Ihnen während der Ansparphase zur Verfügung:

2.2 Startmanagement

Zu Beginn der Ansparphase kann es, insbesondere bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, sinnvoll sein, das Fondsguthaben schrittweise in chancenorientiertere Investmentfonds umzuschichten.

Das Startmanagement können Sie bei Vertragsabschluss vereinbaren. Es beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

2.3 Laufzeitmanagement

Während der Ansparphase können Sie je nach Bedarf das Fondsguthaben ganz oder zum Teil schrittweise in stärker sicherheits- oder chancenorientierte Investmentfonds umschichten (Laufzeitmanagement).

Sie können den Beginn und das Ende des Laufzeitmanagements individuell festlegen. Ihr Auftrag für das Laufzeitmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

2.4 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang.

Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Zusätzlich bieten wir Ihnen alternativ ein Ablaufkonzept zur Umschichtung in einen stärker sicherheitsorientierten Investmentfonds (Zielfonds) an. Entnahmefonds sind alle in Ihrem Versicherungsvertrag zu Beginn des Ablaufkonzepts enthaltenen Investmentfonds. Künftige Beiträge werden in den Zielfonds investiert.

Ihr Auftrag für das Ablaufmanagement bzw. das Ablaufkonzept muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

3 Rebalancing

3.1 Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns das Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung (siehe Nummern 1.2 und 4.2) wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert.

Das Rebalancing erfolgt nur für die Investmentfonds, die Sie jeweils zu diesem Zeitpunkt für die Anlage in Investmentfonds gewählt haben (vereinbarte Fondsaufteilung). Die Durchführung des Rebalancing ist nur möglich, sofern Ihre vereinbarte Fondsaufteilung mehr als einen Investmentfonds beinhaltet.

3.2 Das Rebalancing endet

- mit Beginn der Rentenphase,
- sobald die Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 durchgeführt wird,
- sobald eine Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 durchgeführt wird,
- mit Ersetzung von Investmentfonds nach Nummer 5 oder
- mit Beginn eines Umschichtungsmanagements.

3.3 Das Rebalancing kann vor Rentenbeginn jederzeit ein- bzw. ausgeschlossen werden. Der Ein- bzw. Ausschluss wird zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ausgeführt, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in Textform vorliegt.

Der Einschluss des Rebalancing ist nicht während eines Umschichtungsmanagements möglich.

Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden gebührenfrei durchgeführt.

4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

4.1 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.



4.2 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z.B. Beitragsteile, Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

4.3 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z.B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebühren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

4.4 Erlöschen des Versicherungsvertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Kursentwicklung der Investmentfonds kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig vorher informieren und Ihnen Möglichkeiten zur Erhaltung des Versicherungsvertrags – z.B. durch die Zahlung weiterer Beiträge – aufzeigen.

5 Ersetzung von Investmentfonds

5.1 Änderungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) des Handels,
- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) beim Handel belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z.B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Falls für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 mindestens ein Investmentfonds verbleibt, wird der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung nach Nummer 1.3 bzw. nach Abschnitt K Nummer 2.2. Wenn wir Sie von einer Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informationsschreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 250.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.



5.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 5.1 und 5.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen nach Nummer 1.3 bzw. nach Abschnitt K Nummer 2.2 angerechnet.

6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

6.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Vertragsguthabens und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die Umrechnung der Beiträge, die wir nach Nummer 4.2 dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für Sonderzahlungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Fälligkeitsmonat der Sonderzahlung.
- b) Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummern 6 und 7, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen nach Abschnitt G Nummer 3.1, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Umschichtungsmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Stichtag für die Berechnung des Wertes des Fondsguthabens für eine Kapitalabfindung bzw. für die Bildung einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.5 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Bei Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.6 oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummer 2.7 wird statt des Endes der Ansparphase der Tag, der dem Abruf- bzw. Teilabruftermin vorangeht, zugrunde gelegt.
- d) Bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer Kündigung in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet. Bei Rücktritt oder Anfechtung nach Abschnitt E ist der Stichtag stattdessen der fünfte Geschäftstag, der auf das Datum unserer Rücktritts- bzw. Anfechtungserklärung folgt. Bei Kündigung nach Abschnitt E Nummer 3 mit Auszahlung des Auszahlungsbetrags nach Abschnitt G Nummer 5 ist der Stichtag der Termin, an dem unsere Kündigung wirksam wird.
- e) Stichtag für die Berechnung des Entnahmebetrags bei Teilkündigung nach Abschnitt G Nummer 2 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Termin der Teilkündigung vorangeht.
- f) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- g) Stichtag für das Rebalancing nach Nummer 3 ist der erste Geschäftstag des jeweiligen Versicherungsjahres.

h) Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung wird der Wert des Fondsguthabens grundsätzlich mit dem fünften Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns als Stichtag berechnet. Entsprechendes gilt bei Verwendung der Todesfall-Leistung in den Fällen des Abschnitts B Nummern 3.2 und 3.3.

- i) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.
- j) Stichtag für die Berechnung der Geldleistung bei nicht durchführbarer Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds nach Abschnitt B Nummer 2.4 ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang der Mitteilung hierüber bei uns folgt.
- k) Stichtag für die Umrechnung einer Leistung aus der Zusatzversicherung ist der fünfte Geschäftstag nach Zugang Ihrer Kündigung der Zusatzversicherung in Textform bei uns bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- l) Stichtag für die Umrechnung einer Leistung aus der Zusatzversicherung zum Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung.

6.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 6.1 kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag, der auf den in Nummer 6.1 festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 6.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.1.

6.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung (insbesondere auch bei Kündigung) oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.



7 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Fondsguthaben entnommen; die Aufteilung richtet sich nach Nummer 4.3.

K. Investmentorientierter Rentenbezug

1 Allgemeines

1.1 Bei investmentorientiertem Rentenbezug haben Sie die Möglichkeit an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente. Die Höhe der investmentorientierten Rente entspricht der Summe aus der garantierten Rente und der investmentorientierten Gewinnrente (siehe Nummer 1.2).

Sie können aus einem für den investmentorientierten Rentenbezug bestimmten Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung für die Investmentfonds-Anlage prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen. Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern. In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

Da sich das Sortiment der von uns hierfür angebotenen Investmentfonds ändern kann, können Sie uns Ihre Fondsauswahl sowie Ihre Entscheidung für den investmentorientierten Rentenbezug frühestens zwölf Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Ihre Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor Rentenbeginn in Textform zugegangen sein. Andernfalls ist der klassische Rentenbezug vereinbart und es gilt Abschnitt C Nummer 3.1.

1.2 Investmentorientierte Gewinnrente

Die Höhe der investmentorientierten Gewinnrente wird erstmals zu Rentenbeginn bestimmt und jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres neu festgelegt.

Die Bestimmung der Höhe der investmentorientierten Gewinnrente und die jährliche Neufestlegung erfolgen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des Vertragsguthabens im Rentenbezug, des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug und der maßgebenden Überschuss-Sätze.

Die Höhe der künftigen investmentorientierten Gewinnrente hängt von nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds, die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

1.3 Vertragsguthaben im Rentenbezug

Zu Rentenbeginn entspricht die Höhe des Vertragsguthabens im Rentenbezug der Höhe des Verrentungskapitals.

In der Rentenphase entspricht das Vertragsguthaben im Rentenbezug der Summe aus dem Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug (siehe Nummer 1.4) und dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug (siehe Nummer 1.5).

Die lebenslange Rentenzahlung erfolgt durch Entnahme aus dem Vertragsguthaben im Rentenbezug.

Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug

Zur Absicherung der investitorientierten Rente verfügt die fondsgebundene Rentenversicherung über einen vertragsindividuellen, kapitalmarktabhängigen Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug. Hierbei überprüfen wir monatlich, erstmalig zu Rentenbeginn, die Zusammensetzung des Vertragsguthabens im Rentenbezug anhand eines festgelegten Verfahrens, welches auf versicherungs- und finanzmathematischen Grundlagen beruht, und ändern gegebenenfalls die Aufteilung zwischen Fondsguthaben im Rentenbezug und Absicherungsguthaben im Rentenbezug. Eine Umschichtung vom Fondsguthaben im Rentenbezug in das Absicherungsguthaben im Rentenbezug erfolgt aufgrund dieses Verfahrens. Eine Umschichtung vom Absicherungsguthaben im Rentenbezug in das Fondsguthaben im Rentenbezug erfolgt aufgrund dieses Verfahrens sowie in Abhängigkeit eines von uns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Prozentsatzes Ihres Vertragsguthabens im Rentenbezug zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6). Dies hat zur Folge, dass die Umschichtung in der durch das Verfahren ermittelten oder in geringerer Höhe erfolgen kann.

Das Vertragsguthaben im Rentenbezug kann bis zu 100 Prozent aus dem Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug oder bis zu 100 Prozent aus dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug bestehen.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen bestimmten Investmentfonds kann es aufgrund des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug erforderlich sein, dass wir einen Teil des Fondsguthabens im Rentenbezug in das Absicherungsguthaben im Rentenbezug umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Investmentfonds kann es zu einer Umschichtung vom Absicherungsguthaben im Rentenbezug in das Fondsguthaben im Rentenbezug kommen. Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt bei diesen Umschichtungen mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6).

Der Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug sowie der festgelegte Prozentsatz werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, endet die Möglichkeit der Investmentfonds-Anlage. Das Vertragsguthaben im Rentenbezug besteht ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit zu 100 Prozent aus dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug. Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.

1.4 Fondsguthaben im Rentenbezug

Das Fondsguthaben im Rentenbezug besteht aus den Anteilen der von Ihnen bestimmten Investmentfonds. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug

Der Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Kapitalverwaltungsgesellschaft belastet werden. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.



Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6).

1.5 Absicherungsguthaben im Rentenbezug

Das Absicherungsguthaben im Rentenbezug wird in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt und verzinst. Der Rechnungszins für das Absicherungsguthaben im Rentenbezug beträgt 0 Prozent.

1.6 Chancen und Risiken des Kapitalmarktes

Die Wertentwicklung der von Ihnen für den investimentorientierten Rentenbezug gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Daher kann die Höhe der zukünftigen investimentorientierten Gewinnrente nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich.

2 Regelungen zur Fondsanlage im Rentenbezug

2.1 Die Regelungen zur Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beiträge, zu Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften sowie zur Ersetzung von Investmentfonds (siehe Abschnitt J Nummern 1.2, 4.1 und 5) gelten auch bei der Fondsanlage im Rentenbezug.

2.2 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens im Rentenbezug

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben im Rentenbezug durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

2.3 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben im Rentenbezug umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2.4 Zuführung von Beträgen

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben im Rentenbezug (z.B. Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

2.5 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben im Rentenbezug entnommen, werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreismittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

2.6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Vertragsguthabens im Rentenbezug und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- Für die lebenslange Rentenzahlung nach Nummer 1.3 ist der Stichtag für die Entnahme aus dem Fondsguthaben im Rentenbezug der erste Geschäftstag, der auf den jeweiligen Rentenzahlungsabschnitt folgt.
- Für Umschichtungen durch den Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug nach Nummer 1.3, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 3.2 sowie die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummern 6 und 7 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- Für die Neufestlegung der investimentorientierten Gewinnrente nach Nummer 1.2 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Kalenderjahr.
- Stichtag für die Berechnung des Entnahmebetrags und die Neufestlegung der Rente bei Entnahme nach Rentenbeginn nach Abschnitt H Nummer 4 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Termin der Entnahme nach Rentenbeginn vorangeht.
- Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens im Rentenbezug nach Nummer 2.2 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

Wird an einem Stichtag kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag, der auf den festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreis ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Abschnitt J Nummer 5.1.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile oder die Neufestlegung der investimentorientierten Gewinnrente, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.



2.7 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern,**öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben**

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Vertragsguthaben im Rentenbezug entnommen. Der dem Vertragsguthaben im Rentenbezug hierfür entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds und das Absicherungsguthaben im Rentenbezug aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Nummer 2.5, wobei das Absicherungsguthaben im Rentenbezug bei der Aufteilung wie ein zusätzlicher Investmentfonds behandelt wird.



III. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI – Direktversicherung

(Fassung 1/2025)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Bei einer Direktversicherung ist die versicherte Person ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Die bezugsberechtigte Person im Erlebensfall ist immer die versicherte Person.

4 Berechtigte Hinterbliebene im Todesfall

Eine Todesfall-Leistung wird grundsätzlich in dieser Rangfolge erbracht an

- den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist oder den Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebt,
- den in der Versorgungszusage namentlich benannten Lebensgefährten der versicherten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,
- nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigende Kinder der versicherten Person (§ 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG), sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sind.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantiezeit – auf Dauer aus.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Todes der versicherten Person in Textform angezeigt worden ist.

Soll ein Lebensgefährte neu benannt oder eine erfolgte Benennung geändert werden, muss die versicherte Person uns dies in Textform mitteilen und dabei ausdrücklich bestätigen, dass mit dem Benannten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung). Zusätzlich können Sie in den Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen zur Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsvorsorge einschließen.

Die fondsgebundene Rentenversicherung besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase inklusive Abrufphase und der Rentenphase.

1.2 Anspar- und Abrufphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn). Der Rentenbeginn darf nicht vor Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

Die Abrufphase ist Teil der Ansparphase und beginnt fünf Jahre – bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre – nach Versicherungsbeginn. In der Abrufphase können Rentenleistungen vorzeitig, jedoch frühestens mit Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person abgerufen werden.

1.3 Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung (siehe Nummer 2.1).

Für die Rentenphase können Sie entweder den klassischen oder den investmentorientierten Rentenbezug (siehe Abschnitt K) wählen.

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags ist für die Rentenphase immer der klassische Rentenbezug vereinbart. Vor Rentenbeginn können Sie anstelle des klassischen Rentenbezugs den investmentorientierten Rentenbezug wählen. Haben Sie sich für den investmentorientierten Rentenbezug entschieden, müssen Sie Ihre Fondsauswahl hierfür neu bestimmen (siehe Abschnitt K Nummer 1.1). Ein Wechsel zwischen klassischem und investmentorientiertem Rentenbezug ist nach Rentenbeginn nicht möglich.

Bei klassischem Rentenbezug ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Übertragung des zum Ende der Ansparphase vorhandenen Fondsguthabens in die klassische Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens erfolgt zum Rentenbeginn.

Bei investmentorientiertem Rentenbezug wird das Verrentungskapital (siehe Nummer 1.6) vollständig im Vertragsguthaben im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.3) angelegt. Sie haben somit die Möglichkeit auch in der Rentenphase an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente.

1.4 Fondsguthaben

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung unter Berücksichtigung von Kosten in den von Ihnen nach Abschnitt J bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt.

Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

1.5 Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsguthabens.



Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Kapitalverwaltungsgesellschaft belastet werden. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 6).

1.6 Verrentungskapital

Das Verrentungskapital setzt sich aus dem Vertragsguthaben und der Schlusszuweisung (unter den Voraussetzungen von Abschnitt C Nummer 2.2) zusammen.

1.7 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Da die Rente vom Wert des Fondsguthabens abhängig ist, kann ihre Höhe vor Rentenbeginn nicht garantiert werden.

Auch besteht das Risiko, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder endgültig einstellt bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) die Handelbarkeit ausgesetzt ist. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung, Auszahlung oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 6.3) oder Wertminderungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Verrentungskapital ermittelte garantierte Rente lebenslang. Je nach gewählter Rentenzahlungsweise zahlen wir

- bei klassischem Rentenbezug die klassische Rente jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) der Rentenzahlungsabschnitte,
- bei investmentorientiertem Rentenbezug die investmentorientierte Rente jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich immer zum Ende (nachschüssig) der Rentenzahlungsabschnitte,

sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

Erreicht die Höhe der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug den jährlichen Mindestbetrag von 120 Euro nicht, erfolgt zum Rentenbeginn die Auszahlung als Kapitalabfindung und der investmentorientierte Rentenbezug ist nicht möglich. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.2 Höhe der Rente und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der garantierten Rente ist abhängig von Ihrer Wahl zwischen klassischem und investmentorientiertem Rentenbezug.

Klassischer Rentenbezug

Die Höhe der garantierten Rente ist bei klassischem Rentenbezug abhängig vom Verrentungskapital sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an.

Der garantierte Rentenfaktor basiert auf einem Rechnungszins von 0,80 Prozent p.a. und einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist. Auf diese Tafel nehmen wir einen Sicherheitsabschlag von 25 Prozent.

Der garantierte Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt.

Ergibt sich zu Rentenbeginn ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente an.

Investmentorientierter Rentenbezug

Die Höhe der garantierten Rente bei investmentorientiertem Rentenbezug entspricht 75 Prozent der garantierten Rente, die wir bei klassischem Rentenbezug zahlen würden.

Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug

Bei klassischem Rentenbezug verwenden wir die zu Rentenbeginn für diesen Versicherungsvertrag gültigen Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor. Bei investmentorientiertem Rentenbezug verwenden wir die zu Rentenbeginn bei uns für neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

2.3 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum vereinbarten Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung (Kapitalabfindung) in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns in Textform zugegangen ist. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag (zur Kombination von Rentenzahlung und Kapitalabfindung siehe Nummer 2.4). Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren.

2.4 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden, wenn die Höhe der garantierten jährlichen Teilrente bei klassischem Rentenbezug mindestens 120 Euro bzw. bei investmentorientiertem Rentenbezug mindestens 90 Euro beträgt. Für die Bildung der Teilrente müssen mindestens 70 Prozent des vorhandenen Kapitals verwendet werden. Der verbleibende Teil des Verrentungskapitals wird nach Nummer 2.3 ausbezahlt.

2.5 Abruf

Sofern vertragliche oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Rentenbeginn auf jeden Monatsersten in der Abrufphase (Abruftermin) vorzuverlegen. Die Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin in Textform zugegangen sein. Bei investmentorientiertem Rentenbezug muss die Erklärung auch die Fondsauswahl enthalten. Die Vorverlegung des Rentenbeginns wird gebührenfrei durchgeführt.

Mit dem Beginn der Rentenphase enden die Ansparphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung.



Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie eine einmalige Kapitalzahlung (Kapitalabfindung der Verrentung) erhalten, wenn uns der Auftrag hierzu spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin in Textform zugegangen ist. Erreicht die Höhe der garantierten Rente bei Abruf den jährlichen Mindestbetrag von 120 Euro bei klassischem Rentenbezug bzw. von 90 Euro bei investmentorientiertem Rentenbezug nicht, erfolgt eine einmalige Kapitalzahlung (Kapitalabfindung der Verrentung). Bei der Kapitalabfindung der Verrentung erfolgt keine Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.2).

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung der Verrentung ist möglich; Nummer 2.4 gilt entsprechend.

Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei Abruf länger zu zahlen. Daher muss der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters der versicherten Person bei Abruf nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum Abruftermin ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentorientiertem Rentenbezug gilt Nummer 2.2 entsprechend.

2.6 Garantierte Rentensteigerung

Bei einer vereinbarten garantierten Rentensteigerung wird während der Rentenphase die garantierte Rente jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Rentenbeginns, der auf den Beginn der Rentenphase folgt.

2.7 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir je nach Vereinbarung folgende Todesfall-Leistung:

Vertragsguthaben

Ist die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir das vorhandene Vertragsguthaben als Todesfall-Leistung nach Nummer 2.9 an berechnete Hinterbliebene. Die Todesfall-Leistung ergibt sich aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen.

Beitragsrückgewähr

Ist die Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir alle gezahlten Beiträge, mit Ausnahme von Beiträgen für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen, mindestens jedoch das Vertragsguthaben, als Todesfall-Leistung nach Nummer 2.9 an berechnete Hinterbliebene.

2.8 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr) vereinbart.

Rentengarantiezeit

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit als Todesfall-Leistung an berechnete Hinterbliebene (siehe Abschnitt A Nummer 4). Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, verfallen die Renten und der Versicherungsvertrag erlischt.

Die vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die vereinbarte Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir:

- bei klassischem Rentenbezug die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 25 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person,
- bei investmentorientiertem Rentenbezug die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 33 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person,

abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten als Todesfall-Leistung nach Nummer 2.9 an berechnete Hinterbliebene.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten garantierten Renten die anfängliche Höhe der Kapitalrückgewähr erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

2.9 Verwendung der Todesfall-Leistung

Hinterbliebenenrente

Ist ein Hinterbliebener nach Abschnitt A Nummer 4 a) oder b) vorhanden, wird die Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr oder Vertragsguthaben nach Nummer 2.7 bzw. die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.8 für eine lebenslange Hinterbliebenenrente verwendet.

Sind Kinder der versicherten Person nach Abschnitt A Nummer 4 c), jedoch kein Hinterbliebener nach Abschnitt A Nummer 4 a) oder b) vorhanden, wird eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung gleichmäßig auf diese aufgeteilt und für Waisenrenten verwendet. Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind erstmals nicht mehr kindergeldberechtigt ist, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Dies gilt für eine Leistung aus der Rentengarantiezeit entsprechend.

Die Todesfall-Leistung wird in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente ist abhängig vom jeweiligen Alter und Geburtsjahrgang der Hinterbliebenen und den dann bei uns für neu abzuschließende, vergleichbare, sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Die Hinterbliebenenrente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Hinterbliebenenrente ist der investmentorientierte Rentenbezug ausgeschlossen.

Die erste Rentenzahlung erfolgt für den Monat, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wie für die Rente vereinbart, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) der Rentenzahlungsabschnitte, sofern der Hinterbliebene den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Mit dem Tod eines Berechtigten enden für diesen Berechtigten der Versicherungsvertrag und unsere Leistungspflicht.

Erreicht die Höhe der garantierten Rente den jährlichen Mindestbetrag von 120 Euro nicht, erfolgt zum Rentenbeginn die Auszahlung als Kapitalabfindung. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

Kapitalabfindung

Der Berechnete kann – jedoch nur vor der ersten Fälligkeit seiner Hinterbliebenenrente – anstelle der Rentenzahlung aus der Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr oder Vertragsguthaben nach Nummer 2.7 bzw. aus der Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.8 eine Kapitalabfindung wählen. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag für diesen Berechneten.



Sterbegeld

Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird die Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr oder Vertragsguthaben nach Nummer 2.7 bzw. die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.8 – höchstens jedoch 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausbezahlt. Ist die Todesfall-Leistung höher als 8.000 Euro, verfällt der über das Sterbegeld hinausgehende Betrag. Mit der Zahlung endet der Versicherungsvertrag.

2.10 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bei vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Die Leistungen von gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherungen geregelt.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Einsatz / Freisetzung von ABC-Waffen / -Stoffen oder vorsätzlicher Selbsttötung

3.1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

3.2 Die Todesfall-Leistung ist vor Rentenbeginn in folgenden Fällen auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 4 beschränkt:

- a) Der Todesfall wurde unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht.

Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war und an denen sie im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen oder friedenssichernder Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme muss als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgen.

- b) Der Todesfall wurde unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen verursacht.

Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

- c) Der Todesfall wurde unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz bzw. die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht, wenn der Einsatz oder die Freisetzung darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die volle Todesfall-Leistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

3.3 Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person erbringen wir die volle Todesfall-Leistung, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags mindestens drei Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist ist die Todesfall-Leistung auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 4 beschränkt.

Wir erbringen jedoch bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist die volle Todesfall-Leistung, wenn die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Bei jeder Erhöhung (z.B. Nachversicherung), Wiederinkraftsetzung und Wiederanhebung beginnt die Dreijahresfrist für den Erhöhungsteil, den wieder in Kraft gesetzten oder den wieder angehobenen Teil des Versicherungsschutzes neu zu laufen. Für dynamische Erhöhungen beginnt die Frist nicht neu zu laufen.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

Kapitalanlageergebnis

Überschüsse entstehen bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig oder teilweise in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt ist und die Nettoerträge dieser Kapitalanlagen höher sind als die garantierte rechnungsmäßige Verzinsung. An diesem Kapitalanlageergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt als bei der Tarifikalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen. An dem Risikoergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.



Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An dem übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden.

1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
- b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem HGB, sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.

1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 VVG jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Fondsguthaben zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags für die fondsgebundene Rentenversicherung; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- b) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens zum jeweiligen Monatsbeginn;
- c) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt;
- d) in Prozent des monatlichen Risikobeitrags ohne Berücksichtigung von Risikozuschlägen;
- e) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung für die fondsgebundene Rentenversicherung bei ihrer Fälligkeit.

2.2 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung

Zusätzlich erfolgt zum vereinbarten Rentenbeginn bzw. bei Fälligkeit der Kapitalabfindung oder zu einem hinausgeschobenen Rentenbeginn eine Schlusszuweisung. Auch bei Abruf erfolgt eine Schlusszuweisung, wenn zum Abruftermin mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind, jedoch nicht bei Kapitalabfindung der Verrentung.

Die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Bezugsgröße multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir jedes Jahr neu fest. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Die Bezugsgröße für die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Summe der Bezugsgrößen für jeden Investmentfonds aus dem Fondsguthaben. Die Bezugsgröße je Investmentfonds erhöht sich monatlich um den Wert des Fondsguthabens des Investmentfonds zum Monatsbeginn multipliziert mit einem festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir je Investmentfonds fest; er ist variabel. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Der Wert des Fondsguthabens je Investmentfonds zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.



3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile wie folgt.

3.1 Klassischer Rentenbezug

Bei Wahl des klassischen Rentenbezugs erfolgt die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente,
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente oder
- Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende Verfügung in Textform getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Gewinnrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.3) erfolgt jeweils mit den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Diese bleibt so lange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Gewinnrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente

Die Teildynamische Gewinnrente besteht aus einem flexiblen Teil und einem steigenden Teil. Die Überschussanteile für den flexiblen Teil werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Teilrente) verwendet. Diese bleibt so lange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Teilrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass der Zinssatz für die Flexible Teilrente unverändert bleibt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Teilrente ergibt.

Die jährlichen Überschussanteile für den steigenden Teil werden für zusätzliche Rentensteigerungen verwendet (Steigende Teilrente). Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Teilrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Teilrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Ermittlung der Teildynamischen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

3.2 Investororientierter Rentenbezug

Bei Wahl des investororientierten Rentenbezugs werden die laufenden Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Vertragsguthaben im Rentenbezug zugeführt. Die garantierte Rente erhöht sich durch die Zuweisung nicht.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Absicherungsguthabens im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.5) zum Beginn des jeweiligen Vormonats;
- b) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.4) zum jeweiligen Monatsbeginn;
- c) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt.

3.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Bei klassischem Rentenbezug werden, entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System, die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

Bei investororientiertem Rentenbezug werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung des Vertragsguthabens im Rentenbezug verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.



D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die Anzeigepflicht arglistig, vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

1.4 Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Versicherungsvertrag zurücktreten (siehe Nummer 2),
- den Versicherungsvertrag kündigen (siehe Nummer 3),
- den Versicherungsvertrag anpassen (siehe Nummer 4) oder
- den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Nummer 7)

können.

2 Rücktritt

2.1 Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

2.2 Wenn wir den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

2.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht. Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben, erhalten Sie im Falle des Rücktritts hieraus keinen Auszahlungsbetrag.

3 Kündigung

3.1 Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

3.3 Wenn wir den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Abschnitt G Nummer 3.1 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – ausbezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

4 Vertragsanpassung

4.1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten (siehe Nummern 2.1 und 3.2), werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

4.2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Wir verzichten auf die uns aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Anpassung und Kündigung des Versicherungsvertrags, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.



6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

7.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

7.2 Wenn wir nach Nummer 7.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

7.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Abschnitt G Nummer 5 und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

7.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

8 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung / Wiederanhebung

Wenn eine erneute Risikoprüfung aufgrund einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags, einer Wiederinkraftsetzung oder Wiederanhebung vorgenommen wird, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 7.4 beginnen mit der Änderung, Wiederinkraftsetzung oder Wiederanhebung bezüglich des geänderten, wieder in Kraft gesetzten oder wieder angehobenen Teiles des Versicherungsschutzes neu zu laufen.

9 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt im Fall der Geschäftsaufgabe bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs, der Löschung Ihres Unternehmens aus einem öffentlichen Register bzw. Ihres Ablebens ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

10 Weitere Angaben vor Vertragsbeginn

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde. Wurde das Geburtsdatum nicht richtig angegeben, wird der garantierte Rentenfaktor nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem tatsächlichen Geburtsdatum der versicherten Person neu ermittelt. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

F Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichten.

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d.h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase

Sie können zwölfmal im Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 25.000 Euro.
- Der Versicherungsvertrag ist nicht nach Abschnitt G Nummern 2 oder 3 vorzeitig beitragsfrei gestellt und befindet sich nicht innerhalb einer Beitragspause (siehe Nummer 3.2).

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – zugrunde gelegt.

Eine Sonderzahlung wirkt sich nicht auf gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen aus.

Sofern Beitragsrückstände zum Versicherungsvertrag bestehen, werden eingehende Sonderzahlungen zunächst mit diesen Rückständen verrechnet.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.



1.5 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 2 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können in Textform verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das vor der Beitragsstundung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraumes nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Beitragspause

Sie können in Textform verlangen, dass die Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes für bis zu sechs Monate unterbrochen wird (Beitragspause). Voraussetzung für eine Beitragspause ist, dass der Beitrag für das vor der Beitragspause liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragspause verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.

Nach Ablauf der Frist für die Beitragspause leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung wieder auf. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die Höhe des anschließend zu zahlenden Beitrags nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

3.3 Herabsetzung des Beitrags

Sie können in Textform verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird (Herabsetzung des Beitrags). Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende jährliche Beitrag mindestens 120 Euro beträgt. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen.

Wiederanhebung nach Herabsetzung des Beitrags

Nach der Herabsetzung des Beitrags können Sie innerhalb von drei Jahren die Erhöhung des zu zahlenden Beitrags bis zur Höhe des unmittelbar vor der Herabsetzung des Beitrags vereinbarten Beitrags (Wiederanhebung) in Textform beantragen.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederanhebung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und bei Vereinbarung einer Zusatzversicherung die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die Herabsetzung des Beitrags wirksam wurde, erfolgt die Wiederanhebung ohne erneute Risikoprüfung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederanhebung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Erfolgt die Herabsetzung des Beitrags wegen einer Elternzeit der versicherten Person, kann die Frist, in der die Wiederanhebung ohne erneute Risikoprüfung erfolgt, bis zu 36 Monate betragen. Voraussetzung ist, dass die Herabsetzung des Beitrags frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit und die Wiederanhebung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgt. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, gilt dies entsprechend für jeden Abschnitt der Elternzeit. Für den Beginn und das Ende der Elternzeit sind uns geeignete Nachweise vorzulegen.

Mit der Wiederanhebung können Sie in Textform verlangen, die aufgrund der Herabsetzung des Beitrags weniger gezahlten Beiträge durch eine einmalige Nachzahlung zum Zeitpunkt der Wiederanhebung nachzuentrichten. Die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den unmittelbar vor der Herabsetzung vereinbarten Beiträgen.

Die Wiederanhebung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

3.4 Beitragsstundung, Beitragspause, Herabsetzung des Beitrags und Wiederanhebung werden gebührenfrei durchgeführt.

G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 6).

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Auszahlungsbetrag nach Nummer 4. Ist eine Erstattung des Auszahlungsbetrags aufgrund der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht möglich, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Nummer 2.1 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

2.1 Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände und sonstige ausstehende Beträge.

Für die vorzeitige Beitragsfreistellung erheben wir einen Abzug nach Nummer 6 vom Fondsguthaben.



Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen mit geringem Fondsguthaben kann die Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag (siehe Abschnitt J Nummer 4.4).

2.2 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Nach der vorzeitigen Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von drei Jahren die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) in Textform beantragen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Nummer 3 erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und bei Vereinbarung einer Zusatzversicherung die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Risikoprüfung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Erfolgt die vorzeitige Beitragsfreistellung wegen einer Elternzeit der versicherten Person, kann die Frist, in der die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Risikoprüfung erfolgt, bis zu 36 Monate betragen. Voraussetzung ist, dass die vorzeitige Beitragsfreistellung frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit und die Wiederinkraftsetzung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgt. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, gilt dies entsprechend für jeden Abschnitt der Elternzeit. Für den Beginn und das Ende der Elternzeit sind uns geeignete Nachweise vorzulegen.

Mit der Wiederinkraftsetzung können Sie in Textform verlangen, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in einem einmaligen Betrag als Sonderzahlung oder durch Erhöhung des laufenden Beitrags nachzuentrichten. Die Voraussetzungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 und Abschnitt H Nummer 4 müssen nicht erfüllt sein.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

Die Wiederinkraftsetzung wird gebührenfrei durchgeführt.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen.

4 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6.

5 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

Der Abzug beträgt 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

7 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Bezugsrecht

Das Bezugsrecht kann widerruflich oder unwiderruflich sein. Es wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Für den Todesfall kann ein Bezugsrecht nicht festgelegt werden, es gelten die Regelungen in Abschnitt B Nummer 2.9.

Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir im Erlebensfall an die versicherte Person (Bezugsberechtigter).

Unwiderrufliches Bezugsrecht

Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann abhängig davon, ob es sich um eine arbeitgeber-, arbeitnehmer- oder mischfinanzierte Direktversicherung handelt, wie folgt festgelegt werden:

- Werden die Beiträge aus der Direktversicherung von Ihnen finanziert (arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung), können Sie auch ausdrücklich bestimmen, dass die versicherte Person sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung in Textform erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben werden.
- Werden die Beiträge durch eine Entgeltumwandlung der versicherten Person finanziert (arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung), ist das Bezugsrecht zu Gunsten der versicherten Person stets unwiderruflich.
- Werden die Beiträge zu der Direktversicherung sowohl von der versicherten Person als auch von Ihnen finanziert (mischfinanzierte Direktversicherung), ist das Bezugsrecht zugunsten der versicherten Person stets unwiderruflich.

1.2 Abtretung und Verpfändung

Die Verpfändung oder Abtretung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ausgeschlossen. Bei der arbeitnehmer- oder mischfinanzierten Direktversicherung und bei Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person nach deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis können die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder verpfändet noch abgetreten oder beliehen werden.



1.3 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 innerhalb von zwölf Monaten verlangen nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des LPatG der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung führt,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erfolgreichem Abschluss einer Meisterprüfung durch die versicherte Person,
- erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- erfolgreichem Abschluss einer Prüfung zum staatlich geprüften Techniker durch die versicherte Person,
- erfolgreichem Abschluss einer Prüfung zum Fachwirt oder Betriebswirt (Uni, FH, DH, IHK, VFA, HwO, HWK) durch die versicherte Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person,
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 Euro durch die versicherte Person zur Finanzierung eines Aus- oder Umbaus einer von dieser selbst bewohnten Immobilie.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

2.3 Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro je Ereignis betragen.

2.4 Wenn wir eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für bereits bestehende Nachversicherungen.

2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt,

- wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

2.6 Für die Nachversicherung einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten weitere Regelungen, die Sie den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung entnehmen können.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 84. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn hinweisen.

Die Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein. Das Hinausschieben des Rentenbeginns wird gebührenfrei durchgeführt.

Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.5.

3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag nach Ihrer Wahl entweder beitragsfrei oder beitragspflichtig fortgeführt. Gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen entfallen.

3.3 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.4 erhalten.

3.4 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters der versicherten Person bei hinausgeschobenem Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen. (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum hinausgeschobenen Rentenbeginn ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentorientiertem Rentenbezug gilt Abschnitt B Nummer 2.2 entsprechend.

3.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die vereinbarte Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 92. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.



4 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

4.1 Sie haben unter Berücksichtigung der Nummern 4.2 bis 4.5 das Recht, Erhöhungen der vereinbarten Beiträge – eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente kann auf Ihren Wunsch mit erhöht werden – zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die einzelne Erhöhung muss mindestens einen jährlichen Beitrag von 120 Euro ergeben.
- Der jährliche Beitrag aller Erhöhungen darf höchstens 200 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge und höchstens 36.000 Euro betragen; unabhängig davon ist eine Erhöhung des jährlichen Beitrags auf bis zu acht Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung möglich.
- Es sind keine Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt worden und der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung ist noch nicht eingetreten.

Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

4.2 Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist Ihr Recht auf Erhöhung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

4.3 Soll eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ebenfalls erhöht werden, ist Ihr Recht auf diese Erhöhung davon abhängig, dass Ihr Anspruch auf Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch die Erhöhung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreitet. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen); außerdem gelten die bei Abschluss des Versicherungsvertrags für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente maßgeblichen Begrenzungen. Die jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf durch die Erhöhung 72.000 Euro nicht überschreiten.

Bei Einschluss einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird diese nicht erhöht, wenn die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung weniger als fünf Jahre beträgt.

4.4 Wird eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente mit erhöht, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Auf Ihren Wunsch hin können diese auch in einem anderen Verhältnis erhöht werden.

4.5 Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Erhöhung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Ist eine Gesundheits- oder finanzielle Angemessenheitsprüfung erforderlich, erfolgt die Erhöhung gegebenenfalls jedoch erst zur nächsten Beitragsfälligkeit nach Abschluss der Gesundheits- oder finanziellen Angemessenheitsprüfung.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

In der Ansparphase teilen wir Ihnen einmal jährlich unter anderem den Wert des Fondsguthabens Ihres Versicherungsvertrags, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Euro-Wert der Investmentfonds-Anteile mit.

In der Rentenphase teilen wir Ihnen einmal jährlich unter anderem die Höhe der Gewinnrente Ihres Versicherungsvertrags mit. Bei investmentorientiertem Rentenbezug teilen wir Ihnen zusätzlich den Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Euro-Wert der Investmentfonds-Anteile mit.

Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung in Euro.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihrer Firma bzw. Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend. Außerdem ist uns ein geeigneter Nachweis über die Firmen- bzw. Namensänderung vorzulegen.

5 Weitere Mitteilungspflichten

5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.



5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung werden Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden gemeldet. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags

6.1 Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (insbesondere Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte, Werbung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

6.2 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme erhoben.

Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile für die Bildung eines Rückkaufwertes und bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der vereinbarten Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen, wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz des Einmalbeitrags erhoben und sofort verrechnet.

Bei Sonderzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz jeder Sonderzahlung erhoben und sofort verrechnet.

6.3 Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

6.4 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder für einen Rückkaufwert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Sonstige Kosten

Mit sonstigen Kosten belasten wir Sie nur aus besonderen, von Ihnen veranlassten, Gründen (z.B. bei Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins oder Beitragsverzug) zum pauschalen Ausgleich der durchschnittlich entstehenden Kosten. Einzelheiten dazu, insbesondere zur jeweiligen Kostenveranlassung und -höhe, entnehmen Sie bitte unserer Gebührenübersicht (Gebührenübersicht – siehe Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen). Die dort genannten Kosten werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nach billigem Ermessen neu festgesetzt. Die jeweils aktuelle Gebührenübersicht können Sie auf unserer Internetseite einsehen. Gerne teilen wir Ihnen die sonstigen Kosten auf Anfrage auch jederzeit mit.

Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

8 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

9 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

9.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns

- bei dem für unseren Sitz oder
- bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – oder bei dem für Ihren Geschäftssitz (ggf. für Ihre Niederlassung) zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an dem für Ihren Geschäftssitz (ggf. für Ihre Niederlassung) zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ihren Geschäftssitz (ggf. Ihre Niederlassung) in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Ihr Geschäftssitz (ggf. Ihre Niederlassung) zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.



10 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann)

10.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Den Versicherungsombudsmann erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

10.2 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden oder den Rechtsweg beschreiten.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beträge (z.B. Beiträge) ändern. Die Änderung der Fondsaufteilung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem nächsten Monatsersten in Textform vorliegt.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, den Abruf, die Kapitalabfindung oder die Kündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Umschichtungsmanagement

2.1 Allgemeines

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Sie können den Umfang des Umschichtungsmanagements individuell über eine Mindestdauer von zwölf Monaten festlegen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Umschichtungsmanagement nicht verbunden.

Für das Umschichtungsmanagement müssen Sie in Ihrem Auftrag in Textform Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds).

Die Umschichtungen erfolgen jeweils zu Monatsbeginn und enden spätestens mit dem Ende der Ansparphase.

Während der Dauer des Umschichtungsmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Auch während des Umschichtungsmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht.

Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform Ihre Festlegungen ändern, das Umschichtungsmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Das Umschichtungsmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements stehen Ihnen während der Ansparphase zur Verfügung:

2.2 Startmanagement

Zu Beginn der Ansparphase kann es, insbesondere bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, sinnvoll sein, das Fondsguthaben schrittweise in chancenorientiertere Investmentfonds umzuschichten.

Das Startmanagement können Sie bei Vertragsabschluss vereinbaren. Es beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

2.3 Laufzeitmanagement

Während der Ansparphase können Sie je nach Bedarf das Fondsguthaben ganz oder zum Teil schrittweise in stärker sicherheits- oder chancenorientierte Investmentfonds umschichten (Laufzeitmanagement).

Sie können den Beginn und das Ende des Laufzeitmanagements individuell festlegen. Ihr Auftrag für das Laufzeitmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.



2.4 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang.

Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Zusätzlich bieten wir Ihnen alternativ ein Ablaufkonzept zur Umschichtung in einen stärker sicherheitsorientierten Investmentfonds (Zielfonds) an. Entnahmefonds sind alle in Ihrem Versicherungsvertrag zu Beginn des Ablaufkonzepts enthaltenen Investmentfonds. Künftige Beiträge werden in den Zielfonds investiert.

Ihr Auftrag für das Ablaufmanagement bzw. das Ablaufkonzept muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

3 Rebalancing

3.1 Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns das Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung (siehe Nummern 1.2 und 4.2) wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert.

Das Rebalancing erfolgt nur für die Investmentfonds, die Sie jeweils zu diesem Zeitpunkt für die Anlage in Investmentfonds gewählt haben (vereinbarte Fondsaufteilung). Die Durchführung des Rebalancing ist nur möglich, sofern Ihre vereinbarte Fondsaufteilung mehr als einen Investmentfonds beinhaltet.

3.2 Das Rebalancing endet

- mit Beginn der Rentenphase,
- sobald die Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 durchgeführt wird,
- sobald eine Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 durchgeführt wird,
- mit Ersetzung von Investmentfonds nach Nummer 5 oder
- mit Beginn eines Umschichtungsmanagements.

3.3 Das Rebalancing kann vor Rentenbeginn jederzeit ein- bzw. ausgeschlossen werden. Der Ein- bzw. Ausschluss wird zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ausgeführt, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in Textform vorliegt.

Der Einschluss des Rebalancing ist nicht während eines Umschichtungsmanagements möglich.

Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden gebührenfrei durchgeführt.

4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

4.1 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

4.2 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z.B. Beitragsteile, Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

4.3 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z.B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebühren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

4.4 Erlöschen des Versicherungsvertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Kursentwicklung der Investmentfonds kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig vorher informieren und Ihnen Möglichkeiten zur Erhaltung des Versicherungsvertrags – z.B. durch die Zahlung weiterer Beiträge – aufzeigen.

5 Ersetzung von Investmentfonds

5.1 Änderungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) des Handels,
- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) beim Handel belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.



In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z.B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Falls für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 mindestens ein Investmentfonds verbleibt, wird der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung nach Nummer 1.3 bzw. nach Abschnitt K Nummer 2.2. Wenn wir Sie von einer Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informationsschreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 250.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 5.1 und 5.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen nach Nummer 1.3 bzw. nach Abschnitt K Nummer 2.2 angerechnet.

6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

6.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Vertragsguthabens und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- Für die Umrechnung der Beträge, die wir nach Nummer 4.2 dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für Sonderzahlungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Fälligkeitsmonat der Sonderzahlung.
- Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummern 6 und 7, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen nach Abschnitt G Nummer 2.1, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Umschichtungsmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- Stichtag für die Berechnung des Wertes des Fondsguthabens für eine Kapitalabfindung bzw. für die Bildung einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.4 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Bei Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.5 wird statt des Endes der Ansparphase der Tag, der dem Abruftermin vorangeht, zugrunde gelegt.
- Bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer Kündigung in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet. Bei Rücktritt oder Anfechtung nach Abschnitt E ist der Stichtag stattdessen der fünfte Geschäftstag, der auf das Datum unserer Rücktritts- bzw. Anfechtungserklärung folgt. Bei Kündigung nach Abschnitt E Nummer 3 mit Auszahlung des Auszahlungsbetrags nach Abschnitt G Nummer 4 ist der Stichtag der Termin, an dem unsere Kündigung wirksam wird.
- Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung wird der Wert des Fondsguthabens grundsätzlich mit dem fünften Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns als Stichtag berechnet. Entsprechendes gilt bei Verwendung der Todesfall-Leistung in den Fällen des Abschnitts B Nummern 3.2 und 3.3.



- g) Stichtag für das Rebalancing nach Nummer 3 ist der erste Geschäftstag des jeweiligen Versicherungsjahres.
- h) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.
- i) Stichtag für die Umrechnung einer Leistung aus der Zusatzversicherung ist der fünfte Geschäftstag nach Zugang Ihrer Kündigung der Zusatzversicherung in Textform bei uns bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- j) Stichtag für die Umrechnung einer Leistung aus der Zusatzversicherung zum Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung.

6.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 6.1 kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag, der auf den in Nummer 6.1 festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 6.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.1.

6.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung (insbesondere auch bei Kündigung) oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.

7 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Fondsguthaben entnommen; die Aufteilung richtet sich nach Nummer 4.3.

K. Investmentorientierter Rentenbezug

1 Allgemeines

1.1 Bei investmentorientiertem Rentenbezug haben Sie die Möglichkeit an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente. Die Höhe der investmentorientierten Rente entspricht der Summe aus der garantierten Rente und der investmentorientierten Gewinnrente (siehe Nummer 1.2).

Sie können aus einem für den investmentorientierten Rentenbezug bestimmten Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung für die Investmentfonds-Anlage prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen. Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern. In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

Da sich das Sortiment der von uns hierfür angebotenen Investmentfonds ändern kann, können Sie uns Ihre Fondsauswahl sowie Ihre Entscheidung für den investmentorientierten Rentenbezug frühestens zwölf Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Ihre Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor Rentenbeginn in Textform zugegangen sein. Andernfalls ist der klassische Rentenbezug vereinbart und es gilt Abschnitt C Nummer 3.1.

1.2 Investmentorientierte Gewinnrente

Die Höhe der investmentorientierten Gewinnrente wird erstmals zu Rentenbeginn bestimmt und jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres neu festgelegt.

Die Bestimmung der Höhe der investmentorientierten Gewinnrente und die jährliche Neufestlegung erfolgen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des Vertragsguthabens im Rentenbezug, des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug und der maßgebenden Überschuss-Sätze.

Die Höhe der künftigen investmentorientierten Gewinnrente hängt von nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds, die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

1.3 Vertragsguthaben im Rentenbezug

Zu Rentenbeginn entspricht die Höhe des Vertragsguthabens im Rentenbezug der Höhe des Verrentungskapitals.

In der Rentenphase entspricht das Vertragsguthaben im Rentenbezug der Summe aus dem Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug (siehe Nummer 1.4) und dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug (siehe Nummer 1.5).

Die lebenslange Rentenzahlung erfolgt durch Entnahme aus dem Vertragsguthaben im Rentenbezug.



Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug

Zur Absicherung der investmentorientierten Rente verfügt die fondsgebundene Rentenversicherung über einen vertragsindividuellen, kapitalmarktabhängigen Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug. Hierbei überprüfen wir monatlich, erstmalig zu Rentenbeginn, die Zusammensetzung des Vertragsguthabens im Rentenbezug anhand eines festgelegten Verfahrens, welches auf versicherungs- und finanzmathematischen Grundlagen beruht, und ändern gegebenenfalls die Aufteilung zwischen Fondsguthaben im Rentenbezug und Absicherungsguthaben im Rentenbezug. Eine Umschichtung vom Fondsguthaben im Rentenbezug in das Absicherungsguthaben im Rentenbezug erfolgt aufgrund dieses Verfahrens. Eine Umschichtung vom Absicherungsguthaben im Rentenbezug in das Fondsguthaben im Rentenbezug erfolgt aufgrund dieses Verfahrens sowie in Abhängigkeit eines von uns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Prozentsatzes Ihres Vertragsguthabens im Rentenbezug zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6). Dies hat zur Folge, dass die Umschichtung in der durch das Verfahren ermittelten oder in geringerer Höhe erfolgen kann.

Das Vertragsguthaben im Rentenbezug kann bis zu 100 Prozent aus dem Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug oder bis zu 100 Prozent aus dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug bestehen.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen bestimmten Investmentfonds kann es aufgrund des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug erforderlich sein, dass wir einen Teil des Fondsguthabens im Rentenbezug in das Absicherungsguthaben im Rentenbezug umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Investmentfonds kann es zu einer Umschichtung vom Absicherungsguthaben im Rentenbezug in das Fondsguthaben im Rentenbezug kommen. Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt bei diesen Umschichtungen mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6).

Der Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug sowie der festgelegte Prozentsatz werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, endet die Möglichkeit der Investmentfonds-Anlage. Das Vertragsguthaben im Rentenbezug besteht ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit zu 100 Prozent aus dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug. Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.

1.4 Fondsguthaben im Rentenbezug

Das Fondsguthaben im Rentenbezug besteht aus den Anteilen der von Ihnen bestimmten Investmentfonds. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug

Der Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Kapitalverwaltungsgesellschaft belastet werden. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6).

1.5 Absicherungsguthaben im Rentenbezug

Das Absicherungsguthaben im Rentenbezug wird in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt und verzinst. Der Rechnungszins für das Absicherungsguthaben im Rentenbezug beträgt 0 Prozent.

1.6 Chancen und Risiken des Kapitalmarktes

Die Wertentwicklung der von Ihnen für den investmentorientierten Rentenbezug gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Daher kann die Höhe der zukünftigen investmentorientierten Gewinnrente nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich.

2 Regelungen zur Fondsanlage im Rentenbezug

2.1 Die Regelungen zur Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beiträge, zu Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften sowie zur Ersetzung von Investmentfonds (siehe Abschnitt J Nummern 1.2, 4.1 und 5) gelten auch bei der Fondsanlage im Rentenbezug.

2.2 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens im Rentenbezug

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben im Rentenbezug durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

2.3 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben im Rentenbezug umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2.4 Zuführung von Beträgen

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben im Rentenbezug (z.B. Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

2.5 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben im Rentenbezug entnommen, werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreismittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

2.6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.



Die Berechnung des Vertragsguthabens im Rentenbezug und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die lebenslange Rentenzahlung nach Nummer 1.3 ist der Stichtag für die Entnahme aus dem Fondsguthaben im Rentenbezug der erste Geschäftstag, der auf den jeweiligen Rentenzahlungsabschnitt folgt.
- b) Für Umschichtungen durch den Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug nach Nummer 1.3, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 3.2 sowie die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummern 6 und 7 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Für die Neufestlegung der investmentorientierten Gewinnrente nach Nummer 1.2 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Kalenderjahr.
- d) Stichtag für die Berechnung des Entnahmebetrags und die Neufestlegung der Rente bei Entnahme nach Rentenbeginn nach Abschnitt H Nummer 4 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Termin der Entnahme nach Rentenbeginn vorangeht.
- e) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens im Rentenbezug nach Nummer 2.2 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

Wird an einem Stichtag kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag, der auf den festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Abschnitt J Nummer 5.1.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile oder die Neufestlegung der investmentorientierten Gewinnrente, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.

2.7 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Vertragsguthaben im Rentenbezug entnommen. Der dem Vertragsguthaben im Rentenbezug hierfür entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds und das Absicherungsguthaben im Rentenbezug aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Nummer 2.5, wobei das Absicherungsguthaben im Rentenbezug bei der Aufteilung wie ein zusätzlicher Investmentfonds behandelt wird.



IV. Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen und zur Kapitalversicherung

(Fassung 1/2022)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Basis für die jeweilige Erhöhung ist der jeweils vor der Erhöhung geltende Beitrag.

1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. Die jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistungen ist abhängig vom Alter der versicherten Person sowie der restlichen Ansparphasen-, Beitragszahlungs- und gegebenenfalls Versicherungs- und Leistungsdauer und wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

2.3 Erhöhungen finden bis einen Monat vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, entfällt in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Erhöhung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.

3.2 Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.

3.3 Die Fristen des Abschnitts E der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

4.3 Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, sobald erstmals Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

4.4 Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, erfolgen keine weiteren Erhöhungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, sofern durch eine Erhöhung eine jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 90.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, erreicht würde.



V. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PBUZB und PBUZR

(Fassung 1/2025)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

1.1 Mit diesen Zusatzversicherungen bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den bisherigen Beruf geprägten bisherigen Lebensstellung vergleichbar ist.

Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser konkret ausgeübte Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Auf einen vergleichbaren Beruf, den die versicherte Person konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenenfalls verweisen (konkrete Verweisung).

Auf einen anderen Beruf, den die versicherte Person ausüben kann, aber nicht konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir nicht verweisen (Verzicht auf abstrakte Verweisung).

1.4 Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls nicht vor, wenn die versicherte Person Selbstständiger oder Freiberufler ist und nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs / ihrer Praxis weiterhin als Selbstständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend tätig ist oder sein könnte. Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Eine Umorganisation ist nicht zumutbar, wenn sich dadurch das jährliche Einkommen aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten durchschnittlichen jährlichen Einkommen der letzten drei Jahre vermindert.

Wir verzichten auf die Prüfung einer möglichen Umorganisation, wenn der Selbstständige oder Freiberufler

- eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- durchgehend in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in seinem Betrieb / in seiner Praxis weniger als zehn mitarbeitende Personen mit der Ausführung der Arbeiten betraut hat

und in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Innendienst-Tätigkeiten ausgeübt hat, es sei denn, eine Umorganisation wurde tatsächlich durchgeführt.

Unter einer mitarbeitenden Person im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir jede Person, die in dem Betrieb / der Praxis der versicherten Person im Rahmen der Geschäftsprozesse mitwirkt, ohne Berücksichtigung ihres arbeitsrechtlichen Status.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird nicht geprüft, ob eine Umorganisation möglich ist.

1.5 Ausscheiden aus dem Berufsleben und Teilzeittätigkeit

Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Sabbatical oder Pflege naher Angehöriger) oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die zuletzt konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.

Reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherungen vorübergehend ihre vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (Teilzeittätigkeit) wegen

- gesetzlicher Elternzeit,
- Pflege von nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld mit teilweiser Freistellung von der Arbeit,
- Betreuung von minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen außerhalb des häuslichen Umfeldes mit teilweiser Freistellung von der Arbeit,
- beruflicher Weiterbildung mit teilweiser Freistellung von der Arbeit, sofern die Weiterbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person steht,

und werden Leistungen beantragt, dann wird während der Ausübung dieser Teilzeittätigkeit die vor dieser Reduzierung vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt. Dies gilt ebenso, wenn die versicherte Person im direkten Anschluss an diese Teilzeittätigkeit endgültig aus dem Berufsleben ausscheidet.

1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.



- An- und Auskleiden 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person trotz krankengerechter Kleidung nur mit Hilfe einer anderen Person an- oder ausziehen kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nur mit Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Waschen, Kämmen oder Rasieren 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil sie selbst die dafür erforderlichen Körperbewegungen nicht mehr ausführen kann.
- Verrichten der Notdurft 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

1.7 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.6 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.8 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch bei mindestens mittelschwerer Demenz vor. Mittelschwere Demenz ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen nicht mehr ohne fremde Hilfe zurechtkommt. Dies setzt den Verlust geistiger Fähigkeiten voraus, der sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen wie folgt auswirkt:

Die versicherte Person

- kann sich während einer Befragung kaum an relevante Aspekte ihres Lebens erinnern, z.B. an die Adresse, die langjährige Telefonnummer, die Namen naher Familienangehöriger wie die der Enkel oder den Namen der Schule, die sie zuletzt besucht hat,
- ist häufig desorientiert hinsichtlich Zeit (Datum, Wochentag, Jahreszeit etc.) oder Ort,
- kann Schwierigkeiten haben, beginnend bei 40 in Vierschritten oder beginnend bei 20 in Zweisritten rückwärts zu zählen,
- erinnert sich nur noch an einzelne Fakten, die sie selbst oder andere betreffen,
- braucht keine Hilfe beim Toilettengang oder Essen, kann aber Schwierigkeiten bei der Auswahl situationsgerechter Kleidung haben (z.B. wählt sie oft Hausschuhe für den Waldspaziergang).

Oben stehender Definition der mittelschweren Demenz nebst Fallbeispielen liegt die Reisberg-Skala zugrunde (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014). Nach Reisberg verläuft die Entwicklung einer Demenz so, dass die bis in das Erwachsenenalter erlernten Fähigkeiten nacheinander verloren werden.

1.9 Mittelschwere Demenz liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.8 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.10 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig ist. Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummern 1.6 und 1.7 leisten wir ab zwei Punkten. Bei mittelschwerer Demenz im Sinne der Nummern 1.8 und 1.9 leisten wir ab einem Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5). Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit, der Pflegebedürftigkeit bzw. der Demenz besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

1.11 Der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

1.12 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält. Dies gilt nur, wenn

- die versicherte Person die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält,
- die verbleibende Versicherungsdauer bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung der versicherten Person nicht mehr als zehn Jahre beträgt und
- der Versicherungsvertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung der versicherten Person seit mindestens zehn Jahren bestanden hat.

Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherungen nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen je nach gewähltem Tarif:

Tarif PBUZB – Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und den Tarif PBUZB.

Tarif PBUZR – Berufsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für den Tarif PBUZR.

Die Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir vereinbarungsgemäß nach Ablauf einer eventuellen Karenzzeit je nach Zahlungsweise der Berufsunfähigkeitsrente jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) der Zahlungsperiode der Berufsunfähigkeitsrente, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Zahlungsperiode der Berufsunfähigkeitsrente leisten wir die erste Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente anteilig. Endet die vereinbarte Leistungsdauer innerhalb einer Zahlungsperiode der Berufsunfähigkeitsrente, so wird die letzte Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente anteilig geleistet; bei nachschüssiger Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt die letzte Zahlung zum Ablauftermin der Leistungsdauer.

Sofortkapital bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente

Zahlung eines Sofortkapitals in Höhe von sechs monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten, sofern dieses mitversichert ist.

Während der Versicherungsdauer wird das Sofortkapital nur einmal erbracht.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen Beitragsbefreiung, Berufsunfähigkeitsrente und Sofortkapital hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Beginn der Versicherungsperiode, die auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 folgt.



Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Sofortkapital entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

2.3 Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen aus der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,00 Prozent, zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen. Das Gleiche gilt im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Auf Wunsch kann der Ausgleich des Beitragsrückstands, sofern möglich, auch wie folgt durchgeführt werden:

- durch Erhöhung des zu zahlenden Beitrags unter Beibehaltung des bestehenden Versicherungsschutzes; die Höhe des neuen zu zahlenden Beitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.
- durch Reduzierung des Versicherungsschutzes; dieser wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.
- durch Verrechnung mit vorhandenem Deckungskapital; hierbei können Sie zwischen einer Verringerung des Versicherungsschutzes und einer Erhöhung des zu zahlenden Beitrags wählen.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt die Möglichkeit zum Ausgleich des Beitragsrückstands durch Erhöhung des zu zahlenden Beitrags, durch Reduzierung des Versicherungsschutzes und durch Verrechnung mit vorhandenem Deckungskapital aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung PBUZB, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Berufsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

2.8 Beteiligung an den Umgestaltungskosten bei Umorganisation des Betriebs / der Praxis bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente

Bei Selbstständigen und Freiberuflern beteiligen wir uns auf in Textform gestellten Antrag hin an Umgestaltungskosten bei Umorganisation des Betriebs / der Praxis mit einem Betrag in Höhe von bis zu zwölf monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten, wenn die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung eine Weiterführung des Betriebs / der Praxis (siehe Nummer 1.4) nicht mehr in der bisherigen Art und Weise ermöglicht und die Umgestaltung zu einer Weiterführung des Betriebs / der Praxis beiträgt. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit werden in diesem Fall nicht erbracht. Besteht innerhalb von 18 Monaten nach unserer Beteiligung an den Umgestaltungskosten Berufsunfähigkeit, werden die von uns geleisteten Umgestaltungskosten mit den Berufsunfähigkeitsleistungen verrechnet.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt die Beteiligung an Umgestaltungskosten aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen.

2.9 Wiedereingliederungshilfe bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente

Endet unsere Leistungspflicht, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten eine andere als die bisherige Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlen wir als Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Besteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende unserer Leistungspflicht Berufsunfähigkeit, wird die Wiedereingliederungshilfe mit den Berufsunfähigkeitsleistungen verrechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer des Versicherungsvertrags mehrmals beansprucht werden.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt die Zahlung einer Wiedereingliederungshilfe aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen.

2.10 Rehabilitationshilfe

Nimmt die versicherte Person auf eigenen Wunsch und eigene Kosten Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch, so beteiligen wir uns an den entstandenen Kosten (Rehabilitationshilfe). Bei der Wahl des Dienstleisters unterliegen Sie keinen Einschränkungen, sofern die Rehabilitationsmaßnahmen geeignet sind, zu einer Minderung oder dem Wegfall der Berufsunfähigkeit beizutragen. Innerhalb von zwölf Monaten, nachdem Ihnen die Kosten entstanden sind, sind uns geeignete Nachweise hierfür zusammen mit einem in Textform gestellten Antrag vorzulegen. Die Rehabilitationshilfe ist insgesamt auf 2.000 Euro begrenzt.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt die Zahlung einer Rehabilitationshilfe aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen.

2.11 Beratung und Hilfestellung

Auf Wunsch unterstützen wir Sie während der gesamten Versicherungs- und Leistungsdauer der Zusatzversicherungen, indem wir Auskünfte allgemeiner Art zu Ihrem Versicherungsschutz oder individuell zu bestimmten Leistungen erteilen.



Gerne beantworten wir z.B. folgende Fragen:

- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten?
- Wie erfolgt die Leistungsprüfung?
- Welche Unterlagen müssen zum Nachweis einer bestehenden Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingereicht werden?
- Wie kann die bisherige berufliche Tätigkeit beschrieben werden?
- Welche Möglichkeiten bestehen zur beruflichen Wiedereingliederung?
- Wie kann bei Selbstständigen und Freiberuflern die Umorganisation des Betriebs bzw. der Praxis erfolgen?

Wir nennen Ihnen auch geeignete Ansprechpartner, die Sie bei Fragen zu möglichen Maßnahmen einer medizinischen und beruflichen Rehabilitation unterstützen.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsergebnisse.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsergebnisse verursacht wurde,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war und an denen sie im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen oder friedenssichernder Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme muss als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgen.

- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung bei Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen.

- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind.

- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.

- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz bzw. die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder die Freisetzung darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die volle Berufsunfähigkeitsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

B. Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhalten die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung,
- Überschuss-System Sofortbonus oder
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Nach vorzeitiger Beitragsfreistellung gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk, der Zahlweise des Beitrags, dem Beruf und dem Rauchverhalten festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Berufsunfähigkeit zusätzlich zu den garantierten Versicherungsleistungen gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Versicherungsleistungen bemessen. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag zum Tarif PBUZR anzupassen und den Versicherungsschutz auf das vor dieser Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Risikoprüfung erforderlich wird.



1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

zugewiesen und verzinslich angesammelt (Ansammlungsguthaben).

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des im Versicherungsjahr zu zahlenden Beitrags festgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 VVG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens können Sie auch bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung in Textform verlangen.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen nur verlangt werden, wenn der Versicherungsvertrag bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung beendet wird.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 3 VVG bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des Deckungskapitals der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 beschriebenen Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Überschussbeteiligung anteilig berechnet.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird für den Fall, dass nur die Beitragsbefreiung versichert ist, die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt und zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Bei Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen wird für den Fall, dass nur die Beitragsbefreiung versichert ist, die Überschussbeteiligung zur Erhöhung der Überschussbeteiligung der Hauptversicherung verwendet.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit

Werden Leistungen aus diesen Zusatzversicherungen verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;



- e) bei Berufsunfähigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1.12 den Bescheid, wonach die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält sowie zusätzlich einen Nachweis, dass die versicherte Person die volle Erwerbsminderungsrente allein aus medizinischen Gründen erhält, wenn sich dies aus dem Rentenbescheid nicht eindeutig ableiten lässt.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufsbezogene Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen.

Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die angefallenen Reise- und Unterbringungskosten bis zu folgender Höhe:

- Reisekosten, bei einer Bahnfahrt 2. Klasse und – falls erforderlich – einem Flug in der Economy Class (oder einer vergleichbaren Buchungsklasse) und
- Unterbringungskosten für einen Aufenthalt in einem 4-Sterne-Hotel (oder einer vergleichbaren Hotelkategorie).

Auf Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland können wir verzichten, wenn diese vor Ort nach den von uns in der Bundesrepublik Deutschland angewendeten Grundsätzen / Standards erfolgen.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Pflegeeinrichtungen, Personenversicherer (frühere und derzeitige), Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. Nur in begründeten Einzelfällen können wir einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von bis zu zwölf Monaten unter einstweiliger Zurückstellung der Prüfung aussprechen, ob eine von der versicherten Person ausgeübte andere Tätigkeit den in Abschnitt A Nummern 1.3 und 1.4 festgelegten Anforderungen für eine konkrete Verweisung entspricht. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und den Grad der Berufsunfähigkeit, das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit oder den Schweregrad der Demenz nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. durch Umschulung) erworben hat. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist.

Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort dauert.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit sowie eine Aufhebung des Bescheids der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags vermindert sich um den Beitrag für die Zahlung eines Sofortkapitals, sofern dieses mitversichert war.



Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Berufsunfähigkeitsrente versichert, die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit versichert war; während der Berufsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit weggefallen oder hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter zwei Pflegepunkte gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Demenz

Ist die Berufsunfähigkeit infolge Demenz weggefallen oder hat sich der Umfang der Demenz unter Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5) gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.7 Leistungseinstellung bei Wegfall der Erwerbsminderung

Ist die Berufsunfähigkeit infolge voller Erwerbsminderung im Sinne von Abschnitt A Nummer 1.12 weggefallen, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.8 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.9 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung

bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit
Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummern 3.4, 3.5 bzw. 3.6 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag für die Hauptversicherung,
- b) dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PBUZB, angepasst an den höheren Beitrag nach a) und
- c) dem Beitrag einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PBUZR.

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeitsleistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

1 Kündigung

1.1 Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können Sie, unabhängig von der Hauptversicherung, jederzeit für sich alleine zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen. Bei Kündigung des Tarifs PBUZB wird der Tarif PBUZR, soweit eingeschlossen, ebenfalls gekündigt. Der Tarif PBUZR kann, soweit eingeschlossen, unabhängig vom Tarif PBUZB gekündigt werden. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können diese nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

1.2 Werden die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt, erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Auszahlungsbetrag nur, wenn sich durch die Kündigung die Hauptversicherung nicht in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag umwandelt. Anderenfalls wird auch die jeweilige Zusatzversicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt.

1.3 Bei Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen für sich alleine erhalten Sie – soweit vorhanden – den Auszahlungsbetrag der Zusatzversicherungen nach Nummer 4.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird der Auszahlungsbetrag zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die vorzeitige Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Beitragsbefreiung

Nach einer Beitragsfreistellung erlischt die Leistung aus der Beitragsbefreiung. Der Rückkaufswert nach Nummer 5 wird – soweit vorhanden – um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge vermindert. Der hiernach verbleibende Betrag wird unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit 1,00 Prozent p.a. verzinst. Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Dauer der Ansparphase oder die Versicherungsdauer der Hauptversicherung, wird dieser Wert zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ausgezahlt. Ansonsten wird dieser Wert zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet bzw. bei Risikoversicherungen ausgezahlt.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird dieser Wert zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Berufsunfähigkeitsrente

Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Hierzu steht – soweit vorhanden – der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge, zur Verfügung.

Für die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst (siehe Abschnitt B Nummer 1.4) oder auf Ihr Verlangen in Textform hin ausgezahlt. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Berufsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.



Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht verlangt werden.

Wird die jährliche beitragsfreie Mindestberufsunfähigkeitsrente von 60 Euro nicht erreicht, erlischt die Leistung aus dem Tarif PBUZR. Der Rückkaufswert nach Nummer 5 wird – soweit vorhanden – um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge vermindert. Der hiernach verbleibende Betrag wird unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit 1,00 Prozent p.a. verzinst. Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Dauer der Ansparphase oder die Versicherungsdauer der Hauptversicherung, wird dieser Wert zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ausgezahlt. Ansonsten wird dieser Wert zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet bzw. bei Risikoversicherungen ausgezahlt.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird dieser Wert und ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinssliche Ansammlung zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) gelten die Regelungen nach Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entsprechend.

4 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der garantierte Auszahlungsbetrag zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt B). Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten Sie nur bei vereinbartem Überschuss-System Verzinssliche Ansammlung.

Der garantierte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6.

Die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags der Zusatzversicherungen können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

5 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der jeweiligen Zusatzversicherung ist das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

6.1 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung nehmen wir einen Abzug nach Nummer 6.2 oder, wenn Sie das Überschuss-System Beitragsverrechnung oder Verzinssliche Ansammlung gewählt haben, nach Nummern 6.2 und 6.3 vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.2 Durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen oder vorzeitige Beitragsfreistellungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnittlich schlechteres Risiko. Deshalb dient dieser Teil des Abzugs dem Ausgleich der Verschlechterung der Risikolage für den verbleibenden Versichertenbestand. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.3 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis der Beiträge ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des jeweiligen Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinssliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Hierfür dient dieser Teil des Abzugs als Ausgleich. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.4 Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug ganz und in seinen einzelnen Teilen dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall ein Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt dieser Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug; können Sie nachweisen, dass der gesamte Abzug oder einer seiner Teile niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.5 Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen, der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.



E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Beitragsbefreiung

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung ohne erneute Risikoprüfung erhöht.

1.2 Berufsunfähigkeitsrente

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung können Sie die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, mit Ausnahme der finanziellen Angemessenheitsprüfung, erhöhen.

Unabhängig von einer Erhöhung der Hauptversicherung haben Sie

- bei bestimmten Ereignissen (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) oder
- unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses (siehe Nummer 1.3)

auch das Recht eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, mit Ausnahme der finanziellen Angemessenheitsprüfung, zu verlangen.

Die Berufsunfähigkeitsrente kann unter den folgenden Voraussetzungen erhöht werden:

- Die Begrenzung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente der Nachversicherung, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf zwischen 600 Euro und 6.000 Euro betragen.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf insgesamt 24.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf 90.000 Euro nicht übersteigen.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beträgt mindestens fünf Jahre.

1.3 Ereignisunabhängige Nachversicherung

Unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Versicherungsbeginn einmalig eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, mit Ausnahme der finanziellen Angemessenheitsprüfung, – unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 – verlangen, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Versicherungsschutz aus dieser Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Nachversicherung vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Der jährliche Beitrag dieser Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen.

1.4 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden sind, eine Einheit; sie können – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus den Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

1.3 Ansprüche aus den Zusatzversicherungen, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

1.4 Der Abzug nach Abschnitt D Nummer 6 wird auch erhoben, wenn bei Rentenversicherungen die Zusatzversicherungen durch Abruf der Leistung aus der Hauptversicherung enden.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.



VI. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifen PEUZB und PEUZR

(Fassung 1/2025)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

1.1 Mit diesen Zusatzversicherungen bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

1.2 Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- An- und Auskleiden 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person trotz krankengerechter Kleidung nur mit Hilfe einer anderen Person an- oder ausziehen kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nur mit Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Waschen, Kämmen oder Rasieren 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil sie selbst die dafür erforderlichen Körperbewegungen nicht mehr ausführen kann.
- Verrichten der Notdurft 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

1.4 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.3 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.5 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch bei mindestens mittelschwerer Demenz vor. Mittelschwere Demenz ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen nicht mehr ohne fremde Hilfe zurechtkommt. Dies setzt den Verlust geistiger Fähigkeiten voraus, der sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen wie folgt auswirkt:

Die versicherte Person

- kann sich während einer Befragung kaum an relevante Aspekte ihres Lebens erinnern, z.B. an die Adresse, die langjährige Telefonnummer, die Namen naher Familienangehöriger wie die der Enkel oder den Namen der Schule, die sie zuletzt besucht hat,
- ist häufig desorientiert hinsichtlich Zeit (Datum, Wochentag, Jahreszeit etc.) oder Ort,
- kann Schwierigkeiten haben, beginnend bei 40 in Viererschritten oder beginnend bei 20 in Zweierschritten rückwärts zu zählen,
- erinnert sich nur noch an einzelne Fakten, die sie selbst oder andere betreffen,
- braucht keine Hilfe beim Toilettengang oder Essen, kann aber Schwierigkeiten bei der Auswahl situationsgerechter Kleidung haben (z.B. wählt sie oft Hausschuhe für den Waldspaziergang).

Oben stehender Definition der mittelschweren Demenz nebst Fallbeispielen liegt die Reisberg-Skala zugrunde (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014). Nach Reisberg verläuft die Entwicklung einer Demenz so, dass die bis in das Erwachsenenalter erlernten Fähigkeiten nacheinander verloren werden.

1.6 Mittelschwere Demenz liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.5 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.7 Bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir, wenn die versicherte Person nicht mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbstständigen Tätigkeiten. Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit kommt es ausschließlich auf die gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Person an. Nicht berücksichtigt werden der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bislang erzielte berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage.

Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummer 1.3 und 1.4 leisten wir ab zwei Punkten. Bei mittelschwerer Demenz im Sinne der Nummern 1.5 und 1.6 leisten wir ab einem Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5).

1.8 Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherungen nach Maßgabe dieser Bedingungen erwerbsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen je nach gewähltem Tarif:

Tarif PEUZB – Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und den Tarif PEUZB.

Tarif PEUZR – Erwerbsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente und volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für den Tarif PEUZR.



Die Erwerbsunfähigkeitsrente zahlen wir vereinbarungsgemäß nach Ablauf einer eventuellen Karenzzeit je nach Zahlungsweise der Erwerbsunfähigkeitsrente jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) der Zahlungsperiode der Erwerbsunfähigkeitsrente, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Zahlungsperiode der Erwerbsunfähigkeitsrente leisten wir die erste Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente anteilig. Endet die vereinbarte Leistungsdauer innerhalb einer Zahlungsperiode der Erwerbsunfähigkeitsrente, so wird die letzte Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente anteilig geleistet; bei nachschüssiger Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt die letzte Zahlung zum Ablauftermin der Leistungsdauer.

Sofortkapital bei vereinbarter Erwerbsunfähigkeitsrente

Zahlung eines Sofortkapitals in Höhe von sechs monatlichen Erwerbsunfähigkeitsrenten, sofern dieses mitversichert ist.

Während der Versicherungsdauer wird das Sofortkapital nur einmal erbracht.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen Beitragsbefreiung, Erwerbsunfähigkeitsrente und Sofortkapital hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Beginn der Versicherungsperiode, die auf den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 folgt.

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente und Sofortkapital entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Erwerbsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

2.3 Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen aus der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,00 Prozent, zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen. Das Gleiche gilt im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Auf Wunsch kann der Ausgleich des Beitragsrückstands, sofern möglich, auch wie folgt durchgeführt werden:

- durch Erhöhung des zu zahlenden Zielbeitrags unter Beibehaltung des bestehenden Versicherungsschutzes; die Höhe des neuen zu zahlenden Zielbeitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.
- durch Reduzierung des Versicherungsschutzes; dieser wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

- durch Verrechnung mit vorhandenem Deckungskapital; hierbei können Sie zwischen einer Verringerung des Versicherungsschutzes und einer Erhöhung des zu zahlenden Beitrags wählen.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt die Möglichkeit zum Ausgleich des Beitragsrückstands durch Erhöhung des zu zahlenden Beitrags, durch Reduzierung des Versicherungsschutzes und durch Verrechnung mit vorhandenem Deckungskapital aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Erwerbsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung PEUZB, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Erwerbsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

2.8 Wiedereingliederungshilfe bei vereinbarter Erwerbsunfähigkeitsrente

Wenn die versicherte Person mindestens vier Jahre ununterbrochen erwerbsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und unsere Leistungen wegen Wiederaufnahme der zuletzt ausgeübten oder Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit wegfallen, zahlen wir als Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von drei monatlichen Erwerbsunfähigkeitsrenten, höchstens jedoch 3.000 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer des Versicherungsvertrags nur einmal beansprucht werden.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt die Zahlung einer Wiedereingliederungshilfe.

2.9 Beratung und Hilfestellung

Auf Wunsch unterstützen wir Sie während der gesamten Versicherungs- und Leistungsdauer der Zusatzversicherungen, indem wir Auskünfte allgemeiner Art zu Ihrem Versicherungsschutz oder individuell zu bestimmten Leistungen erteilen.



Gerne beantworten wir z.B. folgende Fragen:

- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten?
- Wie erfolgt die Leistungsprüfung?
- Welche Unterlagen müssen zum Nachweis einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person eingereicht werden?
- Wie kann die bisherige berufliche Tätigkeit beschrieben werden?

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war und an denen sie im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen oder friedenssichernder Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme muss als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgen.

- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung bei Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen.

- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind.

- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.

- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz bzw. die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder die Freisetzung darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

B. Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhalten die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung,
- Überschuss-System Sofortbonus oder
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Nach vorzeitiger Beitragsfreistellung gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk, der Zahlweise des Beitrags, dem Beruf und dem Rauchverhalten festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Erwerbsunfähigkeit zusätzlich zu den garantierten Versicherungsleistungen gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Versicherungsleistungen bemessen. Maßgebend ist der bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag zum Tarif PEUZR anzupassen und den Versicherungsschutz auf das vor dieser Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Risikoprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

zugewiesen und verzinslich angesammelt (Ansammlungsguthaben).



Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des im Versicherungsjahr zu zahlenden Beitrags festgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 VVG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens können Sie auch bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung in Textform verlangen.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen nur verlangt werden, wenn der Versicherungsvertrag bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung beendet wird.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 3 VVG bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des Deckungskapitals der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 beschriebenen Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Überschussbeteiligung anteilig berechnet.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird für den Fall, dass nur die Beitragsbefreiung versichert ist, die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt und zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Bei Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versicherungen wird für den Fall, dass nur die Beitragsbefreiung versichert ist, die Überschussbeteiligung zur Erhöhung der Überschussbeteiligung der Hauptversicherung verwendet.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit

Werden Leistungen aus diesen Zusatzversicherungen verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz;
- Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.



1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufsbezogene Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen.

Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die angefallenen Reise- und Unterbringungskosten bis zu folgender Höhe:

- Reisekosten, bei einer Bahnfahrt 2. Klasse und – falls erforderlich – einem Flug in der Economy Class (oder einer vergleichbaren Buchungskategorie) und
- Unterbringungskosten für einen Aufenthalt in einem 4-Sterne-Hotel (oder einer vergleichbaren Hotelkategorie).

Auf Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland können wir verzichten, wenn diese vor Ort nach den von uns in der Bundesrepublik Deutschland angewendeten Grundsätzen / Standards erfolgen.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Pflegeeinrichtungen, Personenversicherer (frühere und derzeitige), Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit, das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit oder den Schweregrad der Demenz nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1 ausübt oder ausüben kann.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit

Ist die versicherte Person in der Lage, wieder mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags vermindert sich um den Beitrag für die Zahlung eines Sofortkapitals, sofern dieses mitversichert war.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versichert war; während der Erwerbsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Ist die Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit weggefallen oder hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter zwei Pflegepunkten gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Demenz

Ist die Erwerbsunfähigkeit infolge Demenz weggefallen oder hat sich der Umfang der Demenz unter Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5) gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.7 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.8 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung

bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummern 3.4, 3.5 bzw. 3.6 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Erwerbsunfähigkeit erreichten Beitrag für die Hauptversicherung,
- b) dem Beitrag für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PEUZB, angepasst an den höheren Beitrag nach a) und
- c) dem Beitrag einer gegebenenfalls eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PEUZR.



4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Erwerbsunfähigkeitsleistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anräht, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

1 Kündigung

1.1 Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können Sie, unabhängig von der Hauptversicherung, jederzeit für sich alleine zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen. Bei Kündigung des Tarifs PEUZB wird der Tarif PEUZR, soweit eingeschlossen, ebenfalls gekündigt. Der Tarif PEUZR kann, soweit eingeschlossen, unabhängig vom Tarif PEUZB gekündigt werden. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können diese nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

1.2 Werden die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt, erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Auszahlungsbetrag nur, wenn sich durch die Kündigung die Hauptversicherung nicht in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag umwandelt. Anderenfalls wird auch die jeweilige Zusatzversicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt.

1.3 Bei Kündigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen für sich alleine erhalten Sie – soweit vorhanden – den Auszahlungsbetrag der Zusatzversicherungen nach Nummer 4.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird der Auszahlungsbetrag zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die vorzeitige Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Beitragsbefreiung

Nach einer Beitragsfreistellung erlischt die Leistung aus der Beitragsbefreiung. Der Rückkaufswert nach Nummer 5 wird – soweit vorhanden – um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge vermindert. Der hiernach verbleibende Betrag wird unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit 1,00 Prozent p.a. verzinst. Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Dauer der Ansparphase oder die Versicherungsdauer der Hauptversicherung, wird dieser Wert zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ausgezahlt. Ansonsten wird dieser Wert zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet bzw. bei Risikoversicherungen ausgezahlt.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird dieser Wert zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Hierzu steht – soweit vorhanden – der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge, zur Verfügung.

Für die beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst (siehe Abschnitt B Nummer 1.4) oder auf Ihr Verlangen in Textform hin ausgezahlt. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Erwerbsunfähigkeitschutz aus der Überschussbeteiligung.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht verlangt werden.

Wird die jährliche beitragsfreie Mindesterwerbsunfähigkeitsrente von 60 Euro nicht erreicht, erlischt die Leistung aus dem Tarif PEUZR. Der Rückkaufswert nach Nummer 5 wird – soweit vorhanden – um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge vermindert. Der hiernach verbleibende Betrag wird unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit 1,00 Prozent p.a. verzinst. Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Dauer der Ansparphase oder die Versicherungsdauer der Hauptversicherung, wird dieser Wert zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ausgezahlt. Ansonsten wird dieser Wert zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet bzw. bei Risikoversicherungen ausgezahlt.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird dieser Wert und ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung zum Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) gelten die Regelungen nach Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entsprechend.

4 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der garantierte Auszahlungsbetrag zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt B). Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten Sie nur bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Der garantierte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6.

Die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags der Zusatzversicherungen können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.



5 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der jeweiligen Zusatzversicherung ist das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

6.1 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung nehmen wir einen Abzug nach Nummer 6.2 oder, wenn Sie das Überschuss-System Beitragsverrechnung oder Verzinssiche Ansammlung gewählt haben, nach Nummern 6.2 und 6.3 vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.2 Durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen oder vorzeitige Beitragsfreistellungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnittlich schlechteres Risiko. Deshalb dient dieser Teil des Abzugs dem Ausgleich der Verschlechterung der Risikolage für den verbleibenden Versichertenbestand. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.3 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis der Beiträge ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des jeweiligen Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinssiche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Hierfür dient dieser Teil des Abzugs als Ausgleich. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.4 Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug ganz und in seinen einzelnen Teilen dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall ein Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt dieser Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug; können Sie nachweisen, dass der gesamte Abzug oder einer seiner Teile niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.5 Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen, der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Beitragsbefreiung

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung ohne erneute Risikoprüfung erhöht.

1.2 Erwerbsunfähigkeitsrente

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung können Sie die Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, mit Ausnahme der finanziellen Angemessenheitsprüfung, erhöhen.

Unabhängig von einer Erhöhung der Hauptversicherung haben Sie

- bei bestimmten Ereignissen (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) oder
- unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses (siehe Nummer 1.3)

auch das Recht eine Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, mit Ausnahme der finanziellen Angemessenheitsprüfung, zu verlangen.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente kann unter den folgenden Voraussetzungen erhöht werden:

- Die Begrenzung der Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente der Nachversicherung, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf zwischen 600 Euro und 6.000 Euro betragen.
- Die jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf insgesamt 24.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf 90.000 Euro nicht überschreiten.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beträgt mindestens fünf Jahre.

1.3 Ereignisunabhängige Nachversicherung

Unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Versicherungsbeginn einmalig eine Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, mit Ausnahme der finanziellen Angemessenheitsprüfung, – unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 – verlangen, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Versicherungsschutz aus dieser Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Nachversicherung vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Der jährliche Beitrag dieser Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen.



1.4 Für die Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden sind, eine Einheit; sie können – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus den Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

1.3 Ansprüche aus den Zusatzversicherungen, die auf einer Erwerbsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

1.4 Der Abzug nach Abschnitt D Nummer 6 wird auch erhoben, wenn bei Rentenversicherungen die Zusatzversicherungen durch Abruf der Leistung aus der Hauptversicherung enden.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.



VII. Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in den Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

(Fassung 1/2017)

1 Vorläufiger Versicherungsschutz

1.1 Wir zahlen die beantragten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen, höchstens jedoch jährliche Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen von 12.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes einen Unfall erleidet, uns der Unfall innerhalb von drei Monaten angezeigt wird und dadurch Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe des Abschnitts A Nummer 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen eintritt. Dabei wird zuerst aus der Beitragsbefreiung geleistet und danach, falls der Höchstbetrag von 12.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, noch nicht erreicht ist, aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Begrenzung der Höhe der jährlichen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen auf 12.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, gilt, wenn bei uns für die versicherte Person mehrere Anträge auf Abschluss von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Versicherungen betroffen sind, für alle Anträge zusammen.

1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.3 Wir leisten ab dem nächsten Monatsersten nach Eintritt der unfallbedingten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, frühestens ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

2 Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) Ihr Antrag nicht von dem von uns angebotenen Tarif mit den dazugehörigen Tarifierungsmerkmalen und Annahmerichtlinien und seinen Bedingungen abweicht;
- b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- c) Sie und die versicherte Person ihren Wohnsitz in Deutschland oder Österreich haben.

3 Beginn und Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem auf den Eingang Ihres Antrags bei uns folgenden Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem beantragten Versicherungsbeginn.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- b) Sie einem von uns angebotenen, vom Antrag abweichenden Versicherungsschutz widersprechen;
- c) wir Ihren Antrag abgelehnt haben. In diesem Fall werden wir den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen;

- d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht oder Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben;
- e) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung nicht rechtzeitig gezahlt wurde bzw. der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.

3.3 Bei unfallbedingter Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erbringen wir solange Leistungen, wie die unfallbedingte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Leistungsdauer.

4 Ausschlüsse vom vorläufigen Versicherungsschutz

4.1 Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt wurde und von denen die versicherte Person bei Unterzeichnung Kenntnis hatte. Dies gilt auch, wenn diese im Antrag angegeben wurden.

Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles lediglich mitursächlich geworden sind.

4.2 Sofern eine unfallbedingte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe des Abschnitts A Nummer 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen eintritt, besteht kein Versicherungsschutz.

5 Kosten des vorläufigen Versicherungsschutzes

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen Beitrag. Erbringen wir Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Jahresbeitrag für das erste Versicherungsjahr der beantragten Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

6 Verhältnis zum beantragten Versicherungsvertrag

6.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Anwendung.

6.2 Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

6.3 Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen-Versorgungen entfällt der vorläufige Versicherungsschutz.



VIII. Spezielle Klauseln

1 Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- a) Ist bei Ihrem Vertrag die Leistungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Beitragsdauer der Hauptversicherung, dann gilt folgende Regelung:

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit wird Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung nur bis zum Ablauf der Leistungsdauer der Zusatzversicherung erbracht. Besteht danach noch Beitragspflicht für die Hauptversicherung, so ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen, auch wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit fort dauert.

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vereinbart, so ist aufgrund der vereinbarten Erhöhungen während der Dauer der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein entsprechend höherer Beitrag zu zahlen.

- b) Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Leistungsdauer, dann gilt:

Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, werden auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

Auf die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Abschnitt C der Bedingungen der Zusatzversicherung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

2 Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufsunfähigkeitsschutz bei Schülern und Studenten

Versicherte Schüler und Studenten haben die Möglichkeit, den bestehenden Erwerbsunfähigkeitsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung in Berufsunfähigkeitsschutz umzutauschen:

- bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder
- bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit;

Versicherte Schüler haben diese Möglichkeit auch

- bei erstmaliger Aufnahme eines Studiums.

Voraussetzung für einen Umtausch ist, dass der Versicherungsnehmer der Continental Lebensversicherung AG die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit / Berufsausbildung / eines Studiums innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Ereignis in Textform mitteilt. Dabei müssen uns auch die dann ausgeübte Tätigkeit bzw. Studienrichtung sowie persönliche Berufsmerkmale der versicherten Person mitgeteilt werden.

Der Umtausch erfolgt im bestehenden Versicherungsvertrag mit den bei Vertragsabschluss bzw. Einschluss für den Berufsunfähigkeitsschutz gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und allen sonstigen geltenden Vereinbarungen.

Wenn Fragen, die wir vor Vertragsabschluss in Textform gestellt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden (vorvertragliche Anzeigepflicht), gelten die Regelungen nach Abschnitt E der Allgemeinen Bedingungen auch für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.

Der Beitrag wird auf Basis der individuellen Risikoeinstufung der versicherten Person anhand ihrer dann ausgeübten Tätigkeit bzw. Studienrichtung unter Berücksichtigung der persönlichen Berufsmerkmale mit den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen neu bestimmt. Durch den Umtausch ergibt sich ein höherer Beitrag. Er wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Ist die Versicherungsdauer des ursprünglichen Versicherungsvertrags für die neue berufliche Tätigkeit / Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die danach höchstmögliche Versicherungsdauer versichert. Entsprechendes gilt für die Leistungsdauer.

Ist die ursprünglich versicherte Jahresrente für die neue berufliche Tätigkeit / Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die dann höchstmögliche Jahresrente versichert.

Der Umtausch in den Berufsunfähigkeitsschutz wird zum nächsten Monatsersten wirksam, nachdem uns Ihre Erklärung zugegangen ist. Ist die Berufsunfähigkeit nach den Bedingungen bereits vor dem Umtausch eingetreten, so besteht keine Leistungspflicht.

Ist die neue berufliche Tätigkeit / Studienrichtung für den Fall der Berufsunfähigkeit nicht versicherbar, wird der bisherige Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit unverändert weitergeführt.

Nach Ablauf des Jahres ist eine Umstellung nur noch mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

3 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten

Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium so, wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen.

4 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden

Bei Auszubildenden liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Berufsausbildung so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen. Berufsausbildung ist ein berufliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

5 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern

Bei Hausfrauen und Hausmännern liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre im heimischen Haushalt konkret wahrgenommenen Aufgaben und ausgeübten Tätigkeiten so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet waren, weiterhin wahrzunehmen und auszuüben.

6 Infektionsklausel

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn der versicherten Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Krankheitsverdachts, Ansteckungsverdachts oder Ausscheidens durch Verfügung der zuständigen Behörde vollständig untersagt wird (z. B. nach § 31 des deutschen Infektionsschutzgesetzes). Die Untersagung muss sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.



Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausgeübt hat oder ausübt, die hinsichtlich

- ihrer Ausbildung und Erfahrung,
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der Lebensstellung vergleichbar ist, die durch die berufliche Tätigkeit geprägt war, die auszuüben der versicherten Person behördlich untersagt wird.

7 Finanzielle Angemessenheitsprüfung

Bei Erhöhungen von Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung erfolgt – auch im Rahmen der Nachversicherungsgarantie – eine finanzielle Angemessenheitsprüfung.

Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Die finanzielle Angemessenheitsprüfung erfolgt bei einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 1.500 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, monatlich.

Der jährliche Anspruch der versicherten Person auf Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

Arbeitnehmer

- 65 % des Jahres-Bruttoarbeitseinkommens bis 80.000 Euro p. a. und zusätzlich
- 35 % des über 80.000 Euro p. a. hinausgehenden Jahres-Bruttoarbeitseinkommens

betriebliche Altersversorgung

- 75 % des Jahres-Bruttoarbeitseinkommens

Selbstständige

- 65 % des Gewinns / Jahresüberschusses vor Steuern bis 80.000 Euro p. a. und zusätzlich
- 35 % des über 80.000 Euro p. a. hinausgehenden Gewinns / Jahresüberschusses vor Steuern

Bei der Prüfung der finanziellen Angemessenheit werden bestehende und beantragte Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsabsicherungen der versicherten Person (private und betriebliche Leistungen, auch bei anderen Gesellschaften oder Versorgungsträgern) sowie Anwartschaften aus Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnissen berücksichtigt.

Bei einer jährlichen Gesamtrente (inkl. bereits bestehender Absicherungen) von mehr als 36.000 Euro werden auch Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken zu 50 Prozent berücksichtigt.

Absicherungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht berücksichtigt.

8 Leistung bei Tod einer minderjährigen versicherten Person

Für die Leistung bei Tod einer minderjährigen versicherten Person gilt folgende Regelung:

8.1 Elternteil der versicherten Person als Versicherungsnehmer

Ist ein Elternteil Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrags und stirbt die versicherte Person vor Vollendung des 7. Lebensjahres, wird die vereinbarte Todesfall-Leistung auf den nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten (derzeit: 8.000 Euro) beschränkt. Bei der Beschränkung auf den Höchstbetrag werden mehrere Versicherungsverträge mit geringen Todesfall-Leistungen bei uns zusammengezählt. Für eine über den Höchstbetrag hinausgehende Summe werden die Beiträge einschließlich der Überschussanteile erstattet.

8.2 Dritter als Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrags kein Elternteil der versicherten Person, wird die vereinbarte Todesfall-Leistung auf den nach § 150 Absatz 4 VVG bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten (derzeit: 8.000 Euro) solange beschränkt, bis die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und diesem Versicherungsvertrag schriftlich zustimmt oder Versicherungsnehmer wird. Bei der Beschränkung auf den Höchstbetrag werden mehrere Versicherungsverträge mit geringen Todesfall-Leistungen bei uns zusammengezählt.

Die Beschränkung der Todesfall-Leistung besteht auch dann nicht, wenn der oder die gesetzliche/n Vertreter diesem Versicherungsvertrag bei Antragstellung zustimmt bzw. zustimmen.

Nicht zustimmen kann bzw. können der oder die gesetzliche/n Vertreter dem Versicherungsvertrag, wenn

- der oder die gesetzliche/n Vertreter zugleich Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrags ist bzw. sind, oder
- der oder die gesetzlichen Vertreter mit dem Versicherungsnehmer nach § 1789 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 1824 Absatz 1 Nummer 1 BGB in gerader Linie verwandt ist bzw. sind (z.B. Großeltern).

9 Bezugsberechtigter

Bei der Festlegung des Bezugsberechtigten für die Versicherungsleistungen gelten für folgende Tarife Einschränkungen:

- Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif PBU und PBUS
- Erwerbsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif PEU und PEUS
- Erwerbsunfähigkeits-Versicherung mit Teilleistung bei Berufsunfähigkeit nach Tarif EC
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifen PBUZB und PBUZR
- Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifen PEUZB und PEUZR

Als Bezugsberechtigte für die genannten Tarife können folgende Personen festgelegt werden:

1. die versicherte Person
2. Personen, die nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Versicherersteuergesetz (VersStG) i.V.m. § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und § 15 Abgabenordnung (AO) in einem persönlichen bzw. rechtlichen Verhältnis zur versicherten Person stehen.
Diese sind zum Beispiel:
 - Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerähnlichen Lebensgemeinschaft
 - Elternteil oder Kind einschließlich Adoptivelternteil oder Adoptivkind
 - Geschwister

Diese Einschränkungen, welche wir aufgrund einer Änderung des § 4 VersStG vorgenommen haben, gelten ab 01.01.2022 bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit und nur für Versicherungsnehmer, die in Deutschland steuerlich ansässig sind.

Tarife, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – inklusive Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen und Pensionszusagen – abgeschlossen werden, sowie Tarife der Basisversorgung sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Stand: 02/2024

Den jeweils aktuellen Stand können Sie auf unserer Internetseite www.continentale.de einsehen. Mögliche Bezugsberechtigte teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.



IX. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung

Die Tarife RI, PBUZB, PBUZR, PEUZB und PEUZR gehören zum Tarifwerk 202501.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt.

B. Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

Die aktuellen sonstigen Kosten zum Stand 1/2022 entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht.

Gebührenübersicht (Stand 1/2022)	Betrag	Erhebung
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins*	20 EUR	derzeit nicht
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen / Mahnverfahren	3 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren*	3 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Zahlungsrückständen*	20 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretung und Verpfändung an nicht gewerbliche Dritte*	25 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretung und Verpfändung an gewerbliche Gebrauchtpolicenhändler*	150 EUR	derzeit nicht
Durchführung von Vertragsänderungen (z.B. Laufzeitänderung)* – mit Ausnahme von vertraglich vereinbarten Optionen	40 EUR	derzeit nicht
Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums*	35 EUR	derzeit nicht
Adress-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung*	10 EUR	derzeit nicht
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (pro Fälligkeit)*	2,50 EUR	derzeit nicht
Erstellung von zusätzlichen Auskünften, die über die gesetzlichen Informationspflichten hinausgehen (z.B. Kostenaufstellung, historische Fondsübersicht, Hochrechnungen / Wertverläufe)*	100 EUR	ja

* Nicht bei den Tarifen BRI, BRC, BRCP, BRCP100, BRCB, RRG, RRIG, BRIG und BRIG100. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Mahngebühren ergibt sich aus §§ 280, 286 Bürgerliches Gesetzbuch.



X. Steuerregelungen

(Stand 10/2024)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Sie erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Private fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RI

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Beiträge zu dieser fondsgebundenen Rentenversicherung können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Beiträge zur Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig.

1.2 Rentenleistungen

Leibrenten aus dieser fondsgebundenen Rentenversicherung, deren Beiträge (laufende Beiträge oder Einmalbeitrag) aus voll versteuertem Einkommen geleistet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn und kann der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) entnommen werden.

Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil der Rente
60 bis 61	22 %
62	21 %
63	20 %
64	19 %
65 bis 66	18 %
67	17 %
68	16 %
69 bis 70	15 %

Der Ertragsanteil gilt auch für Teilrenten. Maßgebend ist in diesem Fall das vollendete Lebensalter bei Beginn der Teilrente.

1.3 Kapitalauszahlungen im Erlebensfall; Verkauf der Versicherung

Erträge aus dieser fondsgebundenen Rentenversicherung, die bei einer einmaligen Kapitalauszahlung im Erlebensfall – z.B. bei Kapitalabfindung oder Kündigung – in Form einer Geldleistung oder durch Übertragung von Investmentfonds-Anteilen erbracht werden, sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (siehe Nummern 1.9 und 1.10).

Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschiedsbetrags siehe Nummer 1.11). Bei einer Teilleistung werden für die Berechnung des Unterschiedsbetrags von der Teilleistung die anteilig auf sie entrichteten Beiträge abgezogen.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags bleiben Investmenterträge aus Publikumsfonds, die ab 2018 anfallen, in Höhe von 15 Prozent (sogenannte Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG) sowie Beiträge zur Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung unberücksichtigt.

Dies gilt auch bei einer Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn. Dabei wird bei der Ermittlung der entrichteten Beiträge berücksichtigt, dass in den bis zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung geleisteten Rentenzahlungen anteilige Beiträge enthalten sind.

Rentenzahlungen nach einer Kapitalauszahlung werden weiter mit dem bei Rentenbeginn festgelegten Ertragsanteil (siehe Nummer 1.2) besteuert.

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss der Gewinn (Verkaufspreis abzüglich der Summe der vor dem Verkauf entrichteten Beiträge) versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.4 Leistungen im Todesfall

Einmalige Kapitalauszahlungen, die bei Tod der versicherten Person geleistet werden, sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Renten, die aufgrund einer Rentengarantiezeit nach dem Ableben weitergezahlt werden, unterliegen weiterhin mit dem Ertragsanteil (siehe § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) der Einkommensteuer.

1.5 Leistungen im Todesfall bei Versicherungsverträgen mit festem Auszahlungszeitpunkt (Junior-Beitragsschutz)

Bei einem Versicherungsvertrag mit festem Auszahlungszeitpunkt erfolgt bei Tod der versicherten Person die Einzahlung der noch nicht fällig gewordenen Beiträge in das Fondsguthaben. Der Versicherungsvertrag wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Die Todesfall-Leistung wird erst zu dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt fällig.

Der Ertrag ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge inklusive der von uns bei Tod der versicherten Person eingezahlten noch nicht fällig gewordenen Beiträge. Erträge sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (siehe Nummern 1.9 bis 1.11).

1.6 Rentenleistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Renten aus einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, deren Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, sind einkommensteuerpflichtig. Als zeitlich begrenzte Leibrenten sind sie mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zu versteuern.

Der Ertragsanteil ist abhängig von der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs bis zum vereinbarten Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Der Ertragsanteil kann der Tabelle zu § 55 Absatz 2 EStDV entnommen werden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft den Ertragsanteil bei verschiedenen Rentenlaufzeiten.

Rentenlaufzeit in Jahren ab Beginn des Rentenbezugs bis zum vereinbarten Leistungsende	Ertragsanteil der Rente
5	5 %
10	12 %
15	16 %
20	21 %
25	26 %
30	30 %

1.7 Einmalige Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Die folgenden einmaligen Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung – sofern vereinbart – sind grundsätzlich einkommensteuerfrei:

- die Zahlung eines Sofortkapitals
- die Beteiligung an den Umgestaltungskosten
- die Zahlung einer Wiedereingliederungshilfe
- die Beteiligung an den Rehabilitationskosten (Rehabilitationshilfe)
- die Leistungen aus dem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

1.8 Rentenbezugsmitteilung

Bei laufenden einkommensteuerpflichtigen Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

1.9 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, behalten wir zusätzlich auch die Kirchensteuer ein (Direktabzug), sofern kein Sperrvermerk vorliegt. Den Sperrvermerk kann der Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lassen. Falls ein Sperrvermerk eingetragen ist, haben wir keine Kenntnisse über die Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt (z.B. bei Kirchensteuersatz 8 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,51 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf des Versicherungsvertrags oder der Auszahlung einer Todesfall-Leistung aus einem Versicherungsvertrag, den der Steuerpflichtige von einer anderen Person entgeltlich erworben hat, wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.10 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hat – ausgenommen der Regelung zum halben Unterschiedsbetrag (siehe Nummer 1.11) – abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer). Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegolten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.9). Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.11 Regelung zum halben Unterschiedsbetrag

Wird die Auszahlung einer einmaligen Versicherungsleistung

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss (Zwölf-Jahres-Frist)

fällig, so unterliegt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Nummer 1.3 der Besteuerung (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

Auch in diesem Fall müssen wir die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten und abführen. Einen Ausgleich können Sie über Ihre Einkommensteuererklärung geltend machen.

1.12 Vertragsänderungen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung geändert, kann dies zu einem Neubeginn der Zwölf-Jahres-Frist führen. Als wesentliche Vertragsmerkmale werden von der Finanzverwaltung neben der Vertragslaufzeit die Versicherungsleistung, die Beitragszahlungsdauer sowie die Beitragshöhe angesehen.

Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.13 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, für die wir keine Kapitalertragsteuer einbehalten haben, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus der fondsgebundenen Rentenversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z.B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4 Versicherungsteuer

Wenn Sie keine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, ist der Beitrag zu dieser fondsgebundenen Rentenversicherung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG 2021) von der Versicherungsteuerpflicht befreit.



Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben und in Deutschland steuerlich ansässig sind, kann für die Beiträge der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung Versicherungsteuer anfallen. Die Versicherungsteuer beträgt 19 Prozent dieser Beiträge.

Die Besteuerung ist abhängig davon, wem die Versicherungsleistung aus der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zustehen soll.

Von der Versicherungsteuer ausgenommen sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG 2021 Beiträge für eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, wenn für Leistungen aus dieser Zusatzversicherung als Bezugsberechtigter die versicherte Person oder ein Angehöriger im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder des § 15 der Abgabenordnung der versicherten Person benannt wird.

Angehörige im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder des § 15 der Abgabenordnung sind unter anderem

- Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerähnlichen Lebensgemeinschaft
- (Schwieger-)Elternteil oder (Schwieger-)Kind
- Adoptivelternteil oder Adoptivkind
- Stiefelternteil oder Stiefkind
- Pflegeelternteil oder Pflegekind
- (Ur-/Stief-/Schwieger-)Großelternteil oder (Ur-/Stief-/Schwieger-)Enkelkind
- Geschwister
- Onkel oder Tante bzw. Nefte oder Nichte
- Schwager oder Schwägerin

Von der Versicherungsteuer ausgenommen sind ebenso Beiträge für Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – inklusive Rückdeckungsversicherungen zu Unterstützungskassen und Pensionszusagen – abgeschlossen werden.

5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

B. Fondsgebundene Rentenversicherung als Direktversicherung nach Tarif RI

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Beiträge zur Direktversicherung sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Im Rahmen des § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die Beiträge aber steuerfrei, wenn

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde,
- die Leistung in Form von lebenslangen Rentenzahlungen vereinbart wird (eine Teilkapitalisierung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Rentenphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist zulässig),
- der Rentenbeginn für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Berufsleben, in der Regel frühestens ab Erreichen des 62. Lebensjahres, vereinbart wird – dies gilt auch für den Beginn der Abrufphase und
- pro Jahr maximal bis zu 8 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) – im Jahr 2025 voraussichtlich bis zu 7.728 Euro – aufgewendet werden; bei Arbeitgeberwechsel kann diese Grenze erneut ausgeschöpft werden. Der Höchstbetrag vermindert sich um Zuwendungen, die für den Arbeitnehmer für Direktversicherungen mit Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG aufgewendet werden.

Für Beiträge oberhalb der Höchstgrenzen kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG nicht in Anspruch genommen werden, diese sind grundsätzlich individuell zu versteuern. Das gilt auch bei etwaigen Nachzahlungen von Beiträgen (z.B. bei Beitragsstundung), soweit die Höchstgrenze überschritten wird.

Erklärt der Arbeitnehmer früher als ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rentenphase), dass er das Kapitalwahlrecht ausüben will, kann er die Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG für die ab diesem Zeitpunkt noch fällig werdenden Beiträge nicht mehr nutzen. Diese künftigen Beiträge unterliegen grundsätzlich der individuellen Besteuerung.

1.2 Leistungen an den Arbeitgeber

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

1.3 Leistungen an den Arbeitnehmer

Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer oder berechnete Hinterbliebene unterliegen der Einkommensteuer. Renten, abgekürzte Leibrenten (z.B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten) sowie Kapitalzahlungen sind nach § 22 EStG in vollem Umfang zu versteuern, soweit die Beiträge steuerfrei waren. Soweit Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, sind Renten sowie abgekürzte Leibrenten mit dem jeweiligen Ertragsanteil zu versteuern, Kapitalzahlungen mit dem Unterschiedsbetrag bzw. gegebenenfalls mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag (siehe Abschnitt A Nummern 1.2 bis 1.4 sowie 1.6 und 1.7).

Die Abgeltungsteuer findet auf Leistungen aus Direktversicherungen keine Anwendung.



1.4 Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, ist die Steuerfreiheit der Beiträge im Rahmen des § 3 Nummer 63 EStG nur möglich, wenn die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Leistungen an

- den Ehepartner oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Arbeitnehmers,
- die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten im Sinne der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers,
- die im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers

vorsieht.

Ist kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener vorhanden, wird gegebenenfalls an die Erben ein Sterbegeld in Höhe der Todesfall-Leistung gezahlt, maximal jedoch 8.000 Euro.

1.5 Arbeitgeberwechsel und Direktversicherung

Wird bei Arbeitgeberwechsel der Wert der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen, ist der Übertragungswert (§ 4 Absatz 5 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG)) nach § 3 Nummer 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die Versorgung auch beim neuen Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgt.

1.6 Rentenbezugsmitteilung

Sämtliche einkommensteuerpflichtige Leistungen werden an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle gemeldet (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

1.7 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen sowie Lebenspartner im Sinne des LPartG des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Wird ein Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt, so unterliegt diese Leistung der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen, Witwer und Waisen sowie Lebenspartner im Sinne des LPartG von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig.

4 Versicherungsteuer

Beiträge zu Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen werden, sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG 2021) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 2021) von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage

Sie haben während der Ansparphase das Recht, die Aufteilung der zur Anlage bestimmten Beitragsteile auf die ausgewählten Investmentfonds sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Vertrags als auch für die Ihrer künftigen Beitragszahlungen zu ändern (siehe Allgemeine Bedingungen Abschnitt J Nummer 1).

Eine fondsgebundene Rentenversicherung ist als Altersvorsorgevertrag langfristig angelegt. Die Ihnen gebotene Möglichkeit, die Fondsanlage zu wechseln, soll es Ihnen ermöglichen, im Laufe der langen Vertragsdauer eventuelle Fehlentwicklungen einzelner Fonds zu korrigieren und in bessere Fonds zu wechseln oder auch in den letzten Jahren vor dem Rentenbeginn durch Umschichtung in weniger volatile Anlagen Erträge zu sichern.

Beachten Sie bitte, dass kurzfristige, häufige Wechsel zu Zwecken der Spekulation dem Charakter einer fondsgebundenen Versicherung widersprechen. Bei Kapitalanlagen ohne Versicherungsmerkmale muss bei entsprechenden Vorgängen Spekulationssteuer gezahlt werden. Im Rahmen einer fondsgebundenen Versicherung könnte die Steuerbehörde deshalb häufigere Fondswechsel als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansehen und eine eventuelle Steuerbegünstigung verneinen.



XI. Datenschutzhinweise

(Stand 10/2024)

1 Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München
Telefon: 089 5153-0
E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – unter der o.g. Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@continentale.de

3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.continentale.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Lebensversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) oder Art. 9 Abs. 2 lit. f) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

4 Kategorien und einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Versicherungsverbundes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anspruchsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.



4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und – soweit erforderlich – Schaden-/ Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir ihnen Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z.B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Datenübermittlung an Auskunftsteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und vereinzelt an die Info Partner KG, Bahnhofplatz 18, 82110 Germering. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunftsteien können Sie dem Informationsblatt der infoscore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> bzw. der „Information nach Art. 14 DSGVO“ der Info Partner KG unter <https://www.info-partner.info/datenschutz/> entnehmen.

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Identitätsprüfung. Wir können anhand der von der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person unter der von ihr angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO unter <https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/> entnommen werden.

4.8 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

4.9 Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen, z.B. im Zusammenhang mit offenen Beitragsforderungen oder zur Aufklärung von betrügerischen Handlungen gegen unser Unternehmen, notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z.B. zu Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.



Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6 Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7 Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8 Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach
Telefon: 0981 180093-0
Telefax: 0981 180093-800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

9 Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z.B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, sowie die Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.



10 Anhang

10.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Compliance, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Empfang/Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Sanktions-Compliance, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

10.2 Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden der in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Continentale Assekuranz Service; Österreich, 1010 Wien	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz / Geschäftssitz in Österreich)
AmTrust International	Ausfallversicherung für Immobiliendarlehen
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Adressaktualisierung
Medicals Direct Deutschland GmbH	Datenerhebung über Gesundheitszustand für die Risikoprüfung, Unterstützung vor Ort beim Leistungsantrag
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München	Digitale Gesundheitsdatenabfrage
Pro Claims Solutions GmbH	Leistungsprüfung
Tele2 Telecommunication GmbH; Österreich, 1220 Wien	Datenaustausch ExtraNet mit Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz / Geschäftssitz in Österreich)



Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist, und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig sind

Kategorien als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Assisteure	Telefonservice, Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen (SCHUFA, infoscore Consumer Data GmbH, Info Partner, CRIF Bürgel GmbH und andere)
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern / Web-Diensten
Gutachter, Sachverständige und Ärzte	Belegprüfung; Erstellung von Gutachten; Beratungsdienstleistungen
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Sicherheitssysteme inkl. Wartungs- und Servicearbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kreditinstitute	Einzug der Versicherungsprämien, Leistungs- und Schadensauszahlungen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Rückversicherer	Risikoprüfung; Leistungsprüfung
Übersetzer	Übersetzung
Vermittler	Angebotserstellung, Antrags- und Risikovorprüfung; Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Leistungsbearbeitung



XII. Informationen zur Direktversicherung nach § 234l und § 234m Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie § 3 VAG-Informationspflichtenverordnung

A. Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Direktversicherung mit einer fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif RI.

B. Name, Anschrift und Sitz der durchführenden Einrichtung sowie weitere Informationen

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit telefonisch unter 089/5153-400 oder per E-Mail: bav-vk@continentale.de zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 2.

C. Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

Angaben zur Laufzeit des Versorgungsverhältnisses finden Sie in der Versorgungszusage; Informationen zur Laufzeit der Versicherung finden Sie im Versicherungsschein.

D. Leistungselemente des Altersversorgungssystems

Die Versicherungsleistung besteht ab dem Rentenbeginn in einer lebenslangen garantierten Rente, zu der ggf. nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen. Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung der Direktversicherung, z.B. wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, werden die garantierten Leistungen reduziert. Bei Bedarf können Todesfall-Leistungen vereinbart oder/und weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Falls eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, besteht die Versicherungsleistung in der vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Tarife PBUZB bzw. PEUZB) und ggf. in der Zahlung einer garantierten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (Tarife PBUZR bzw. PEUZR).

Weiterführende Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen, welche Teil dieser Allgemeinen Vertragsinformationen sind.

E. Informationen zu Wahlmöglichkeiten

Die folgenden Wahlmöglichkeiten stehen dem Arbeitnehmer zur Verfügung:

- Hinausschieben des Rentenbeginns
- Vorziehen der Altersleistung nach § 6 BetrAVG oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Arbeitgeber
- Kapitalwahlrecht, spätestens 4 Wochen vor dem Rentenbeginn
- Teilauszahlung bei Rentenbeginn
- Nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers, wenn Versicherungsnehmerwechsel beantragt wurde: Fortführung der Versicherung, beitragsfrei oder mit eigenen Beiträgen

Weiterführende Informationen zu Wahlmöglichkeiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen, welche Teil dieser Allgemeinen Vertragsinformationen sind.

F. Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Der Rentenfaktor, welcher die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital angibt, ist garantiert, nicht aber die Zahlung einer Versicherungsleistung. Bei Bedarf können aber garantierte Leistungen für den Todesfall der versicherten Person, wie z.B. Beitragsrückgewähr vereinbart werden.

G. Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Informationen über Ihre Rechte und Pflichten finden Sie in den Versicherungsbedingungen, welche Teil dieser Allgemeinen Vertragsinformationen sind.

H. Informationen über die Struktur des Anlageportfolios

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds nach Wahl des Versicherungsnehmers aus unserem Fonds-Angebot, an deren Wertentwicklung der Versicherungsvertrag direkt partizipiert, aber ggf. auch ein Verlustrisiko besteht. Informationen und Hinweise zu den möglichen Anlageoptionen finden Sie unter www.continentale.de/fondsanalyse.

Die Leistungen umfassen neben denen, die sich gemäß den Anteils-Einheiten der Investmentfonds ergeben auch solche, deren Umfang sich durch Überschussbeteiligung ergibt. Die Überschussbeteiligung ist nicht garantiert, folgt aber gesetzlichen Normen.

Bei der Auswahl der Investmentfonds können Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden.

I. Informationen über die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen Risiken

Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Anlageoption ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den spezifischen Informationen zu den zugrundeliegenden Anlageoptionen unter www.continentale.de/fondsanalyse.

Weiterführende Informationen zu den mit dem Altersversorgungssystem verbundenen Risiken finden Sie in den Versicherungsbedingungen, welche Teil dieser Allgemeinen Vertragsinformationen sind.

J. Mechanismen zum Schutz der erworbenen Anwartschaften

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Im Falle der Anordnung einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds durch die BaFin werden die Versicherungsverträge prinzipiell unverändert fortgesetzt. Ausnahmen hiervon sieht das Gesetz nur für den Fall vor, dass die finanziellen Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um eine Sanierung des übertragenen Versicherungsbestands sicherzustellen. In diesem Fall setzt die BaFin die Verpflichtungen aus den Verträgen um bis zu 5% der vertraglich garantierten Leistungen herab (§ 222 Abs. 5 VAG).

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sieht zum Schutze der Arbeitnehmer eine Haftung des Arbeitgebers vor (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), die nicht ausgeschlossen werden kann. Den Arbeitgeber trifft damit eine Nachschusspflicht, wenn die vom Versicherer versprochene Leistung hinter der von dem Arbeitgeber versprochenen Leistung zurückbleibt.



K. Informationen über die Struktur der zu tragenden Kosten

Mit dem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Mit sonstigen Kosten belasten wir Sie nur aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen (z.B. bei Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins).

Weiterführende Informationen über die Struktur der zu tragenden Kosten finden Sie in den Versicherungsbedingungen, welche Teil dieser Allgemeinen Vertragsinformationen sind sowie den Individuellen Vertragsinformationen.

L. Informationen zu Modalitäten für die Übertragung von Anwartschaften im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer eine Übertragung seiner bAV-Anwartschaft, also des vorhandenen Versorgungskapitals aus der Direktversicherung, auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers verlangen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Übertragung sind in § 4 Abs. 3 BetrAVG geregelt. Alternativ kann eine Übertragung im Einvernehmen von ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer erfolgen, § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG.

Die Übertragung des Versorgungskapitals auf den neuen Versorgungsträger kann nach dem „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ erfolgen, dem die Continentale Lebensversicherung AG beigetreten ist. Der Antrag ist – innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden – vom neuen Arbeitgeber mit Zustimmung des Versicherungsnehmers (ehemaliger Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) und des Arbeitnehmers beim neuen Versorgungsträger zu stellen.

Weitere Informationen zum Übertragungsabkommen finden Sie auf der Website des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): www.gdv.de/gdv/themen/leben/so-kann-die-betriebliche-altersversorgung-nach-einem-arbeitgeberwechsel-fortgefuehrt-werden-21438

M. Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem

Informationen zur jüngeren Kursentwicklung von Fonds für Zeiträume von bis zu sechs Monaten sowie zu langfristigen Wertentwicklungen von bis zu zehn Jahren finden Sie unter www.continentale.de/fondsanalyse.

N. Steuerregelungen

Die Direktversicherung fördert der Gesetzgeber mit Vorteilen bei Steuer und Sozialversicherung. Grundlage für die steuerliche Förderung der Beiträge ist § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach können aus dem Gehalt lohnsteuerfrei in eine Direktversicherung umgewandelt werden: bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Die späteren Leistungen – Renten oder Kapitalzahlung – müssen versteuert werden (sog. nachgelagerte Besteuerung). Beiträge zu einer Direktversicherung mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialabgabenfrei. In diesen allgemeinen Vertragsinformationen finden Sie weiterführende Informationen zu den für das Versorgungsverhältnis geltenden Steuerregelungen

O. Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Leistungen aus einer Direktversicherung – und zwar sowohl Renten- als auch Kapitalzahlungen – gehören zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zahlen – nach derzeitiger gesetzlicher Regelung – den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung sowie den vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung (ggf. zzgl. Zuschlag für Kinderlose bzw. Abschlag bei mehreren Kindern). Bei Kapitalzahlungen ist 1/120 als monatliche Einnahme für längstens 120 Monate beitragspflichtig. Beiträge aus Versorgungsbezügen sind nicht zu entrichten, wenn deren monatlicher Zahlbetrag als Rente (oder im Falle einer Kapitalzahlung ein 120-tel dieses Betrags) weniger als 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Überschreiten die Versorgungsbezüge und ein etwaiges Arbeits-einkommen insgesamt im Monat diesen Betrag (Freigrenze), ist bei Leistungen aus der bAV zusätzlich ein Freibetrag in Höhe von 1/20 der o.g. monatlichen Bezugsgröße nach § 226 Abs. 2 S. 2 SGB V i.V.m § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V zu berücksichtigen.

P. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie in dem für Ihre Direktversicherung erstellten Versorgungsvorschlag, diesen Allgemeinen Vertragsinformationen mit den Versicherungsbedingungen, den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein.









L082 / 01.2025



Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

www.continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit



LV///27.20Bw * 29F8FC1148529 * 30904